

Einladung

zur Gemeindeversammlung



Donnerstag, 14. Dezember 2023, 20.00 Uhr
Gemeindesaal Steinhausen

Einladung.



Sehr geehrte Stimmbürgerin

Sehr geehrter Stimmbürger

Im Namen des Gemeinderates lade ich Sie zur Gemeindeversammlung vom 14. Dezember 2023 ein.
Die vorliegende Botschaft enthält elf Traktanden.

Nach dem Budget 2024 und dem Finanzplan 2024 bis 2027 schlägt Ihnen der Gemeinderat in den Traktanden 4 und 5 vor, die Weiterentwicklung des Schulareals Sunnegrund auf zwei Etappen aufzuteilen.

Im Traktandum 6 beantragt der Gemeinderat bei Ihnen einen Baukredit für den Neubau der Bushaltestellen beim Steinhauser Bahnhof.

Mit zwei Baukrediten soll die Kanalisation im Bereich der Grabenacker- und Erlistrasse zu einem Trennsystem aufgeteilt werden. Mit den Bauarbeiten soll dieser Strassenabschnitt saniert, umgestaltet und mit einer Tempo-30-Zone temporeduziert werden. Über die drei Kredite können Sie einzeln in Traktandum 7 abstimmen.

An der Gemeindeversammlung vom 22. Juni 2023 wurde der Abgabe des Grundstückes Nr. 964 im Baurecht an die WWZ Energie AG zugestimmt. In Traktandum 8 beantragt der Gemeinderat bei Ihnen, den dazugehörigen Konzessionsvertrag zu genehmigen.

Mit einem Rahmenkredit soll die Umsetzung des Unterflurcontainerkonzepts ermöglicht werden. Sie entscheiden darüber in Traktandum 9.

Der Kanton Zug hat im Rahmen des Projektes «Anstellungsbedingungen» auf den 1. Januar 2024 zahlreiche elementare Anpassungen beim kantonalen Personalgesetz beschlossen. Diese Anpassungen nahm der Gemeinderat zum Anlass, das fast dreissigjährige Reglement für die Gemeindemitarbeitenden zu überarbeiten und der Versammlung in Traktandum 10 vorzulegen.

In Traktandum 11 empfiehlt der Gemeinderat, eine Motion der PARAT für erheblich zu erklären.

Vor der Gemeindeversammlung finden um 19.00 Uhr die Sportlerehrungen im Gemeindesaal statt.

Der Gemeinderat freut sich, Sie am 14. Dezember 2023 begrüßen zu dürfen.

Andreas Hausheer, Gemeindepräsident

STIMMBERECHTIGUNG

An der Gemeindeversammlung sind gemäss § 27 der Kantonsverfassung alle in der Gemeinde Steinhausen wohnhaften Schweizerinnen und Schweizer stimmberechtigt, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und die nicht unter umfassender Beistandschaft stehen (Art. 398 ZGB), sofern sie den Heimatschein mindestens fünf Tage vor der Gemeindeversammlung hinterlegt haben.

HINWEIS BETREFFEND ANTRÄGE AN DIE GEMEINDEVERSAMMLUNG

Wir sind Ihnen sehr dankbar, wenn Sie uns im Vorfeld bereits bekannte Anträge und Voten bis am Mittwoch, 13. Dezember 2023, in elektronischer Form an folgende Adresse zustellen: cecile.banz@steinhausen.ch. Dies unterstützt die Vorbereitungen und dient der Versammlungseffizienz. Besten Dank.

Gerne präsentieren wir Ihre vorgängig eingereichten Anträge auch auf der Leinwand. An der Versammlung selbst stehen aber weder ein Visualizer noch ein Hellraumprojektor zur Verfügung.

PARTEIVERSAMMLUNGEN

Die Mitte Steinhausen

Mittwoch, 29. November 2023, 20.00 Uhr,
Restaurant Rössli

FDP.Die Liberalen

Mittwoch, 29. November 2023, 20.00 Uhr,
Restaurant Rössli

Schweizerische Volkspartei

Donnerstag, 23. November 2023, 19.30 Uhr,
Sitzungszimmer Proberaum, Gemeindesaal

Sozialdemokratische Partei

Mittwoch, 29. November 2023, 20.00 Uhr,
Sitzungszimmer 2, Gemeindesaal

Grüne

Mittwoch, 29. November 2023, 20.00 Uhr,
Sitzungszimmer 2, Gemeindesaal

Traktanden.



Traktandum 1	
Protokoll der Gemeindeversammlung vom 22. Juni 2023	6
Traktandum 2	
Budgets 2024	8
Traktandum 3	
Finanzplan 2024 – 2027	32
Einleitung Traktanden 4 und 5	
Entwicklung Schulareal Sunnegrund	44
Traktandum 4	
Projektierungskredit für die Aufstockung des Schulhauses Sunnegrund 5	50
Traktandum 5	
Kreditantrag für Planungswettbewerb - Weiterentwicklung Schulareal Sunnegrund	58
Traktandum 6	
Baukredit für den Neubau der Bushaltestellen Bahnhof	66
Traktandum 7	
Baukredit für den Neubau der Regenabwasser- leitung und Strassenraumgestaltung Grabenacker- und Erlistrasse	70
Traktandum 8	
Konzessionsvertrag Wärmeverbund Steinhausen	80
Traktandum 9	
Rahmenkredit für die flächendeckende Einführung von Unterflurcontai- nern für Hauskehricht	86
Traktandum 10	
Personalreglement Gemeinde Steinhausen	96
Traktandum 11	
Motion der PARAT betreffend «Digitalisierung in Steinhausen»	110

Traktandum 1



Protokoll der Gemeindeversammlung vom 22. Juni 2023

An der Gemeindeversammlung vom 22. Juni 2023 waren 172 Stimmberechtigte anwesend. Es wurden folgende Beschlüsse gefasst.

1. Das Protokoll der Gemeindeversammlung vom 15. Dezember 2022 wurde einstimmig genehmigt.
2. Der Verwaltungsbericht 2022 wurde von der Gemeindeversammlung zur Kenntnis genommen.
3. Die Jahresrechnungen 2022 sowie die Abrechnungen über die Separatkredite wurden einstimmig genehmigt. Der in der Erfolgsrechnung der Gemeinde ausgewiesene Ertragsüberschuss von CHF 896'099.38 wird, wie vom Gemeinderat empfohlen, dem Eigenkapital gutgeschrieben.
Die zwei Anträge betreffend andere Gewinnverwendung des WEST wurden abgelehnt. Die vom Gemeinderat vorgeschlagene Verbuchung des Ertragsüberschusses des WEST von CHF 962'121.86 zuzüglich Gewinnvortrag von CHF 572.17 wurde grossmehrheitlich angenommen.
4. Der Kredit für die Durchführung eines Studienauftrags zur Entwicklung des «Areal beim Bahnhof» an der Sennweidstrasse in der Höhe von CHF 265'000 inkl. MWST wurde genehmigt.
5. Der Abgabe des Grundstückes Nr. 964 im Baurecht an die WWZ Energie AG wurde mit 130 Ja- zu 35 Nein-Stimmen zugestimmt.
6. Die Behandlung der beiden Motionen «Schulhausneubau und Erfüllung des Lehrplans 21» sowie «Steinhauser Kinder erhalten regulären Schwimmunterricht» benötigt mehr Zeit, deshalb hat der Gemeinderat einen Zwischenbericht erstellt. Die Versammlung stimmte der Verlängerung der Behandlungsfrist bis im Dezember 2023 zu.
7. Der Zwischenbericht zur Motion «Begegnungsraum für Bewohnerinnen und Bewohner im Bereich der Überbauung Dreiklang» wurde zur Kenntnis genommen und die Behandlungsfrist bis Dezember 2024 verlängert.
8. Die Motion der SVP betreffend «bessere Repräsentation der politischen Kräfte in den Kommissionen» auf die nächste Legislatur wurde erheblich erklärt.
9. Die Motion betreffend Schaffung einer Weilerzone im Gebiet Bann von Kurt Clemenz Meier wurde nicht erheblich erklärt.

PROTOKOLLAUFLAGE

Das ausführliche Protokoll über die Gemeindeversammlung vom 22. Juni 2023 liegt ab Mittwoch, 22. November 2023, während der Öffnungszeiten im Rathaus zur Einsicht auf und ist auf www.steinhausen.ch aufgeschaltet.

www.steinhausen.ch oder scannen Sie einfach den QR-Code, um direkt auf die Seite der Gemeindeversammlung zu gelangen.



ANTRAG

Das Protokoll der Gemeindeversammlung vom 22. Juni 2023 sei zu genehmigen.



Traktandum 2

Budgets 2024

ÜBERBLICK

Das Budget 2024 der Einwohnergemeinde Steinhausen zeigt in der Erfolgsrechnung bei einem beantragten Steuerfuss von 56 % einen Aufwandüberschuss von CHF 4'016'700. Die Nettoinvestitionen werden in der Investitionsrechnung mit CHF 7'225'000 ausgewiesen. Im nachfolgenden Bericht sind sämtliche Zahlen kaufmännisch auf ganze Franken gerundet. Das ausführliche Budget mit den Details finden Sie auf der Website www.steinhausen.ch oder via QR-Code:



	Budget 2024	Budget 2023	Rechnung 2022
Erfolgsrechnung			
Aufwand	64'155'800	59'604'600	64'861'699
Ertrag	60'139'100	61'955'900	65'757'798
Ertrags-/Aufwandüberschuss (-)	-4'016'700	2'351'300	896'099
Investitionsrechnung			
Ausgaben	7'575'000	4'962'000	3'538'661
Einnahmen	350'000	338'000	468'126
Nettoinvestitionen	7'225'000	4'624'000	3'070'534
Finanzierungsnachweis			
Nettoinvestitionen	-7'225'000	-4'624'000	-3'070'534
Ausserordentlicher Aufwand	0	0	4'358'660
Ausserordentlicher Ertrag	-110'000	-122'000	-121'200
Abschreibungen Verwaltungsvermögen	5'113'300	5'205'500	5'071'700
Abschreibungen Investitionsbeiträge	224'000	209'000	208'100
Ertrags-/Aufwandüberschuss (-)	-4'016'700	2'351'300	896'099
Finanzierungsüberschuss/-fehlbetrag (-)	-6'014'400	3'019'800	7'342'825
Bilanz			
Finanzvermögen			99'297'715
Verwaltungsvermögen			54'464'451
Total Aktiven			153'762'166
Fremdkapital			36'598'584
Eigenkapital			117'163'582
Total Passiven			153'762'166
Steuern			
Steuerfuss	56%	56%	58%
Natürliche Personen	13'650'000	14'550'000	14'350'102
Juristische Personen	25'780'000	19'845'000	29'352'789
Grundstückgewinnsteuern	2'200'000	2'000'000	3'400'532
Finanzausgleich			
Ausgleichsbeitrag von innerkantonalem Finanzausgleich	0	7'905'000	0
Finanzierungsbeitrag an innerkantonalen Finanzausgleich	940'000	0	2'932'411
Finanzierungsbeitrag an interkantonalen Finanzausgleich	3'690'000	2'734'000	3'620'362

Dreistufiger Erfolgsausweis

	Budget 2024	Budget 2023	Rechnung 2022
Betrieblicher Aufwand			
Personalaufwand	30'586'200	29'017'200	27'314'481
Sach- und übriger Betriebsaufwand	9'111'300	8'402'500	7'789'988
Abschreibungen	5'113'300	5'205'500	5'071'700
Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	385'400	330'400	364'728
Transferaufwand	17'664'000	15'414'200	18'565'484
	62'860'200	58'369'800	59'106'381
Betrieblicher Ertrag			
Fiskalertrag	43'305'000	37'868'000	49'503'055
Regalien und Konzessionen	22'000	17'000	20'000
Entgelte	4'799'700	5'071'700	4'933'745
Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	150'000	150'000	1'025
Transferertrag	8'000'400	15'251'400	7'240'172
	56'277'100	58'358'100	61'697'997
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	-6'583'100	-11'700	2'591'616
Finanzaufwand	485'600	442'800	595'477
Finanzertrag	2'942'000	2'683'800	3'137'420
Ergebnis aus Finanzierung	2'456'400	2'241'000	2'541'943
Operatives Ergebnis	-4'126'700	2'229'300	5'133'559
Ausserordentlicher Aufwand	0	0	4'358'660
Ausserordentlicher Ertrag	110'000	122'000	121'200
Ausserordentliches Ergebnis	110'000	122'000	-4'237'460
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	-4'016'700	2'351'300	896'099

Der Aufwandüberschuss beträgt CHF 4'016'700.

Der Fiskalertrag steigt im Vergleich zum Budget 2023 um CHF 5.4 Mio. Bei den natürlichen Personen wird mit einem Minderertrag von 0.9 Mio. gerechnet. Die Steuersatzsenkung im Jahr 2023 wirkt sich bei den juristischen Personen im Budgetjahr 2024 aus. Dennoch ist ein Mehrertrag von CHF 5.9 Mio. budgetiert. Die mögliche Steuergesetzrevision des Kantons Zug sowie die mögliche Aufhebung der Beteiligung der Einwohnergemeinden am NFA (Nationaler Finanzausgleich) sind im Budget 2024 nicht berücksichtigt, ebenso die Auswirkungen der Rechtsformänderung WEST (Wasser- und Elektrizitätswerk Steinhausen).

Die Änderungen im Lehrpersonalgesetz zeigen sich beim Personalaufwand. Die Löhne sind mit einer Teuerung von 2.2 % berechnet. Eine Budgetabweichung ist möglich, falls die Teuerung analog Kanton ausgeglichen wird. Diese Legitimation soll dem Gemeinderat mit der Budgetgenehmigung erteilt werden.

Im Jahr 2024 ist die Gemeinde Steinhausen wieder Gebergemeinde und zahlt CHF 0.9 Mio. in den ZFA (2023 Nehmergemeinde mit CHF 7.9 Mio.) ein.

Der Abschreibungsbedarf verändert sich im Jahr 2024 gegenüber 2023 durch die Fertigstellung von Investitionen.

Erfolgsrechnung – institutionelle Gliederung

	Budget 2024		Budget 2023		Rechnung 2022	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
Präsidiales	3'768'200	282'500	3'284'400	302'500	2'775'863	322'340
Nettoaufwand		3'485'700		2'981'900		2'453'523
Finanzen und Volkswirtschaft	7'809'000	44'442'400	5'656'900	46'658'300	9'627'425	50'470'507
Nettoertrag	36'633'400		41'001'400		40'843'082	
Bildung und Schule	25'878'100	8'646'500	24'255'500	7'945'000	23'281'765	7'787'210
Nettoaufwand		17'231'600		16'310'500		15'494'556
Bau und Umwelt	11'634'300	3'609'900	16'242'900	5'476'300	20'030'204	5'847'911
Nettoaufwand		8'024'400		10'766'600		14'182'293
Sicherheit und Bevölkerungsschutz	6'731'100	2'206'200	1'663'200	378'100	1'530'007	450'057
Nettoaufwand		4'524'900		1'285'100		1'079'950
Soziales und Gesundheit	8'335'100	951'600	8'501'700	1'195'700	7'616'434	879'772
Nettoaufwand		7'383'500		7'306'000		6'736'661
	64'155'800	60'139'100	59'604'600	61'955'900	64'861'699	65'757'798
Aufwandüberschuss		4'016'700				
Ertragsüberschuss			2'351'300		896'099	
	64'155'800	64'155'800	61'955'900	61'955'900	65'757'798	65'757'798

Erläuterungen zu den wichtigsten Abweichungen gegenüber dem Budget 2023 sind nachfolgend unter den einzelnen Abteilungen zu finden.

* Aufgrund des Abteilungswechsels im Bereich Tiefbau inkl. Werkdienst von der Abteilung Bau und Umwelt in die Abteilung Sicherheit und Bevölkerungsschutz per 1. Januar 2024 verschieben sich diverse Aufwände im Wert von ca. CHF 4'954'450 bzw. Erträge im Wert von ca. CHF 204'170. Diese Bereichsverschiebung betrifft auch die Investitionsrechnung (siehe ab Seite 22).

Erfolgsrechnung – Abteilung Präsidiales

	Budget 2024		Budget 2023		Rechnung 2022	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
Legislative (Abstimmungen und Wahlen)	136'300	2'000	118'300	4'000	121'697	4'000
Exekutive (Gemeinderat)	655'200		651'500		598'801	
Rechnungsprüfung	33'500		33'000		19'442	
Kanzlei und Notariat	1'817'500	146'000	1'392'300	146'000	1'024'858	169'618
Einwohnerdienste/AHV-Zweigstelle	509'500	74'000	486'000	88'000	471'746	87'558
Friedensrichteramt	15'500	11'000	19'100	15'000	11'959	10'840
Weibelamt	3'100	500	3'000	500	1'806	570
Bibliothek	354'300	6'000	350'300	6'000	317'283	3'221
Ludothek	117'700	12'000	124'200	12'000	112'912	15'173
Friedhof und Bestattung	125'600	31'000	106'700	31'000	95'358	31'360
	3'768'200	282'500	3'284'400	302'500	2'775'863	322'340
Nettoaufwand		3'485'700		2'981'900		2'453'523
	3'768'200	3'768'200	3'284'400	3'284'400	2'775'863	2'775'863

Erläuterungen zu den wichtigsten Abweichungen gegenüber dem Budget 2023

Legislative (Abstimmungen und Wahlen)

Die Mehraufwände von CHF 20'000 bzw. 17.5 % sind insbesondere auf die im Jahr 2024 geplante Urnenabstimmung über die Ortsplanungsrevision zurückzuführen.

Exekutive (Gemeinderat)

Bei den Entschädigungen für den Gemeinderat wurde die gleiche Teuerungszulage eingerechnet wie bei den Mitarbeitenden. Diverse Positionen wurden neu bei «Kanzlei und Notariat» budgetiert (Umbuchungen).

Kanzlei und Notariat

Höhere Lohnaufwände insbesondere infolge Pensenerhöhungen im Personaldienst (Besetzung per 1. September 2023) und im Sekretariat Kanzlei von CHF 165'000 bzw. 19.8 %. Die Weiterbildungskosten für die Mitarbeitenden und die Geschäftsleitung sind mit CHF 84'000 berücksichtigt. Die höheren Weiterbildungskosten sind unter anderem ein Resultat der eher hohen Fluktuation der Vorjahre. Die Umbuchungen aus der Kostenstelle «exekutive Gemeinderat» sowie diverse Aufwände sowohl für die Kommunikation als auch für das Projekt «Neue Internetseite 11+1» schlagen im Konto «Dienstleistungen Dritter» mit rund CHF 107'000 bzw. 50.2 % zu Buche. Auch berücksichtigt ist die Digitalisierung der alten Gemeindeversammlungs- und Gemeinderatsprotokolle. Die Arbeit weiterführen möchte Präsidiales am

Prozessmanagement in der Kanzlei und in den Einwohnerdiensten. Diese Prozesse werden extern begleitet und generieren einen Aufwand von CHF 25'000.

Einwohnerdienste / AHV-Zweigstelle

Bei den Einwohnerdiensten wurden CHF 37'500 bzw. 9.4 % Mehrkosten budgetiert. Die grösste Veränderung liegt v. a. in den Lohnkosten (CHF 16'000 und deren Sozialleistungen) sowie im Wegfall der Heimatscheine. Hier ist sowohl im Aufwand (CHF -8'000 bzw. -61.5 %) als auch im Ertrag (CHF 14'000 bzw. 28 %) eine Differenz zum Budget 2023 zu finden. Ausserdem ist die Entschädigung an das Zivilstandsamt um rund CHF 10'000 höher, was im Vergleich zum Vorjahresbudget 28 % ausmacht.

Friedensrichteramt

Beim Friedensrichteramt wird mit rund CHF -4'000 bzw. 26.7 % weniger Gebühreneinnahmen gerechnet.

Friedhof und Bestattung

Die Mehrkosten von CHF 18'900 bzw. 25 % werden insbesondere für neue Möbel/Einrichtungsgegenstände sowie die Grabräumung vorgesehen.

Erfolgsrechnung – Abteilung Finanzen und Volkswirtschaft

	Budget 2024		Budget 2023		Rechnung 2022	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
Verwaltung	651'300	58'000	604'100	41'000	560'569	51'092
Informatik (ICT)	1'019'000		860'000		869'365	
Betriebsamt	335'000	265'000	337'500	242'000	330'600	261'300
Zinsen/Beteiligungsertrag	101'000	651'400	101'500	439'300	268'580	498'116
Steuern	610'000	43'410'000	532'000	37'973'000	566'434	49'610'000
Finanzausgleich / Finanzpolitische Reserve	4'630'000		2'734'000	7'905'000	6'552'773	
Landwirtschaft, Industrie, Gewerbe und Handel	19'200		29'000		14'430	
Kultur, Markt, Sport und Freizeit	443'500	58'000	458'800	58'000	464'675	50'000
	7'809'000	44'442'400	5'656'900	46'658'300	9'627'425	50'470'507
Nettoertrag	36'633'400		41'001'400		40'843'082	
	44'442'400	44'442'400	46'658'300	46'658'300	50'470'507	50'470'507

Erläuterungen zu den wichtigsten Abweichungen gegenüber dem Budget 2023

Verwaltung

Der Personalaufwand ist um CHF 39'000 höher, namentlich aufgrund einer geplanten Funktionsänderung. Im Ertrag sind Einnahmen aus Versicherungsverträgen von CHF 10'000 enthalten. Der Ertrag bei den Konzessionen sieht eine Erhöhung von CHF 5'000 bzw. 29.4 % vor.

Informatik (ICT)

Die Verwaltung wird 2024 mit Dockingstations und Mietlaptops ausgestattet. Der Hardwareaufwand steigt dadurch einmalig um CHF 64'000. Die entsprechenden Mietkosten betragen jährlich CHF 42'000. Die Betriebskosten für das Rechenzentrum der IT der Stadt Zug erhöhen sich um CHF 36'000 bzw. 12.2 %. Gründe für die Mehrkosten sind die steigenden Energiekosten und die steigenden Hardwarepreise.

Zinsen/Beteiligungsertrag

Der Beteiligungsertrag des Wasser- und Elektrizitätswerk Steinhausen fällt aufgrund des budgetierten Gewinns für das Jahr 2023 höher aus. Für Festgeldanlagen wird mit Zinserträgen von CHF 130'000 gerechnet.

Steuern

Das Budget basiert auf einem beantragten Steuerfuss von 56 %. Der budgetierte Steuerertrag 2024 basiert auf den erwarteten Steuererträgen 2023. Die mögliche Steuergesetzrevision des Kantons Zug ist im Budget 2024 nicht berücksichtigt.

Die Einnahmen aus den Einkommens- und Vermögenssteuern nehmen um CHF 0.9 Mio. ab. Die budgetierten Quellensteuern nehmen um CHF 0.2 Mio. zu. Insgesamt nehmen die Steuern der natürlichen Personen CHF 0.7 Mio. bzw. 4.4 % ab. Bei der Grundstückgewinnsteuer wird dafür mit CHF 0.2 Mio. Mehreinnahmen gerechnet. Einen Mehrertrag von CHF 5.9 bzw. 30 % sieht das Budget bei den juristischen Personen vor; dies trotz der Steuerfussenkung im Jahr 2023, die sich im Jahr 2024 auswirkt.

Finanzausgleich / Finanzpolitische Reserve

Die Berechnung des innerkantonalen Finanzausgleichs (ZFA) basiert auf dem Kantonssteuerertrag 2022. Aufgrund der Entwicklung der Gemeinde Steinhausen im Vergleich zu den anderen Zuger Einwohnergemeinden erhält Steinhausen 2024 keinen Beitrag mehr aus dem ZFA (2023: CHF 7.9 Mio.), sondern zahlt CHF 940'000 ein. Die Beteiligung der Gemeinde am nationalen Finanzausgleich (NFA) erhöht sich auf CHF 956'000. Die mögliche Aufhebung der Beteiligung der Einwohnergemeinden am NFA ist im Budget 2024 nicht berücksichtigt.

Landwirtschaft, Industrie, Gewerbe und Handel

Der Aufwand bei den Dienstleistungen Dritter wurde aufgrund der Rechnung 2022 um CHF 9'000 bzw. 32 % reduziert.

Kultur, Markt, Sport und Freizeit

Wegfall des einmaligen budgetierten Beitrags an einen Steinhäuser Verein.

Erfolgsrechnung – Abteilung Bildung und Schule

	Budget 2024		Budget 2023		Rechnung 2022	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
Schulleitung und -verwaltung	1'660'500		1'555'900		1'405'203	
Informatik (ICT)	794'000		648'000		582'353	
Kindergarten	2'614'000	1'160'000	2'453'500	1'057'000	2'527'069	1'237'043
Primarstufe	8'790'000	3'532'000	8'674'000	3'174'000	7'914'847	2'940'296
Oberstufe	5'581'500	2'152'500	5'238'000	2'024'500	5'037'297	2'033'486
Musikschule	2'409'300	1'221'000	2'086'500	1'110'500	2'105'629	1'011'799
Schuldienste/Sonderschulung	2'639'000	1'000	2'316'000	1'000	2'604'949	21'328
Tagesbetreuung (Schule plus)	1'219'000	575'000	1'120'900	570'000	960'053	540'030
Schulgesundheitsdienst	147'200		135'900		131'990	
Bildung sonstiges	23'600	5'000	26'800	8'000	12'375	3'228
	25'878'100	8'646'500	24'255'500	7'945'000	23'281'765	7'787'210
Nettoaufwand		17'231'600		16'310'500		15'494'556
	25'878'100	25'878'100	24'255'500	24'255'500	23'281'765	23'281'765

Erläuterungen zu den wichtigsten Abweichungen
auf der nächsten Seite →

Erläuterungen zu den wichtigsten Abweichungen gegenüber dem Budget 2023

Per 1. Januar 2024 werden gemäss den neuen kantonalen Anstellungsbedingungen die Löhne der Lehrpersonen in das neue Lohnsystem überführt. Die Treue- und Erfahrungszulage (TREZ), die bisher aufbauend ausgerichtet wurde, wird neu vollständig in die Löhne der Kindergarten-, Primar-, Oberstufen- und Musiklehrpersonen eingebaut. Entlastungslektionen werden neu ab 45 Jahren (1 Lektion), 55 Jahren (3 Lektionen) und 60 Jahren (4 Lektionen) gewährt. Die Anpassungen bei den Anstellungsbedingungen haben Auswirkungen auf die Löhne der Lehrpersonen. Aufgrund der neuen Anstellungsbedingungen steigen auch die Normpauschalen pro Schülerin und Schüler bei den Kindergärten und Primarschulen (plus CHF 262 auf CHF 5'462) und der Sekundarschule (plus CHF 313 auf CHF 9'367). Die Jahreswochenstundenpauschale der Musikschulen wurde um CHF 152 auf CHF 2'614 angehoben (Beträge aus der Vernehmlassung, noch veränderbar und Teuerung nicht angepasst). Die Anpassung der Normpauschalen führt zu höheren Erträgen.

Schulleitung und -verwaltung

Im höheren Aufwand ist die Pensenerhöhung in der Schulverwaltung von 40% (CHF 38'000 bzw. 3.3 %) berücksichtigt.

Informatik (ICT)

Der Mehraufwand im Informatikbudget der Schule (total CHF 146'000 oder 22.5 %) ist begründet, insbesondere durch teurere Lizenzen (Microsoft), Abgabe von zusätzlichen Laptops an die 3. und 4. Klassen (pro zwei Lernende ein Gerät, also zehn Geräte pro Klasse) sowie der Erneuerung der Infrastruktur.

Kindergarten, Primarstufe und Oberstufe

An der Schule Steinhausen werden total 1'012 Schülerinnen und Schüler unterrichtet (Stand Schuljahresbeginn 2023). Es werden 12 Kindergärten geführt (wie bisher). Auf der Primarstufe werden 33 Klassen (Vorjahr 32) und auf der Oberstufe 14 Klassen (Vorjahr 13) unterrichtet, was Mehrkosten im Personalbereich (Kindergarten CHF 110'000 bzw. 5.6 %, Primarstufe CHF 128'000 bzw. 1.9 %, Oberstufe CHF 384'000 bzw. 10.1 %) zur Folge hat.

Musikschule

Die Angebote der Musikschule werden zunehmend nachgefragt. Total besuchen 987 Erwachsene und Kinder die Angebote der Musikschule (Vorjahr 950), was sich in höheren Lohnkosten (CHF 264'000 bzw. 17.9 %) auswirkt.

Schuldienste/Sonderschulung

Im Bereich der Sonderschulung sind sowohl die Kosten für die zusätzlichen Integrationsklassen zur Beschulung der Asyl- und Flüchtlingskinder eingerechnet als auch die Solidaritätsbeiträge an die anderen Gemeinden zur Beschulung der Kinder aus der Ukraine (total CHF 300'000 bzw. 18 %).

Tagesbetreuung (Schule plus)

Total besuchen zum Schulstart 246 Kinder die Angebote von Schule plus. Die Angebote sind ausgelastet. Sie entsprechen in der Belegung dem Vorjahr.

Während im letzten Schuljahr der sprunghafte Anstieg der Nutzungen vor allem durch Springereinsätze der Angestellten aufgefangen wurde (nicht budgetiert), konnte auf das Schuljahr 2023/24 das notwendige Personal angestellt werden, was höhere Lohnkosten (CHF 88'000 bzw. 12.5 %) zur Folge hat.

Erfolgsrechnung – Abteilung Bau und Umwelt

	Budget 2024		Budget 2023		Rechnung 2022	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
Verwaltung	1'704'400	161'000	1'677'000	216'000	1'336'764	137'075
Werkdienst			1'263'700	5'000	1'229'409	24'212
Strassen			1'114'000	10'500	930'770	10'770
Spielplätze und Anlagen	213'800		112'300		123'425	168
Abwasserbeseitigung			1'765'000	1'765'000	1'657'637	1'657'637
Abfallwirtschaft	164'600		211'000		114'499	20'000
Öffentlicher Verkehr			728'000	96'000	658'138	95'600
Umweltschutz	160'000	10'000	62'000	10'000	41'053	17'812
Fonds zur Finanzierung der Fördermittel	150'000	150'000	150'000	150'000	399'025	399'025
Bahnhofstr. 3, Rathaus mit Dorfplatz	790'200	389'000	910'000	374'000	2'248'499	386'867
Sennweidstr. 2, Werk- und Ökihof	79'600		77'900		78'794	
Sennweidstr. 4, Werkhof WEST	103'000	303'000	103'000	294'000	98'406	300'634
Sportanlagen	337'900	49'000	329'200	61'000	1'023'409	60'600
Schulhäuser und Kindergärten	3'819'500	159'600	3'680'100	149'000	6'107'771	300'680
Zentrum Chiematt	160'000	2'200	157'100	2'200	93'923	2'200
Gemeindesaal und Bibliothek	2'371'500	75'000	2'345'000	59'000	2'364'617	111'151
Liegenschaften Verwaltungsvermögen	168'200	120'100	207'800	113'600	180'638	140'008
Alterswohnungen und Coop	1'340'000	1'340'000	1'340'000	1'340'000	1'341'424	1'341'424
Liegenschaften Finanzvermögen	71'600	851'000	9'800	831'000	2'003	842'051
	11'634'300	3'609'900	16'242'900	5'476'300	20'030'204	5'847'911
Nettoaufwand		8'024'400		10'766'600		14'182'293
	11'634'300	11'634'300	16'242'900	16'242'900	20'030'204	20'030'204

Erläuterungen zu den wichtigsten Abweichungen gegenüber dem Budget 2023

Verwaltung

Aufgrund des Abteilungswechsels für den Bereich Tiefbau mit 200 Stellenprozenten sowie der Erhöhung des Pensums im Bereich Umwelt um 50 % reduziert sich der Personalaufwand um CHF 70'000 bzw. 7 %. Die Weiterbildungen generieren einen Mehraufwand in der Höhe von CHF 23'000. Der Aufwand bei den Dienstleistungen Dritter ist mit insgesamt CHF 107'000 höher budgetiert. Die wesentlichen Abweichungen sind die Erarbeitung einer Immobilienstrategie (CHF 60'000), die Digitalisierung von alten Luftbildaufnahmen (CHF 30'000) sowie der neue Ortsplan (CHF 27'000), der alle fünf Jahre überarbeitet wird. Bei den Planungen und Projektierungen Dritter ist ein Minderaufwand von CHF 40'000 bzw. 21 % budgetiert. Der Aufwand für den ordentlichen Bebauungsplan Crypto Areal wurde 2023 in Rechnung gestellt, und es sind keine Rückforderungen für die Erarbeitung von

einfachen Bebauungsplänen budgetiert. Entsprechend reduzieren sich die Einnahmen im Jahr 2024 um CHF 65'000 bzw. 30 % und sind wieder auf dem Niveau der Vorjahre.

Spielplätze und Anlagen

Beim Unterhalt an Grundstücken ist insgesamt ein Mehraufwand von CHF 36'000 bzw. 77 % budgetiert. Dieser Mehraufwand begründet sich aufgrund der Sanierung der Aussichtsplattform im Wald (CHF 20'000) sowie der allgemein höheren Unterhaltskosten. Die Abschreibungen generieren ebenfalls einen höheren Aufwand in der Höhe von CHF 63'000.

Abfallwirtschaft

Der Betriebskostenbeitrag am Zeba reduziert sich um CHF 34'000 bzw. 33 %. Auch die Beiträge an Kantone und Konkordate reduzieren sich um CHF 15'500 bzw. 56 %.

Umweltschutz

Der Aufwand für Dienstleistungen Dritter erhöht sich insgesamt um CHF 98'000. Dieser Mehraufwand begründet sich mit verschiedenen Massnahmen für die Umsetzung des Landschaftsentwicklungskonzepts. Zudem wird im Jahr 2024 die Rezertifizierung für das Label Energiestadt durchgeführt.

Bahnhofstrasse 3, Rathaus mit Dorfplatz

Aufgrund eines personellen Wechsels reduzieren sich die Lohnkosten bei der Hauswartung um CHF 22'000 bzw. 14 % sowie die Arbeitgeberbeiträge an Pensionskassen um CHF 15'500 bzw. 53 % und die Arbeitgeberbeiträge an Unfallversicherungen um CHF 1'000 bzw. 25 %. Der Aufwand für Betriebs- und Verbrauchsmaterial reduziert sich um CHF 3'000 bzw. 21 %. Der Aufwand für Büromöbel und -geräte reduziert sich insgesamt um CHF 52'500 bzw. 71 % und entspricht wieder dem Niveau der Vorjahre. Bei den Maschinen, Geräten und Fahrzeugen ist keine grössere Anschaffung budgetiert, weshalb sich der Aufwand um CHF 3'000 bzw. 46 % reduziert. Die Kosten für Strom, Wasser und Abwasser sind um CHF 6'000 bzw. 21 % leicht höher budgetiert als im Vorjahr. Die planmässigen Abschreibungen reduzieren sich um CHF 40'000 bzw. 12 %.

Sportanlagen

Die Kosten für Betriebs- und Verbrauchsmaterial sind um CHF 7'500 bzw. 25 % und der Aufwand für Strom, Wasser und Abwasser um CHF 4'500 bzw. 30 % höher budgetiert. Beim Unterhalt für Hochbauten und Gebäude sind Mehrkosten von insgesamt CHF 51'200 budgetiert. Die wesentlichen Abweichungen sind die Sanierung der Böden im Bereich der Duschen (CHF 25'000), die Ausphasung der Leuchtmittel, Umrüsten auf LED (CHF 19'000) sowie die Sandreinigung bei der Beachvolleyballanlage (CHF 3'200). Die planmässigen Abschreibungen reduzieren sich um CHF 54'500 bzw. 21 %.

Schulhäuser und Kindergärten

Die Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonals steigen um CHF 32'000 bzw. 5 %. Der Aufwand für die Aus- und Weiterbildung reduziert sich um CHF 5'000 bzw. 33 % und befindet sich

wieder auf dem Niveau der Vorjahre. Das Budget für Strom, Wasser und Abwasser wird um CHF 24'500 bzw. 14 % erhöht. Der Unterhalt Hochbauten, Gebäude steigt insgesamt um CHF 161'800 bzw. 31 %. Infolge der von der Schweiz übernommenen EU-Richtlinie 2011/65/EU gelten neue Energieeffizienzregelungen für Leuchtmittel, was zur Ausphasung von bestimmten Leuchtmitteltypen führt. Dementsprechend sind für das Jahr 2024 erste Umrüstungen auf LED-Technologie geplant. Dies betrifft insbesondere die Beleuchtung im Schulhaus Sunnegrund 4 (CHF 171'000), im Pavillon Sunnegrund (CHF 9'000) sowie in den Kindergärten Birkenhalde (CHF 12'500) und Goldermatten (CHF 21'000). Bei den Mieten und Benützungskosten für Anlagen reduziert sich der Aufwand um CHF 7'600 bzw. 59 %, weil die Hebebühne für die Fensterreinigung aussen nur alle zwei Jahre benutzt wird. Die planmässigen Abschreibungen reduzieren sich um CHF 4'700 bzw. 94 % (Tiefbauten) und CHF 73'000 bzw. 5 % (Hochbauten). Bei der Vermietung der Schulräumlichkeiten werden CHF 7'000 bzw. 29 % mehr Einnahmen budgetiert.

Zentrum Chilematt

Die Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonals steigen um CHF 1'500.

Gemeindesaal und Bibliothek

Für den Gemeindesaal und für übrige, nicht aktivierbare Anlagen ist CHF 3'400 mehr budgetiert. Das Budget für Strom, Wasser und Abwasser wird um CHF 11'000 bzw. 24 % erhöht. Der Aufwand für den Unterhalt von Maschinen, Geräte und Fahrzeuge reduziert sich um CHF 3'800 bzw. 72 % und befindet sich wieder auf dem Niveau der Vorjahre. Bei den Vermietungen werden CHF 10'000 bzw. 29 % mehr Einnahmen budgetiert.

Liegenschaften Verwaltungsvermögen

Aufgrund der Beschaffung eines neuen Elektro-Laubblägers erhöht sich das Budget Maschinen, Geräte und Fahrzeuge um CHF 4'000. Der Unterhalt Hochbauten, Gebäude reduziert sich um CHF 44'600 bzw. 62 %.

Liegenschaften Finanzvermögen

Der bauliche Unterhalt für Liegenschaften reduziert sich um CHF 4'900 bzw. 65 %. Der übrige Liegenschaftsunterhalt erhöht sich um CHF 66'700 aufgrund der Auslösung von Parkplätzen gemäss Grundbucheintrag auf dem Grundstück Nr. 127 (Oele).

Erfolgsrechnung – Abteilung Sicherheit und Bevölkerungsschutz

	Budget 2024		Budget 2023		Rechnung 2022	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
Verwaltung	733'100		517'100		448'132	
Polizeiwesen	146'000	13'000	134'200	16'000	129'632	13'702
Brandschutz und Feuerschau	79'900		82'700		149'064	63'877
Feuerwehr	773'000	307'100	856'500	307'100	770'054	309'055
Werkdienst	1'370'900	10'600				
Strassen	1'171'000	11'000				
Öffentlicher Verkehr	605'500	2'500				
Abwasserbeseitigung	1'807'000	1'807'000				
Schiesswesen	19'000		19'000		14'146	
Gemeindeführungsstab	10'700		11'200		7'653	
Parkplatzbewirtschaftung	15'000	55'000	42'500	55'000	11'325	63'424
	6'731'100	2'206'200	1'663'200	378'100	1'530'007	450'057
Nettoaufwand		4'524'900		1'285'100		1'079'950
	6'731'100	6'731'100	1'663'200	1'663'200	1'530'007	1'530'007

Erläuterungen zu den wichtigsten Abweichungen gegenüber dem Budget 2023

Verwaltung

Durch die Organisationsanpassung (Abteilungswechsel des Bereichs Tiefbau mit 200 Stellenprozenten) entstehen insgesamt Mehraufwände von CHF 215'800 bzw. 41 % bei den Verwaltungskosten.

Polizeiwesen

Damit die Sicherheit der Einwohnerinnen und Einwohner von Steinhausen weiterhin auf einem hohen Niveau gewährleistet ist und auf unvorhergesehene Vorkommnisse weiterhin zeitgerecht reagiert werden kann, wird der Aufwand für die Sicherheitsdienste um CHF 12'000 bzw. 10 % erhöht.

Auch die Verkehrssicherheit bei den Schulen soll weiter erhöht werden. Dafür wird eine mobile Geschwindigkeitsmessanlage angeschafft, die mittels Solarpanel mit Strom versorgt wird. Dadurch erhöht sich der Aufwand gegenüber dem Vorjahr um CHF 1'000 bzw. 15 %.

Feuerwehr

Der Ersatz des Motorspritzenanhängers sowie die Anschaffung eines Anhängers für das Material des Verkehrsdienstes führten 2023 zu einem erhöhten Aufwand. Das Budget 2024 liegt mit einem Minderaufwand von CHF 83'500 bzw. 10 % wieder auf dem Niveau der Vorjahre, wobei der Ertrag über die Jahre hinweg ungefähr gleich blieb.

Werkdienst

Der Ersatz für ein Mähwerk, der Ersatz des Verti Drain-Tiefenlockers für Sportplätze sowie der Ersatz von zwei Salzstreuern für die Sicherstellung eines ordnungsgemässen Winterdienstes generieren einen Mehraufwand für Maschinen, Geräte und Fahrzeuge von CHF 99'500 bzw. 485 %. Bei den übrigen nicht aktivierten Anlagen ist ein Minderaufwand von CHF 18'000 bzw. 75 % budgetiert, weil im Jahr 2023 die Fahnen inkl. eines neuen Systems zum Aufhängen ersetzt wurden.

Strassen

Bei den Planungen und Projektierungen Dritter ist ein Minderaufwand von CHF 40'000 bzw. 52 % budgetiert. Beim Unterhalt der Strassen ist insgesamt ein Mehraufwand in der Höhe von CHF 46'000 bzw. 9 % budgetiert. Zudem fallen die planmässigen Abschreibungen um CHF 28'000 bzw. 10 % und die Beiträge an private Organisationen ohne Erwerbszwecke um CHF 5'000 bzw. 31 % höher aus.

Öffentlicher Verkehr

Weil das Angebot der Tageskarten ab Februar 2024 nicht mehr weitergeführt wird, reduziert sich der übrige Material- und Warenaufwand um CHF 94'500 bzw. 96 %. Im Gegenzug reduzieren sich auch die Einnahmen bei den Verkäufen um CHF 93'500 bzw. 97 %. Zudem reduzieren sich die planmässigen Abschreibungen bei den Investitionsbeiträgen des Kantons um CHF 48'000 bzw. 54 %.

Abwasserbeseitigung

Bei den Planungen und Projektierungen Dritter ist ein Minderaufwand von CHF 27'000 bzw. 15 % budgetiert. Ein Mehraufwand von CHF 30'000 bzw. 100 % ist bei den planmässigen Abschreibungen für übrige Tiefbauten zur Abwasserbewirtschaftung aufgrund der Überarbeitung des Abwasserreglements budgetiert. Aufgrund des höher budgetierten Gewinns steigen die Einlagen in die Spezialfinanzierung EK um CHF 55'000 bzw. 56 %. Bei den Entschädigungen an öffentliche Unternehmungen reduziert sich der Betriebskostenbeitrag für den GVRZ (Gewässerschutzverband Region Zug) um CHF 22'000 bzw. 2 %.

Parkplatzbewirtschaftung

Im Jahr 2023 wurden die zwei störungsanfälligen Parkuhren beim Bahnhof sowie in der Tiefgarage Rathaus ersetzt. Nach einem hohen Aufwandsjahr 2023 liegt das Budget 2024 mit einem Minderaufwand von CHF 27'500 bzw. 83 % gegenüber dem Budget 2023 wieder im Bereich der Jahre vor 2023.

Erfolgsrechnung – Abteilung Soziales und Gesundheit

	Budget 2024		Budget 2023		Rechnung 2022	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
Verwaltung	593'200		701'800		596'923	
Sozialdienst	449'700	51'800	474'000	50'400	437'417	10'195
Wirtschaftliche und persönliche Hilfe	1'871'500	720'000	2'152'000	931'500	1'622'341	717'567
Alimentenbevorschussung und -inkasso	332'000	140'000	327'000	180'000	314'321	120'637
Familienergänzende Kinderbetreuung	797'000		751'000		987'909	
Schulsozialarbeit	303'000	300	311'300	300	311'967	640
Integration	66'000	35'500	68'000	32'000	69'694	26'544
Jugend- und Gemeinwesenarbeit	286'000	4'000	290'900	1'500	239'954	4'189
Alter	26'000		25'500		6'956	
Gesundheit	166'800		167'300		174'512	
Stationäre Langzeitpflege	2'201'500		2'014'500		1'824'512	
Ambulante Krankenpflege	1'242'400		1'218'400		1'029'928	
	8'335'100	951'600	8'501'700	1'195'700	7'616'434	879'772
Nettoaufwand		7'383'500		7'306'000		6'736'661
	8'335'100	8'335'100	8'501'700	8'501'700	7'616'434	7'616'434

Erläuterung zu den wichtigsten Abweichungen gegenüber dem Budget 2023

Verwaltung

Aktuell wird der Stellenetat nicht ausgeschöpft, dies führt zu einem Minderaufwand von CHF 108'600 bzw. 15.5 %.

Sozialdienst

Es kann damit gerechnet werden, dass die stabile Arbeitsmarktsituation weiterhin anhält. Dies wird den Beitrag an die kantonale Arbeitslosenhilfe für die Gemeinde reduzieren und eine Auswirkung auf die Anzahl der Sozialhilfebeziehenden haben. Der Abwärtstrend der sinkenden Fallzahlen dürfte weiterhin anhalten. Der Einsatz der Interimsstellen wird über den Sozialdienst abgerechnet und ist deshalb auch ein Grund des Rückganges der Ausgaben in diesem Bereich. In diesem Sektor ist mit einem Minderaufwand von CHF 24'300 bzw. 5 % zu rechnen.

Wirtschaftliche und persönliche Hilfe (WSH)

Die stabile und positive Arbeitsmarktsituation dürfte sich weiterhin positiv auf die zu verwaltenden Sozialhilfedossiers auswirken. Hier wird mit einem Minderaufwand von CHF 280'500 bzw. 13 % gerechnet. Wenn die Ausgaben der Gemeinde für die Sozialhilfe sinken, hat dies direkt eine Auswirkung auf die Rückerstattungen/Beiträge des Kantons an die Gemeinde. Deshalb wird auf der Ertragsseite mit Mindereinnahmen von CHF 211'500 bzw. 22.7 % gerechnet.

Alimentenbevorschussung und -inkasso

Im Alimenteninkasso ist eine Tendenz feststellbar, dass es anspruchsvoller wird, die bevorschussten Alimente einzufordern. Deshalb wird mit Mindereinnahmen von CHF 40'000 bzw. 22 % gerechnet.

Familienergänzende Kinderbetreuung

In Steinhausen hat eine zusätzliche Kita eröffnet. Der Bedarf an externer Kinderbetreuung sowie an Betreuungsgutscheinen für die Erziehungsberechtigten nimmt weiterhin zu. Deshalb wird mit Mehrausgaben von CHF 46'000 bzw. 6 % gerechnet.

Stationäre Langzeitpflege

Die Heimleitung im Weiherpark hat gewechselt und es wurde erkannt, dass in früheren Jahren nach einem anderen System budgetiert worden ist. Aus diesem Grund gibt es Korrekturen nach oben. Dies verursacht einen Mehraufwand von CHF 187'000 bzw. 9.3 %. Deshalb werden in der Nachtwache anstatt einer jetzt zwei Personen eingesetzt (gesetzliche Vorgabe wird erfüllt), ausserdem sind die Löhne im angespannten Arbeitsmarkt allgemein gestiegen und neu eintretende Bewohnende weisen eine höhere durchschnittliche Pflegebedürftigkeit auf.

Budgets 2024

Investitionsrechnung

	Budget 2024		Budget 2023		Rechnung 2022	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
Bau und Umwelt						
Verwaltung						
Erneuerung Ökihof und Werkhof – Studienauftrag	300'000		100'000			
Ortsplanungsrevision	110'000		85'000		148'588	
Überführung Bebauungspläne	10'000		130'000		80'957	
Projektierungskredit Wärmeverbund	1'000'000		1'000'000		122'778	
Spielplätze und Anlagen						
Öffentliches WC Waldhütte					141'503	
Abfallwirtschaft						
Rahmenkredit UFC-Anlagen	175'000					
ZEBA – Beitrag UFC-Anlagen		50'000				
Umweltschutz						
Sanierung Strassenbegrünung Blickens- dorferstrasse *	65'000					
Bahnhofstr. 3, Rathaus mit Dorfplatz						
Sanierung und Umbau Rathaus, Bau					431'077	
Neugestaltung Dorfplatz und Sanierung Flachdach	50'000					
Sanierung/Umbau Bahnhofstr. 3, Gebäu- deteil Nord					-400'956	
Sanierung und Umbau Rathaus, Mobiliar					29'196	
Schulhäuser und Kindergärten						
Gesamtsanierung Schulanlage Feldheim	60'000					
Weiterentwicklung Schulareal Sunne- grund – Wettbewerb	350'000					
Prov. Schulräumlichkeiten Sunnegrund					704'666	
Neubau Schulhaus – Projektierung			100'000			
Neugestaltung Spielplatz Kindergarten Eschen	130'000					
Aufstockung Sunnegrund 5 – Projektierung	1'000'000					
Prov. Schulräumlichkeiten Sunnegrund, Mobiliar					191'209	

* Der Investitionsantrag Sanierung Strassenbegrünung Blickensdorferstrasse ist noch ausstehend.

Traktandum 2

Budgets 2024

	Budget 2024		Budget 2023		Rechnung 2022	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
Liegenschaften Verwaltungsvermögen						
Neubau Abdankungsraum			425'000			
Sanierung Feuerwehrdepot – Projektierung	150'000					
Sicherheit und Bevölkerungsschutz						
Ersatzbeschaffung Verkehrsdienstfahrzeug			95'000			
Gebäudeversicherung Zug – Beitrag Verkehrsdienstfahrzeug				38'000		
Werkdienst						
Ersatz Piaggio Porter (Elektrofahrzeug)					75'454	
Strassen						
Aufwertung Grabenackerstrasse (Strassenraumgestaltung, Temporeduktion) - Projekt			80'000			
Rahmenkredit Strassensanierung – Projekt 2020 – 2022					600'955	
Rahmenkredit Strassensanierung - 2023 bis 2024	1'000'000		800'000			
Sanierung Blickensdorferstrasse					1'030	
Massnahmen Tempo-30-Zone Mattenstrasse			87'000		7'651	
GS 1650 – Hasenbergstrasse					24'560	
Aufwertung Zugerstrasse (Strassenraumgestaltung, Temporeduktion) – Projekt	100'000		80'000			
Aufwertung Hasenbergstrasse (Strassenraumgestaltung, Temporeduktion)	30'000					
Aufwertung Bahnhofstrasse, Bereich Kreisel Zentrum – Kreisel Käsi – Projekt	100'000		50'000			
Aufwertung Schulhausstrasse (Strassenraumgestaltung, Temporeduktion)	30'000					
Neubau Verbindungsstrasse Zuger-/Goldermatten-/Kirchmattstrasse	50'000					
Neubau Fuss- und Radweg Hinterhöf inkl. Beleuchtung	30'000					
Sanierung Brücke Gleisweg	150'000					
Aufwertung Grabenackerstrasse (Strassenraumgestaltung, Temporeduktion – Bau)	150'000					

	Budget 2024		Budget 2023		Rechnung 2022	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
Öffentlicher Verkehr						
Kt. Zug, Unterführung SBB-Haltestelle Rigiblick					116'040	
Kt. Zug, Rückvergütung Aggloprogramm Unterführung SBB-Haltestelle Rigiblick						408'222
Sanierung Bushaltestelle Oele	25'000					
Baukredit Bushaltestelle Bahnhof	460'000					
Abwasserbeseitigung						
Meteorwasserleitung Grabenackerstrasse – Projekt			40'000			
Rahmenkredit Unterhalt/San. Kanalisationsleitungen – Teil 3	400'000		250'000		206'455	
Einführung Trennsystem Matten- und Eschenstrasse 2. Etappe – Bau	200'000		100'000			
Ausbau Überlaufbecken Sennweid – Projekt	60'000		100'000			
Neubau Regenabwasserleitung Mattenstrasse – Bau			700'000		1'017'498	
Umlegung Misch- und Regenabwasserleitung Oele, GS 127	420'000		420'000			
Meteorwasserleitung Grabenacker – Bau	450'000					
Entflechtung Pumpwerk Städtlerallmend (federführend ASTRA) – Projekt	60'000		60'000			
Einführung Trennsystem Höf (GEP-Massnahme K08) – Teil 1	30'000					
Einführung Trennsystem Erli (GEP-Massnahme K12) – Projekt			40'000			
Einführung Trennsystem Allmendstrasse (GEP-Massnahme K10)	80'000					
Sanierung Reinabwasserleitung Bahngraben	150'000		150'000			
Einführung Trennsystem Erli (GEP-Massnahme K12) – Bau	150'000					
Überarbeitung Abwasserreglement	50'000		70'000		40'000	
Anschlussgebühren ab 2020		300'000		300'000		59'905
	7'575'000	350'000	4'962'000	338'000	3'538'661	468'126
Nettoinvestition		7'225'000		4'624'000		3'070'534
	7'575'000	7'575'000	4'962'000	4'962'000	3'538'661	3'538'661

Kennzahlen

	Budget 2024	Budget 2023
Selbstfinanzierungsgrad (SF/NI)	19.2%	168.0%
Selbstfinanzierung (SF)	1'389'000	7'769'200
Nettoinvestitionen (NI)	7'225'000	4'624'000
Selbstfinanzierungsanteil (SF/LE)	2.3%	12.7%
Selbstfinanzierung (SF)	1'389'000	7'769'200
Laufender Ertrag (LE)	59'219'100	61'041'900
Investitionsanteil (BI/GA)	11.6%	8.6%
Bruttoinvestitionen (BI)	7'575'000	4'962'000
Gesamtausgaben (GA)	65'198'100	58'029'700
Zinsbelastungsanteil (NZA/LE)	-0.1%	0.1%
Nettozinsaufwand (NZA)	-86'400	31'700
Laufender Ertrag (LE)	59'219'100	61'041'900
Kapitaldienstanteil (KD/LE)	8.8%	8.8%
Kapitaldienst (KD)	5'193'900	5'391'200
Laufender Ertrag (LE)	59'219'100	61'041'900

Selbstfinanzierungsgrad (SF/NI)

Die Kennzahl gibt an, welchen Anteil der Nettoinvestitionen die Gemeinde aus eigenen Mitteln finanzieren kann.

Richtwerte: Mittelfristig sollte der Selbstfinanzierungsgrad im Durchschnitt gegen 100 % sein, wobei auch der Stand der aktuellen Verschuldung eine Rolle spielt. Je nach Konjunktur sollte der Selbstfinanzierungsgrad betragen: Hochkonjunktur über 100 %, Normalfall 80 – 100 %, Abschwung 50 - 80 %

Selbstfinanzierungsanteil (SF/LE)

Die Kennzahl gibt an, welchen Anteil des Ertrags die Gemeinde zur Finanzierung der Investitionen aufwenden kann.

Richtwerte: > 20 % = gut, 10 – 20 % = mittel, < 10 % = schlecht

Investitionsanteil (BI/GA)

Zeigt die Aktivität im Bereich der Investitionen nachfolgend an
 Richtwerte: < 10 % = schwache Investitionstätigkeit, 10 – 20 % = mittlere Investitionstätigkeit, 20 – 30 % = starke Investitionstätigkeit, > 30 % = sehr starke Investitionstätigkeit

Zinsbelastungsanteil (NZA/LE)

Die Grösse sagt aus, welcher Anteil des «verfügbaren Einkommens» durch den Zinsaufwand gebunden ist. Je tiefer der Wert, desto grösser ist der Handlungsspielraum.

Richtwerte: 0 % - 4 % = gut, 4 – 9 % = genügend, > 9 % = schlecht.

Kapitaldienstanteil (KD/LE)

Die Kennzahl gibt Auskunft darüber, wie stark der laufende Ertrag durch den Zinsendienst und die Abschreibungen (Kapitaldienst) belastet ist. Ein hoher Anteil weist auf einen enger werdenden finanziellen Spielraum hin

Richtwerte: < 5 % = geringe Belastung, 5 – 15 % = tragbare Belastung, > 15 % = hohe Belastung

Wasser- und Elektrizitätswerk Steinhausen (WESSt)

Dreistufiger Erfolgsausweis

	Budget 2024	Budget 2023	Rechnung 2022
Betrieblicher Aufwand			
Personalaufwand	1'544'500	1'522'200	1'478'853
Sach- und übriger Aufwand	12'029'400	8'551'950	5'374'519
Abschreibungen	679'000	653'000	605'900
Durchlaufende Beiträge	251'800	230'300	247'498
	14'504'700	10'957'450	7'706'770
Betrieblicher Ertrag			
Entgelte	14'368'300	11'215'800	8'466'408
Durchlaufende Beiträge	251'800	230'300	247'498
	14'620'100	11'446'100	8'713'906
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	115'400	488'650	1'007'136
Finanzaufwand	0		
Finanzertrag	1'500		
Ergebnis aus Finanzierung	1'500	0	0
Operatives Ergebnis	116'900	488'650	1'007'136
Ausserordentlicher Aufwand			45'270
Ausserordentlicher Ertrag			256
Ausserordentliches Ergebnis	0	0	-45'014
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	116'900	488'650	962'122

Traktandum 2

Budgets 2024

Wasser- und Elektrizitätswerk Steinhausen Erfolgsrechnung

	Budget 2024		Budget 2023		Rechnung 2022	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
Wasserversorgung	1'513'000	1'517'500	1'473'500	1'436'600	1'426'982	1'439'640
Nettoaufwand/-ertrag	4'500			36'900	12'658	
Elektrizitätsversorgung	12'991'700	13'104'100	9'483'950	10'009'500	6'325'058	7'274'522
Nettoertrag	112'400		525'550		949'464	
	14'504'700	14'621'600	10'957'450	11'446'100	7'752'040	8'714'162
Ertragsüberschuss	116'900		488'650		962'122	
	14'621'600	14'621'600	11'446'100	11'446'100	8'714'162	8'714'162

Wasser- und Elektrizitätswerk Steinhausen

Erfolgsrechnung – Wasserversorgung

	Budget 2024		Budget 2023		Rechnung 2022	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
Personal Verwaltung	372'850	84'000	354'550	76'800	347'359	83'118
Personal Werkdienst	228'750		236'250		229'287	
Verwaltungs- und Betriebsaufwand	911'400		882'700		850'337	
Umsatz		1'433'000		1'359'800		1'356'522
Finanzertrag		500				
	1'513'000	1'517'500	1'473'500	1'436'600	1'426'983	1'439'640
Nettoaufwand/-ertrag	4'500			36'900	12'657	
	1'517'500	1'517'500	1'473'500	1'473'500	1'439'640	1'439'640

Erläuterungen zu den wichtigsten Abweichungen gegenüber dem Budget 2023

Personal Verwaltung und Werkdienst

Der Aufwand hat sich leicht erhöht, dies ist bedingt durch Beförderungen, der Teuerungszulage und durch die Erhöhung eines Arbeitspensums. Diese Aufwände werden zwischen Wasserversorgung 1/3 und Elektrizitätsversorgung 2/3 aufgeteilt.

Verwaltungs- und Betriebsaufwand

Die zugekaufte Menge von Trinkwasser von benachbarten Wasserversorgern wird sich erhöhen. Daraus resultiert eine Steigerung des Betriebsaufwandes. Der höhere Aufwand begründet sich auch durch höhere Stromkosten, Auslagen für externe Berater und eine Mietzinserhöhung. Die Aufwandminderung der Konzessionsgebühren und Nutzungsbeschränkungen ist auf die bereits ausbezahlten Einmalzahlungen für die Nutzungsbeschränkungen in der Schutzzone Höfe und Zimbel zurückzuführen.

Umsatz

Aufgrund der stetig wachsenden Betriebsaufwände wird der Preis pro Kubikmeter Wasser per 1. Januar 2024 um CHF 0.10 erhöht (Beschluss Gemeinderat vom 4. September 2023). Der Umsatz steigt um CHF 73'000 bzw. 5.76 %. Mit dieser Massnahme wird ein geringfügiger Überschuss budgetiert. Über mehrere Jahre verteilt darf in der Wasserversorgung kein Gewinn erzielt werden (Kostendeckungsprinzip).

Erfolgsrechnung – Elektrizitätsversorgung

	Budget 2024		Budget 2023		Rechnung 2022	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
Personal Verwaltung	739'900	167'800	726'700	153'500	700'054	164'380
Personal Werkdienst	459'600		441'800		455'237	
Verwaltungs- und Betriebsaufwand	11'792'200		8'315'450		5'169'767	
Umsatz		12'935'300		9'856'000		7'110'142
Finanzertrag		1'000				
	12'991'700	13'104'100	9'483'950	10'009'500	6'325'058	7'274'522
Nettoertrag	112'400		525'550		949'464	
	13'104'100	13'104'100	10'009'500	10'009'500	7'274'522	7'274'522

Erläuterungen zu den wichtigsten Abweichungen gegenüber dem Budget 2023

Personal Verwaltung und Werkdienst

Der Aufwand ist leicht gestiegen, dies geschieht aufgrund von Beförderungen, der Teuerungszulage und der Aufstockung eines Pensums. Diese Aufwände werden zwischen Elektrizitätsversorgung 2/3 und Wasserversorgung 1/3 aufgeteilt.

Verwaltungs- und Betriebsaufwand

Die gestiegenen Energiepreise führen zu einer massiven Verteuerung der Strom-Beschaffungskosten. Im Jahr 2023 gab es eine Einmalinvestition in neue Datenkonzentratoren (Gerät zur Bündelung der Messdaten). Die Kosten für Mess- und Steuerapparate sinken deshalb im Jahre 2024 wieder. Im Jahr 2024 werden das Lagermanagementprogramm und die Telefonanlage durch eine zeitgemässe Lösung ersetzt.

Umsatz

Der Umsatz steigt um rund CHF 3.1 Mio. bzw. 32.18 %. Der Grund dafür ist der gestiegene Energiepreis, ausgelöst durch die Preis-Explosion an der Strombörse im Jahr 2022. Auch die höheren Netznutzungskosten der vorgelagerten Netze sowie wachsende Aufwände für Systemdienstleistungen beim Einkauf beeinflussen die Stromtarife. Auf diese Kosten hat das Wasser- und Elektrizitätswerk Steinhausen keinen Einfluss. Um den Anstieg der Stromtarife etwas zu dämpfen, wird eine Unterdeckung im Bereich Netznutzung WEST in Kauf genommen (Beschluss Gemeinderat vom 18. September 2023). Der budgetierte Gewinn beschränkt sich deshalb auf die Erträge im Konto „Dienstleistungen Dritter“.

Wasser- und Elektrizitätswerk Steinhausen

Investitionsrechnung

	Budget 2024		Budget 2023		Rechnung 2022	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
Wasserversorgung						
Tiefbauten WV	578'000		380'000		418'835	
Mobilien WV	25'000		17'000		16'139	
Anschlussgebühren WV		80'000		178'000		35'889
Elektrizitätsversorgung						
Tiefbauten EW	495'000		310'000		648'139	
Mobilien EW	50'000		34'000		32'278	
Anschlussgebühren EW		104'000		125'000		45'077
	1'148'000	184'000	741'000	303'000	1'115'391	80'966
Nettoinvestition		964'000		438'000		1'034'425
	1'148'000	1'148'000	741'000	741'000	1'115'391	1'115'391

Wasserversorgung

In die Sanierungen der Wasserleitungen Mattenweg, Mattenrain, Goldermattenstrasse und Grabenackerstrasse bis Hasenbergstrasse werden rund CHF 400'000 investiert. Zudem sind noch weitere kleinere Sanierungen im Wasserleitungsnetz von CHF 118'000 geplant.

Weiter soll ein Betriebsfahrzeug aufgrund seines Alterszustandes und der damit stetig steigenden Unterhaltskosten ersetzt werden (1/3 Kostenanteil). Die Einnahmen aus den Anschlussbeiträgen sinken aufgrund kleinerer Bauprojekte.

Elektrizitätsversorgung

Eine Trafostation soll erneuert werden. Weiter ist der Ersatz einer Mittelspannungsleitung mit Erneuerung der zugehörigen Stromtrassen geplant. Die Trafostation und die Mittelspannungsleitung haben ihre Lebensdauer erreicht und müssen ersetzt werden, alte Kabelsteintrassen werden durch Rohrleitungen ausgetauscht. Zusammen mit kleineren Niederspannungsnetzsanierungen werden CHF 495'000 investiert. Weiter soll ein Betriebsfahrzeug aufgrund seines Alterszustandes und der damit stetig steigenden Unterhaltskosten ersetzt werden (2/3 Kostenanteil). Die Einnahmen aus den Anschlussbeiträgen sinken geringfügig.

ANTRÄGE

1. Der Gemeindesteuerfuss für das Jahr 2024 sei auf 56 % des kantonalen Einheitssatzes festzulegen.

2. Die Budgets 2024 der Einwohnergemeinde und des Wasser- und Elektrizitätswerks Steinhausen seien (inkl. Legitimation Teuerungsausgleich Löhne) zu genehmigen.

BERICHT UND ANTRÄGE DER RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION

Aufgrund der uns im Gemeindegesetz übertragenen Aufgabe haben wir die Budgets 2024 der Einwohnergemeinde und des Wasser- und Elektrizitätswerk Steinhausen (WESSt) geprüft. Für die Budgets und den Finanzplan ist der Gemeinderat verantwortlich. Im vorliegenden Budget sind die Vorschriften des Finanzhaushaltsgesetzes des Kantons Zug berücksichtigt.

In den letzten Jahren wurden folgende Ergebnisse und folgende Abweichungen zum Budget (bereinigt um finanzpolitische Reserven / zusätzliche Abschreibungen) erzielt.

2019: Ergebnis CHF 8.0 Mio., CHF 8.4 Mio. besser als budgetiert

2020: Ergebnis CHF 10.1 Mio., CHF 10.5 Mio. besser als budgetiert

2021: Ergebnis CHF 0.00, CHF 6.9 Mio. besser als budgetiert

2022: Ergebnis CHF 0.8 Mio., CHF 13.2 Mio. besser als budgetiert

2023: Prognose Gemeinderat: Ergebnis CHF 10.8 Mio., CHF 8.1 Mio. besser als budgetiert

Für das Jahr 2024 wird ein Verlust von CHF 4 Mio. budgetiert. Die vorhandenen CHF 6 Mio. finanzpolitische Reserven werden nicht zum Ausgleich des Budgets 2024 eingeplant.

Massgeblich zu diesem Verlust trägt die Erhöhung des Aufwandes bei. Finanzausgleichselemente und die zusätzlichen Abschreibungen im Jahr 2022 herausgerechnet, wird im Vergleich zu 2022 eine Zunahme des Gesamt-Aufwandes um 10.3 % budgetiert (Zunahme um CHF 5.6 Mio.). Die Gründe, weshalb im Budget von dieser Erhöhung ausgegangen wird, wurden uns erläutert und können wir nachvollziehen. Es wird mit einem reduzierten Steuerertrag bei den natürlichen Personen, wie auch einem deutlich reduzierten Steuerertrag bei den juristischen Personen im Vergleich zum Abschluss 2022 und der Prognose 2023 gerechnet.

Die achte Steuergesetzreform ist im Budget richtigerweise nicht eingerechnet. Nach Berechnung des kantonalen Finanzdepartements hätte die Annahme der Reform für die Gemeinde Steinhausen keine Verschlechterung des Ergebnisses 2024 zur Folge.

Der Gemeinderat schlägt vor, den Steuerfuss für 2024 bei 56 % zu belassen.

In den vergangenen Jahren wurden hohe Gewinne erwirtschaftet, und alle Jahre schlossen jeweils mit grossen positiven Abweichungen zu den Budgets ab. Unseres Erachtens werden dennoch erneut die Risiken jeweils voll, die Chancen – da noch nicht vollständig gesichert – aber nur zu einem kleinen Teil eingerechnet. Es besteht daher aus unserer Sicht eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass die Gemeinderechnung 2024 erneut deutlich oberhalb des Budgets abschliessen wird.

Aus den oben genannten Gründen stellen wir den Antrag auf Rückweisung des Budgets 2024 der Einwohnergemeinde. Die budgetierten Einnahmen sind um CHF 3 Mio. zu erhöhen (CHF 0.8 Mio. NP Vermögenssteuern, CHF 1 Mio. JP Kapitalsteuern, CHF 1 Mio. Grundstücksteuern, CHF 0.2 Mio. Erbschafts- und Schenkungssteuern), der Steuerfuss ist auf 54 % zu reduzieren und ein allfällig verbleibender Verlust im Budget ist durch die Auflösung von finanzpolitischen Reserven zu kompensieren.

Das Budget des WESSt beantragen wir Ihnen zur Annahme. Den Finanzplan 2025 bis 2027 empfehlen wir zur Kenntnisnahme.

Steinhausen, 24. Oktober 2023, Rechnungsprüfungskommission

Urs von Wartburg, Präsident, Cyrill Schärer, Mitglied, Roland Kirchhofer, Mitglied

EMPFEHLUNG DER FINANZKOMMISSION

Die Finanzkommission hat an der Sitzung vom 21. September 2023 die Budgets der Einwohnergemeinde und des Wasser- und Elektrizitätswerk Steinhausen (WEST) beraten und zur Kenntnis genommen. Die Empfehlungen der Finanzkommission zuhanden des Gemeinderates wurden vollumfänglich umgesetzt.

Die Finanzkommission empfiehlt der Gemeindeversammlung, die Budgets 2024 der Einwohnergemeinde Steinhausen und des Wasser- und Elektrizitätswerk Steinhausen (WEST) zur Annahme. Den Rückweisungsantrag der Rechnungsprüfungskommission lehnt die Finanzkommission ab.

Steinhausen, 23. Oktober 2023, Finanzkommission

STELLUNGNAHME DES GEMEINDERATES

Der Rückweisungsantrag der Rechnungsprüfungskommission (RPK) ist für den Gemeinderat nicht nachvollziehbar. Der Gemeinderat hält es für unverantwortlich, dass die RPK faktisch einen budgetlosen Zustand ab dem 1. Januar 2024 beantragt. Der budgetlose Zustand bedeutet, dass die Gemeinde nur noch die für die Verwaltungstätigkeit unerlässlichen Aufgaben tätigen darf und pro Monat höchstens einen Zwölftel der bewilligten und im Budget vorgesehenen Verpflichtungskredite in Anspruch genommen werden dürfen. Es muss beispielsweise damit gerechnet werden, dass die Angebote von Schule plus nur noch stark eingeschränkt möglich sind oder gar vollständig ausgesetzt werden müssen. Im Falle der Rückweisung ist der Gemeindeversammlung gemäss § 22 Abs. 3 Satz 2 Finanzhaushaltsgesetz (FHG, BGS 611.1) ein neues Budget, welches dem Rückweisungsbeschluss angemessen Rechnung trägt, bis Ende Februar des Budgetjahres vorzulegen.

Am 23. Oktober 2023 hat eine Aussprache zwischen Gemeinderat, Geschäftsleitung und RPK stattgefunden. An dieser Aussprache wurde die im Bericht der RPK angesprochene Aufwandsteigerung von den Abteilungsleitenden gegenüber der RPK transparent erörtert. Wie die RPK in ihrem Bericht nun auch selber schreibt, ist die Aufwandsteigerung für die RPK nachvollziehbar. An der Aussprache wurden der RPK auch die negativen Folgen eines budgetlosen Zustandes mehrfach erläutert. Die RPK hat davon Kenntnis genommen.

Die RPK erwähnt in ihrem Bericht, dass die Erträge bei gewissen Steuerarten erhöht werden sollen bei gleichzeitiger Reduktion des Steuerfusses. Der Gemeinderat budgetiert die Steuererträge professionell, seriös und in Übereinkunft mit der Praxis in den Gemeinden des Kantons Zug, in die auch der Austausch mit der Kantonalen Steuerverwaltung und die laufenden Ertragsentwicklungen miteinflussen. Der Gemeinderat erachtet es als nicht zielführend und fahrlässig, die angenommen Erträge bei den ausgewählten Steuerarten ohne erkennbare Basis und somit schon fast willkürlich zu erhöhen.

Wie weit der Auftrag der RPK geht, darüber sind sich Gemeinderat und RPK uneinig. Nach Ansicht des Gemeinderates ist es Aufgabe der RPK, Rechnung und Budget auf allfällige Mängel der Rechnungsführung sowie eine gesetzwidrige Verwendung öffentlicher Mittel zu prüfen.

In diesem Zusammenhang betont der Gemeinderat, dass die RPK weder Mängel der Rechnungsführung noch eine gesetzwidrige Verwendung öffentlicher Mittel beanstandet.

Der Gemeinderat empfiehlt, den Rückweisungsantrag abzulehnen.

Steinhausen, 25. Oktober 2023, Gemeinderat

Traktandum 3



Finanzplan 2024 – 2027

Finanzplan – Erfolgsrechnung

	Budget 2024	Planjahr 2025	Planjahr 2026	Planjahr 2027
Ertrag				
Steuern	43'305'000	44'100'000	45'300'000	45'900'000
Beitrag aus Zuger Finanzausgleich	0	1'000'000	1'000'000	500'000
Normpauschale	7'725'000	7'900'000	8'000'000	8'100'000
Weitere Erträge	8'999'100	9'000'000	9'000'000	9'000'000
	60'029'100	62'000'000	63'300'000	63'500'000
Aufwand				
Personalaufwand	30'586'200	31'200'000	31'800'000	32'400'000
Sachaufwand	9'111'300	9'300'000	9'500'000	9'700'000
Fremdkapitalzinsen	95'000	280'000	380'000	575'000
Beitrag an nationalen Finanzausgleich	3'690'000	3'500'000	3'300'000	3'300'000
Beitrag an innerkantonalen Finanzausgleich	940'000	0	0	0
Weitere Aufwände	14'804'000	15'000'000	15'200'000	15'400'000
	59'226'500	59'280'000	60'180'000	61'375'000
Cash-Flow	802'600	2'720'000	3'120'000	2'125'000
Abschreibungen (ohne Abwasserbeseitigung)	4'929'300	5'129'000	5'184'000	5'528'000
Ausserordentlicher Ertrag	110'000	110'000	110'000	110'000
Ertrags-/Aufwandüberschuss (-)	-4'016'700	-2'299'000	-1'954'000	-3'293'000
Steuern				
Steuerfuss	56%	56%	56%	56%
Natürliche Personen	13'650'000	13'800'000	14'100'000	14'200'000
Juristische Personen	25'780'000	26'300'000	27'200'000	27'700'000
Grundstückgewinnsteuern	2'200'000	2'000'000	2'000'000	2'000'000

Der Finanzplan basiert auf dem Budget 2024 und dem für die Jahre 2024 bis 2027 erstellten Investitionsplan. Der gemeindliche Steuerfuss wird mit 56 % eingesetzt.

In den Finanzplanjahren sind die mögliche Steuergesetzrevision des Kantons Zug sowie die mögliche Aufhebung der Beteiligung der Einwohnergemeinden am NFA im Budget 2024 nicht berücksichtigt, ebenso die Auswirkungen der Rechtsformänderung bezüglich WEST.

Der Personal- und Sachaufwand wird mit einer jährlichen Teuerung von 2 % erhöht. Die Annahme der Steuereinnahmen beruht auf der Festsetzung der Steuereinnahmen für das Budget 2023. Im Finanzplan ist weder eine mögliche Steuerrevision des Kantons Zug noch eine Aufwertung des Finanzvermögens berücksichtigt.

Finanzplan – Investitionen

	Budget 2024	Planjahr 2025	Planjahr 2026	Planjahr 2027
Bau und Umwelt				
Verwaltung	1'420'000	60'000		
Abfallwirtschaft	125'000	140'000	130'000	130'000
Umweltschutz	65'000	220'000		
Bahnhofstr. 3, Rathaus mit Dorfplatz	50'000	300'000	200'000	
Schulhäuser und Kindergärten	1'540'000	1'650'000	6'600'000	10'650'000
Liegenschaften Verwaltungsvermögen	150'000	1'800'000		
Sicherheit und Bevölkerungsschutz				
Strassen	1'640'000	2'550'000	2'520'000	2'050'000
Öffentlicher Verkehr	485'000			180'000
Abwasserbeseitigung	1'750'000	3'550'000	1'950'000	-170'000
Nettoinvestitionen	7'225'000	10'270'000	11'400'000	12'840'000

Der Finanzplan sieht in den Jahren 2024 bis 2026 Investitionen von rund CHF 41 Mio. vor. Infolge der wachsenden Schülerzahlen muss mehr Schulraum zur Verfügung gestellt werden. Bei der Kostenstelle Schulhäuser und Kindergärten sind deshalb umfangreiche Investitionen geplant. Berücksichtigt sind die Aufstockung Sunnegrund 5, der Ersatzneubau der Dreifachturnhalle und Schule plus sowie die Gesamtanierung des Feldheims.

Bei der Abwasserbeseitigung sind Investitionen für die Einführung des Trennsystems im Finanzplan berücksichtigt. Die Sanierung verschiedener Strassen wird mittels Rahmenkredit oder Einzelprojektkrediten finanziert. Diverse Aufwertungen (Strassenraumgestaltungen, Temporeduktion) und Neubauten von Strassen sind ebenfalls enthalten. Die allfällige Sanierung des Feuerwehrdepots Blickensdorferstrasse ist ebenso eingerechnet.

Finanzplan – Finanzierung

	Budget 2024	Planjahr 2025	Planjahr 2026	Planjahr 2027
Plan-Erfolgsrechnung				
Cash-Flow	802'600	2'720'000	3'120'000	2'125'000
Abschreibungen	-4'929'300	-5'129'000	-5'184'000	-5'528'000
Ausserordentlicher Ertrag	110'000	110'000	110'000	110'000
Ertrags-/Aufwandüberschuss (-)	-4'016'700	-2'299'000	-1'954'000	-3'293'000
Investitionsplan				
Investitionen Verwaltungsvermögen	7'225'000	10'270'000	11'400'000	12'840'000
Investitionen Erschliessungen				
Finanzierung				
Cash-Flow / Selbstfinanzierung	802'600	2'720'000	3'120'000	2'125'000
Investitionen Verwaltungsvermögen	-7'225'000	-10'270'000	-11'400'000	-12'840'000
Investitionen Finanzvermögen				-100'000
Verkauf Finanzvermögen				9'500'000
WEST-Finanzierungsüberschuss	600'000			
Finanzierungsergebnis	-5'822'400	-7'550'000	-8'280'000	-1'315'000
Mittelbedarf				
Flüssige Mittel – 1. Januar	2'561'000	2'738'600	2'188'600	2'908'600
Mittelbedarf	-5'822'400	-7'550'000	-8'280'000	-1'315'000
Darlehensaufnahme (+) / -rückzahlung (-)	6'000'000	7'000'000	9'000'000	1'000'000
Flüssige Mittel – 31. Dezember	2'738'600	2'188'600	2'908'600	2'593'600
Darlehensbestand – 31. Dezember	-1'000'000	6'000'000	15'000'000	16'000'000
Selbstfinanzierungsgrad	19%	30%	31%	19%
Selbstfinanzierungsanteil	2%	5%	6%	4%
Investitionsanteil	12%	15%	16%	18%
Zinsbelastungsanteil	-0.1%	0.5%	0.6%	0.9%
Kapitaldienstanteil	9%	8%	8%	9%

ANTRAG

Der Finanzplan 2024 bis 2027 der Einwohnergemeinde sei zur Kenntnis zu nehmen.

Finanzstrategie

EINLEITUNG

Die Gemeindeversammlung vom 3. Dezember 2020 hat von der Finanzstrategie 2021 bis 2028 Kenntnis genommen. Die Finanzstrategie orientiert sich an drei Leitsätzen. Zu jedem Leitsatz wurden Umsetzungsmassnahmen, messbare Ziele und eine Risikoanalyse formuliert.

LEITSATZ 1: AUSGEGLICHERER FINANZHAUSHALT

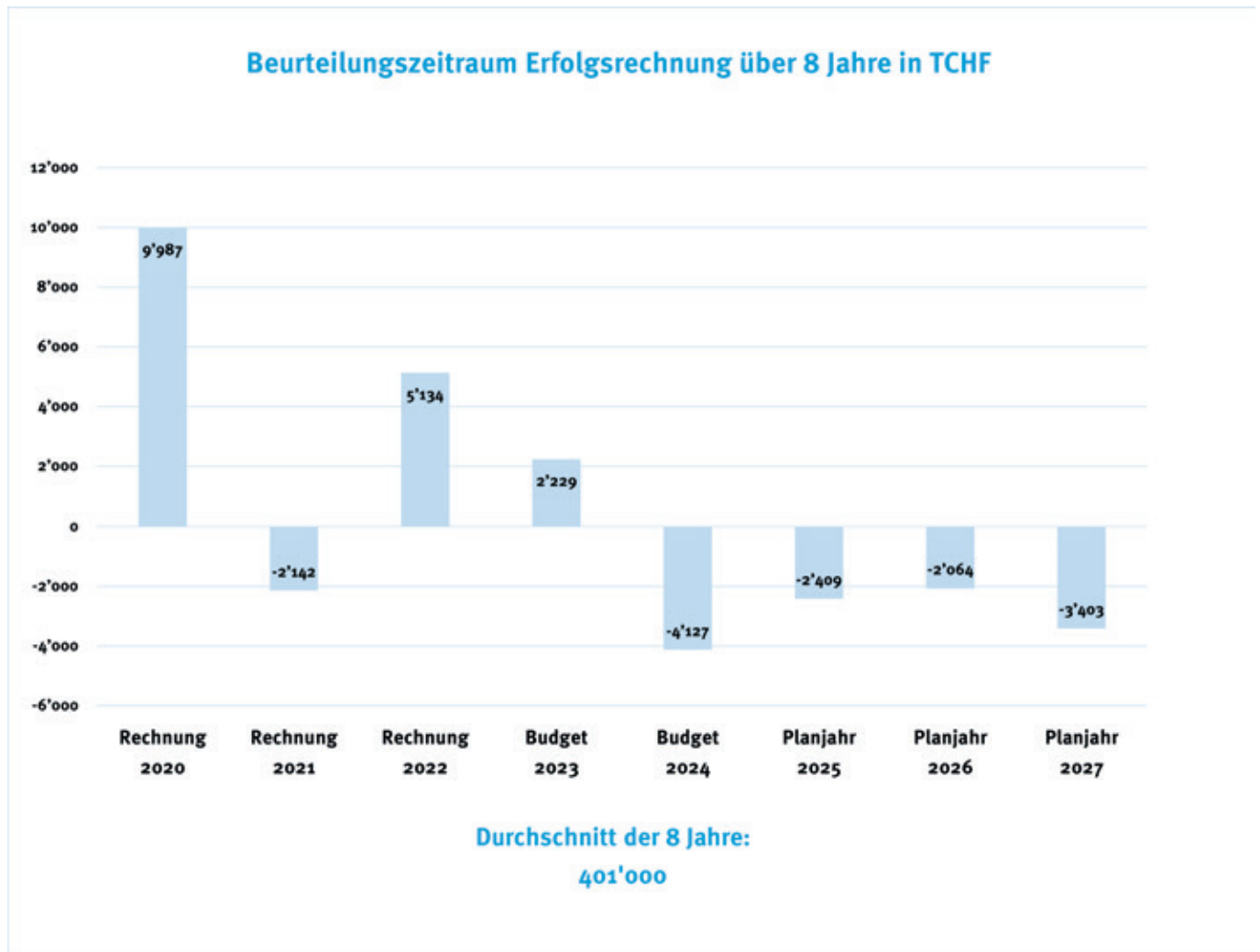
DIE ERFOLGSRECHNUNG SCHLIESST OPERATIV IM DURCHSCHNITT ÜBER 8 JAHRE AUSGEGLICHEN AB.

Im Budget erstreckt sich der Betrachtungszeitraum über die letzten drei abgeschlossenen Rechnungsjahre, das Vorjahresbudget, das aktuelle Budget sowie die drei folgenden Finanzplanjahre.

Umsetzungsmassnahmen

a) Es erfolgt eine transparente Darstellung und Beurteilung des Ergebnisses der Jahresrechnung durch den Gemeinderat und gegenüber den Einwohnenden. Darin werden ausserordentliche Aufwendungen/Erträge strikt gemäss Fachempfehlung Nr. 04 HRM2 separat ausgewiesen.

	Rechnung 2020	Rechnung 2021	Rechnung 2022	Budget 2023	Budget 2024	Planjahr 2025	Planjahr 2026	Planjahr 2027
Betrieblicher Aufwand								
Personalaufwand (30)	25'921	26'626	27'314	29'017	30'586	31'200	31'800	32'400
Sach- und übriger Betriebsaufwand (31)	7'048	7'711	7'790	8'403	9'111	9'300	9'500	9'700
Abschreibungen Verwaltungsvermögen (33)	4'792	4'985	5'072	5'206	5'113	5'129	5'184	5'528
Einlagen Fonds / Spezialfinanzierungen (35)	189	232	365	330	385	385	385	385
Transferaufwand (36)	14'836	15'817	18'565	15'414	17'664	17'909	18'009	18'404
	52'786	55'371	59'106	58'370	62'860	63'923	64'878	66'417
Betrieblicher Ertrag								
Fiskalertrag (40)	47'416	38'344	49'503	37'868	43'305	44'100	45'300	45'900
Regalien und Konzessionen (41)	27	18	20	17	22	22	22	22
Entgelte (42)	3'889	4'717	4'934	5'072	4'800	4'800	4'800	4'800
Entnahmen Fonds / Spezialfinanzierungen (45)	174	145	1	150	150	150	150	150
Transferertrag (46)	9'105	7'124	7'240	15'251	8'000	9'986	10'086	9'686
	60'611	50'348	61'698	58'358	56'277	59'058	60'358	60'558
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	7'825	-5'024	2'592	-12	-6'583	-4'865	-4'520	-5'859
Finanzaufwand (34)	459	435	595	443	486	486	486	486
Finanzertrag (44)	2'621	3'317	3'137	2'684	2'942	2'942	2'942	2'942
Operatives Ergebnis	9'987	-2'142	5'134	2'229	-4'127	-2'409	-2'064	-3'403



b) Die Spezialfinanzierungen werden selbsttragend gehalten. Dazu wird für jede wesentliche Spezialfinanzierung eine eigene Finanzplanung erstellt. Die Sanierungs- und Unterhaltsplanung der infrastrukturintensiven Spezialfinanzierungen wie Abwasserbeseitigung und Liegenschaften Finanzvermögen werden periodisch aktualisiert und jährlich beurteilt.

Traktandum 3

Finanzplan 2024 – 2027

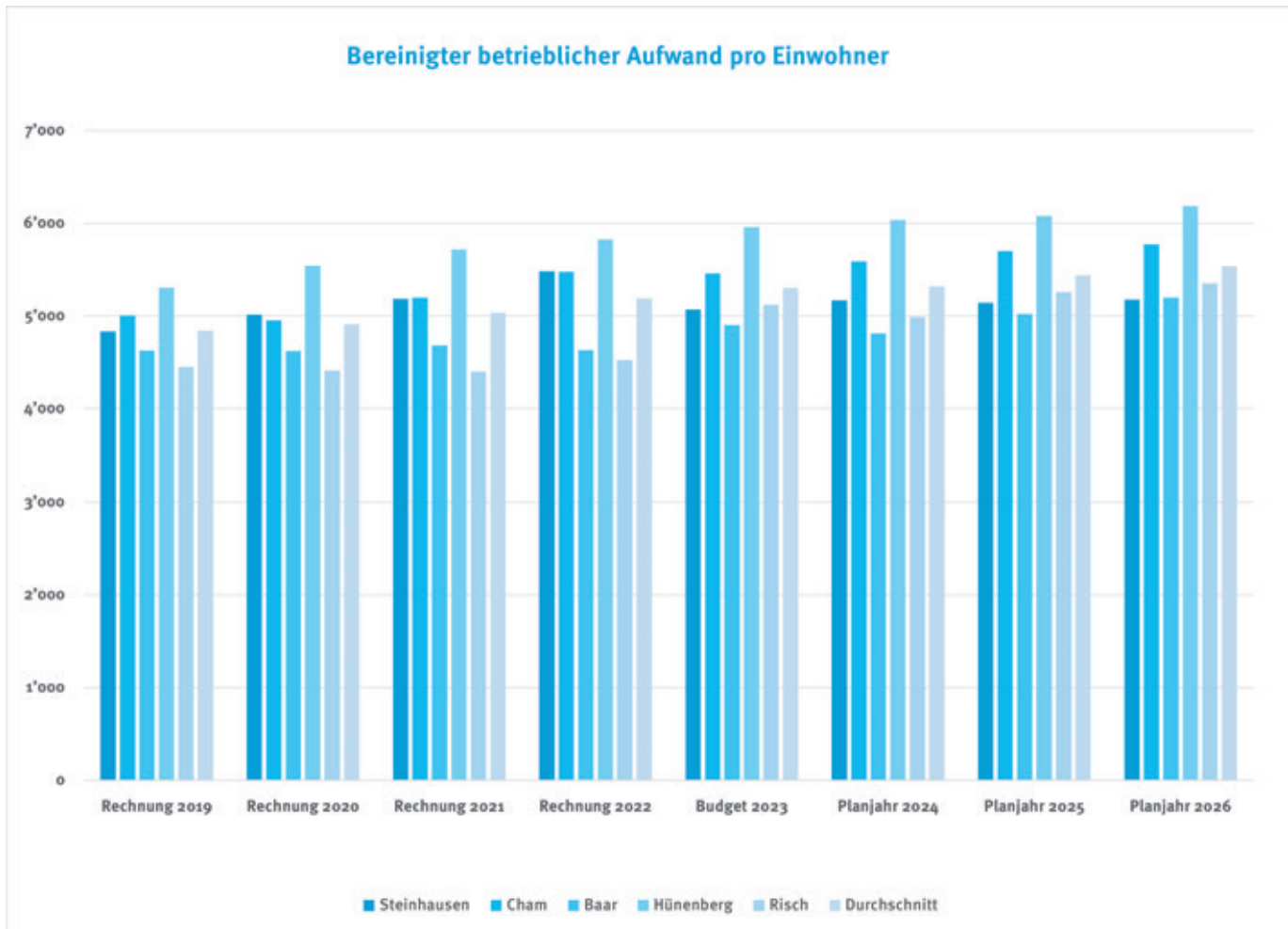
FINANZPLAN – ABWASSERBESEITIGUNG

	Budget 2024	Planjahr 2025	Planjahr 2026	Planjahr 2027
Ertrag				
Benützungsgebühren	1'750'000	1'785'000	1'821'000	1'876'000
Übriger Ertrag	0	0	0	0
	1'750'000	1'785'000	1'821'000	1'876'000
Aufwand				
Personalaufwand	74'600	76'000	78'000	80'000
Sachaufwand	183'000	187'000	191'000	195'000
Finanzaufwand	20'000	27'000	42'000	49'000
Entschädigung an Gemeinwesen	968'000	1'007'000	1'050'000	1'090'000
	1'245'600	1'297'000	1'361'000	1'414'000
Cash-Flow	504'400	488'000	460'000	462'000
Abschreibungen	408'000	496'750	546'000	542'000
Auflösung passivierter Investitionsbeiträge	-57'000	-65'000	-69'000	-73'000
Ertrags-/Aufwandüberschuss (-)	153'400	56'250	-17'000	-7'000

FINANZPLAN – ALTERSWOHNUNGEN UND COOP

	Budget 2024	Planjahr 2025	Planjahr 2026	Planjahr 2027
Ertrag				
Mietzinsen	1'335'000	1'348'000	1'361'000	1'375'000
Übriger Ertrag	5'000	5'000	5'000	5'000
	1'340'000	1'353'000	1'366'000	1'380'000
Aufwand				
Finanzaufwand	175'000	175'000	175'000	175'000
Unterhalt Liegenschaften	64'000	65'000	66'000	67'000
Übriger Liegenschaftsaufwand	59'000	60'000	61'000	62'000
Erneuerungsfonds	232'000	232'000	232'000	232'000
	530'000	532'000	534'000	536'000
Cash-Flow	810'000	821'000	832'000	844'000
Ertrags-/Aufwandüberschuss (-)	810'000	821'000	832'000	844'000

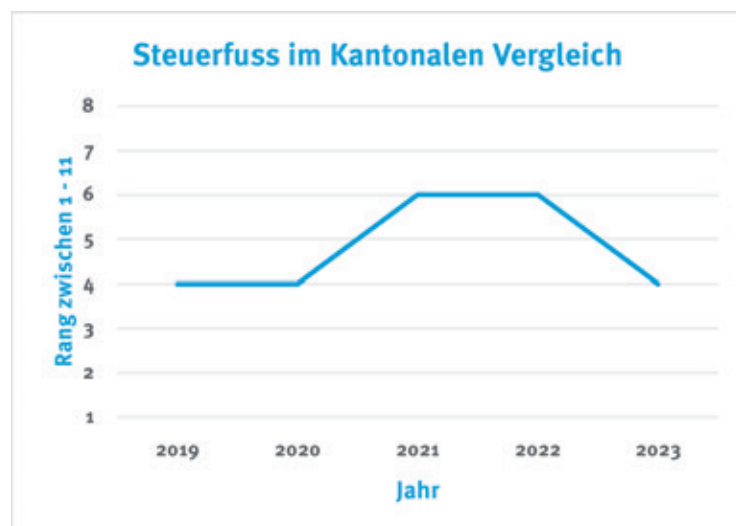
c) Der Aufwand bereinigt pro Einwohnerin und Einwohner liegt unter dem Durchschnitt der ausgewählten Gemeinden im Kanton Zug. Dieser Aufwand orientiert sich an der Entwicklung des Preisniveaus.



Traktandum 3

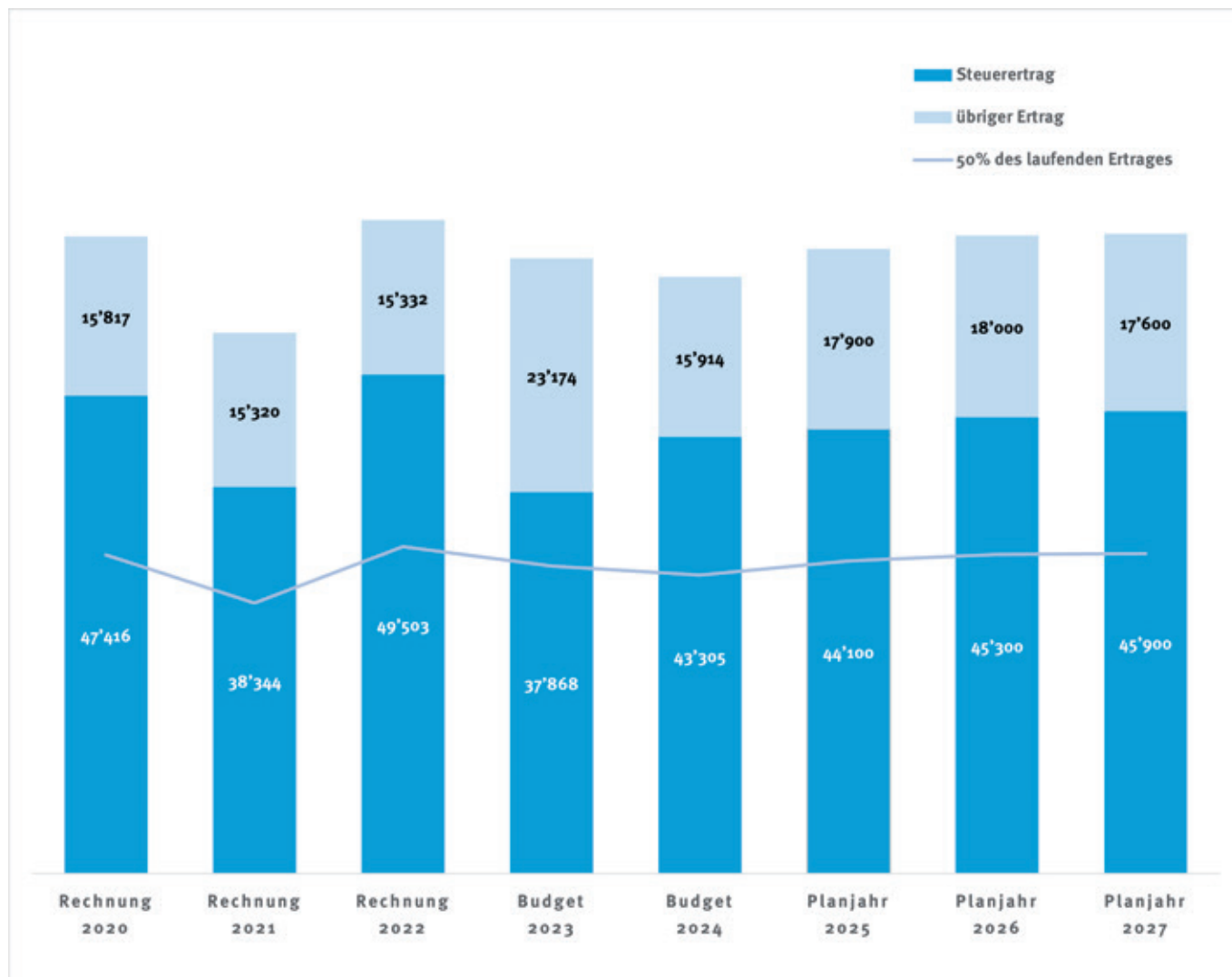
Finanzplan 2024 – 2027

d) Die Steuerbelastung bleibt attraktiv. Der Steuerfuss von Steinhausen gehört zu den 6 niedrigsten der Einwohnergemeinden des Kantons Zug.



Die obenstehende Tabelle zeigt die jeweilige Platzierung von Steinhausen (Rang) im Vergleich zu allen elf Zuger Gemeinden. Sie zeigt, dass der Steuerfuss von Steinhausen in den letzten fünf Jahren zwar leicht an Attraktivität einbüsste, seit 2023 jedoch wieder an 4. Stelle ist.

e) Die Steuererträge betragen mindestens 50 % des laufenden Ertrages.



FAZIT LEITSATZ 1: AUSGEGLICHERER FINANZHAUSHALT

Im operativen Ergebnis sind die Entnahmen aus der finanzpolitischen Reserve und die zusätzlichen Abschreibungen nicht enthalten, weil diese als ausserordentlicher Ertrag resp. ausserordentlicher Aufwand aus dem Eigenkapital entnommen resp. belastet werden. Dank den sehr guten Ergebnissen in den Jahren 2020 und 2022 kann das Ziel des Leitsatzes 1 eingehalten werden. Die beiden Spezialfinanzierungen Abwasserbeseitigung und Alterswohnungen/Coop können sich selber finanzieren. Es werden Überschüsse erzielt. Der bereinigte Aufwand pro Einwohnerin und Einwohner liegt unterhalb des Durchschnitts der ausgewählten Gemeinden im Kanton Zug. Der Steuerfuss der Gemeinde Steinhausen gehörte im Steuerjahr 2023 zu den vier niedrigsten der Einwohnergemeinden des Kantons Zug. Die Steuererträge betragen mehr als 50 % des laufenden Ertrages.

Traktandum 3

Finanzplan 2024 – 2027

LEITSATZ 2: AUSGEWOGENE FINANZIERUNG DIE GEMEINDE STEINHAUSEN VERFÜGT ÜBER EIN NETTOVERMÖGEN.

Umsetzungsmassnahmen

a) Um die gesunde finanzielle Basis in der Gemeinde Steinhausen beibehalten zu können und trotzdem die notwendigen Investitionen und Instandhaltungsarbeiten der Infrastruktur und Sachmittel sicherzustellen, sind die Nettoinvestitionen über 8 Jahre zu mind. 80 % aus selbst erarbeiteten Mitteln zu finanzieren.

b) Im Budget erstreckt sich der Betrachtungszeitraum der massgebenden 8 Jahre über die letzten drei abgeschlossenen Rechnungsjahre, das Vorjahresbudget, das aktuelle Budget sowie die drei folgenden Finanzplan-Jahre.

	Durchschnitt	Rechnung 2020	Rechnung 2021	Rechnung 2022	Budget 2023	Budget 2024	Planjahr 2025	Planjahr 2026	Planjahr 2027
Selbstfinanzierungsgrad (SF/NI)		184 %	73 %	350 %	168 %	19 %	30 %	31 %	19 %
Selbstfinanzierung (SF)	109%	15'013	3'142	10'735	7'769	1'389	3'100	3'496	2'497
Nettoinvestitionen (NI)		8'178	4'313	3'071	4'624	7'225	10'270	11'400	12'840

c) Der Bruttoverschuldungsanteil liegt bei max. 75 % und liegt damit gemäss Richtwert HRM2 in einem guten Bereich.

	Durchschnitt	Rechnung 2020	Rechnung 2021	Rechnung 2022	Budget 2023	Budget 2024	Planjahr 2025	Planjahr 2026	Planjahr 2027
Bruttoverschuldungsanteil (BS/LE)		45 %	49 %	44 %	2 %	12 %	22 %	35 %	36 %
Bruttoschulden (BS)	31 %	28'384	28'580	28'550	1'254	6'897	13'532	22'314	23'092
Laufender Ertrag (LE)		63'233	57'907	65'078	61'042	59'219	62'000	63'300	63'500

d) Der Eigenkapitaldeckungsgrad liegt bei mind. 70 %.

	Durchschnitt	Rechnung 2020	Rechnung 2021	Rechnung 2022	Budget 2023	Budget 2024	Planjahr 2025	Planjahr 2026	Planjahr 2027
Eigenkapitaldeckungsgrad (BÜ/LE)		200 %	183 %	151 %	179 %	160 %	156 %	151 %	142 %
Bilanzüberschuss/Fehlbetrag (BÜ)	165 %	106'232	102'254	103'150	105'501	101'485	99'186	97'232	93'939
Laufender Aufwand (LE)		53'245	55'806	68'419	58'813	63'346	63'588	64'532	66'059

FAZIT LEITSATZ 2: AUSGEWOGENE FINANZIERUNG

Die Nettoinvestitionen können im Betrachtungszeitraum zu mind. 80 % aus selbst erarbeiteten Mitteln finanziert werden. Dank der guten Ergebnisse aus den Rechnungsjahren 2020 und 2022 kann dieser Wert eingehalten werden. Der Bruttoverschuldungsanteil liegt mit durchschnittlich 31 % unter dem Richtwert nach HRM2. Der Eigenkapitaldeckungsgrad liegt deutlich über dem Wert von 70 %. Die Gemeinde Steinhausen verfügt über ein Nettovermögen von CHF 64'218'583 per 31. Dezember 2023.

LEITSATZ 3: ZEITGEMÄSSE INFRASTRUKTUR UND SACHMITTEL

DIE INFRASTRUKTUR UND DIE SACHMITTEL SIND IN EINEM ZEITGEMÄSSEN ZUSTAND UND AUF DIE KÜNFTIGEN BEDÜRFNISSE DER EINWOHNERINNEN UND EINWOHNER SOWIE DER MITARBEITENDEN ABGESTIMMT.

Umsetzungsmassnahmen

a) Ersatz- und Neubauten sind auf die Bedürfnisse der Nutzenden abzustimmen und die absehbaren längerfristigen Veränderungen sind in der Planungsphase einzubeziehen. Dabei können auch neue Modelle der Finanzierung bzw. Trägerschaften in Betracht gezogen werden. Konkret sind die quantitativen wie qualitativen Bedürfnisse und erwarteten Entwicklungen im Rahmen der Projekterarbeitung dem Gemeinderat und den Einwohnerinnen und Einwohnern transparent darzulegen.

b) Die Investitionen in Ersatz- und Neubauten sind im notwendigen Umfang vorzunehmen. Die Ausstattung an Sachmitteln richtet sich nach dem üblichen Stand der Entwicklungen.

c) Die allgemeingültigen Standards für Unterhalts- und Ersatzinvestitionen in die Infrastruktur sind zeitgerecht vorzunehmen. Die bestehenden Werte der Zustandsanalyse im Erhaltensmanagement Hochbau, Strassenbau und Entwässerung sind beizubehalten und dienen als Grundlage für die Budgetierungen und die Finanzplanung. Das heisst, der Strassenzustand insgesamt ist mindestens zu 80 % als gut bis ausreichend beurteilt. Die Entwässerungsanlagen sind mindestens zu 85 % als gut bis leicht mangelhaft beurteilt.

FAZIT LEITSATZ 3: ZEITGEMÄSSE INFRASTRUKTUR UND SACHMITTEL

Mit Einbezug von technischen Hilfsmitteln, Planungstools und Erhebungen werden die Investitionen und Neubauten in den Bereichen Liegenschaften, Strassen und Abwasserentsorgung laufend aktualisiert. Die Erkenntnisse daraus fliessen in die Investitionsplanung, die jährlich aktualisiert wird. Die Investitionsplanung ist ein wichtiger Bestandteil des Budgetprozesses. Im Finanzplan werden die geplanten Investitionen aufgezeigt. Die Investitionen in Ersatz- und Neubauten werden im notwendigen Umfang vorgenommen. Die allgemeingültigen Standards für Unterhalts- und Ersatzinvestitionen in die Infrastruktur werden zeitgerecht vorgenommen.

Strassenzustand (Stand: April 2022)

Gut bis ausreichend:	93 %
Kritisch bis schlecht:	7 %

Die gemeindlichen Strassen und Wege wurden im April 2022 neu auf ihren Zustand übergeprüft (Intervall von 5 Jahren). Von den Strassen und Wegen weisen insgesamt 1 % einen schlechten, 6 % einen kritischen, 15 % einen ausreichenden, 28 % einen mittleren und 50 % einen guten Zustand auf.

Entwässerungsanlagen (Stand: November 2020)

Gut bis leicht mangelhaft:	87 %
Mangelhaft bis ungenügend:	13 %

Zwecks Werterhaltung werden die Abwasseranlagen im Zeithorizont 2021 bis 2024 etappenweise erneut auf ihren baulichen Zustand untersucht (Rahmenkredit für den Unterhalt und die Sanierung der Kanalisationsleitungen, Teil 3). Eine genaue Aussage über den aktuellen Zustand der Abwasseranlagen kann somit erst ab 2025 erfolgen.

Einleitung Traktanden 4 und 5



Entwicklung Schulareal Sunnegrund

AUSGANGSLAGE

Bereits im Juni 2019 konnte dem Bericht der Schulraumplanung entnommen werden, dass der Bedarf an Klassenzimmern und weiteren schulischen Angeboten kurz- bis mittelfristig ansteigen wird. Aufgrund dieser Ausgangslage hat der Gemeinderat das Projekt «Durchführung eines zweistufigen Studienauftrags für die Erweiterung des Schulhauses Sunnegrund» erarbeitet, das jedoch an den Gemeindeversammlungen im Jahr 2021 mit insbesondere folgenden Begründungen zwei Mal abgelehnt wurde:

- Die Vorlage ist zu wenig detailliert dargestellt
- Die Gebiete Sunnegrund und Matten müssen in die Analyse miteingebunden werden
- Bedenken vor zu vielen Schülerinnen und Schülern auf dem Areal

Um eine gute langfristige Lösung zu finden, setzte der Gemeinderat eine breit abgestützte Arbeitsgruppe ein. Nachdem die Arbeitsgruppe mehrheitlich zum Schluss kam, die Bedürfnisse für zusätzlichen Schulraum, Schule plus sowie ein Schulschwimmbecken weiterhin auf dem Sunnegrundareal zu verorten (der Standort Matten wurde nach eingehender Prüfung aufgegeben) hat der Gemeinderat entschieden, den Ausbau für neuen Schulraum in zwei Projekte aufzuteilen: Das eine Projekt schafft zeitnah neue Klassenzimmer, das andere Projekt entwickelt langfristig die notwendigen Räumlichkeiten für die Schule, Schule plus und den Sport. Beide Projekte sind durch Abhängigkeiten miteinander verknüpft und müssen darum gesamtheitlich betrachtet werden (siehe Infografik Seiten 48/49).

Schon vor rund zwanzig Jahren besuchten über 700 Schülerinnen und Schüler die Schulanlage Sunnegrund. Mit Anpassung der gesetzlichen Grundlagen (Richtzahlen und Höchstgrenzen der Klassengrößen) sowie den neuen Unterrichtsmethoden (u.a. Arbeiten in Gruppenräumen) ist diese Schüleranzahl mit dem grosszügigen Areal (mit Schulraumerweiterung) gut verträglich und kann eine positive Dynamik auf den klassenübergreifenden Austausch und die Zusammenarbeit generieren.

ZWEI NEUE PROJEKTE

Das erste Projekt im Traktandum 4, eine Aufstockung des Schulhauses Sunnegrund 5 (SG 5), generiert zeitnah und effektiv bis acht dringend benötigte Klassenzimmer sowie dazugehörige Gruppenräume. Durch die Ausgliederung in ein separates Projekt mit einem Verfahren ohne Wettbewerb können die benötigten Klassenzimmer im SG 5 zeitgerecht für das Schuljahr 2027/28 bereitgestellt werden. Es wird ausserdem verhindert, dass weitere Provisorien, als Klassenräume oder für ergänzende schulische Leistungen, gebaut werden müssen. Das zweite Projekt im Traktandum 5 bildet mit der Sanierung oder mit dem Ersatzneubau der Dreifachturnhalle, dem Raumbedarf von Schule plus, dem

CHRONOLOGIE

- Juni 2019 - Bericht Schulraumplanung (Schüler- und Klassenprognose 2019) Bedarf +6 Klassen ausgewiesen bis 2025/26 = 38 Klassen
- Mai 2020 – Gemeinderat: Grundsatzentscheid Wettbewerb/Studienauftrag
- Nov. 2020 – Mai 2021 – Erarbeitung 1. Studienauftrag
- Dez. 2020 – Gemeindeversammlung: Genehmigung Baukredit Provisorium
- März 2021 – Bericht Schulraumplanung 2021, Bedarf +6 Klassen ausgewiesen bis 2027/28 = 38 Klassen
- Juni 2021 – Gemeindeversammlung: Ablehnung Kredit für 1. Studienauftrag
- Sommer 2021 – Bau Provisorium 1. Etappe
- Sept. – Okt. 2021 – Überarbeitung 2. Studienauftrag
- Dez. 2021 – Gemeindeversammlung: Ablehnung Kredit für 2. Studienauftrag
- März 2022 – Gründung Arbeitsgruppe Schulraumplanung
- Juni 2022 – Gemeindeversammlung: Erheblicherklärung Motionen «Schulhausneubau und Erfüllung Lehrplan 21» und «Steinhauser Kinder erhalten regulären Schwimmunterricht»
- Sommer 2022 – Bau Provisorium 2./3.Etappe
- Nov. 2022 – Arbeitsgruppe Schulraumplanung 2022 Abschlussbericht
- März 2023 – Gemeinderat: Kenntnisnahme Bericht, Genehmigung Planungen und neue Vorlage für GV Dez. 2023
- April – Sept. 2023 – Neuaufsetzung Wettbewerb Sunnegrund
- Juni 2023 – Bericht Schulraumplanung 2023, Bedarf +8 Klassen ausgewiesen bis 2027/28 = 40 Klassen
- Juni 2023 – Gemeindeversammlung: Antrag Verlängerung Behandlungsfrist Motionen bis Dez. 2023
- Juli 2023 – Gemeinderat: Aufteilung in zwei Projekte, zwei Vorlagen für Gemeindeversammlung Dez. 2023
- Dez. 2023 – Gemeindeversammlung: Abstimmungen

Einleitung Traktanden 4 und 5

Entwicklung Schulareal Sunnegrund

Schulschwimmbad und weiteren schulischen Raumbedürfnissen sowie dem Aussenraum den Bestandteil des Wettbewerbsprogramms.

Aufgrund der neuen Ausgangslage mit gezielten Bedürfnissen und klarerer Aufgabenstellung konnte das Verfahren sinnvoll angepasst werden. Der Gemeinderat kam deshalb zum Schluss, die Vorhaben in zwei Projekten und zwei Traktanden der Gemeindeversammlung vorzulegen. Mit der Weiterentwicklung des gesamten Schulareals Sunnegrund möchte die Gemeinde langfristig und mit Weitsicht planen, damit die Schule für die kommenden Jahre gerüstet ist.

SCHÜLER- UND KLASSENPROGNOSE 2023

Seit 2014 lässt die Gemeinde Steinhausen alle zwei Jahre eine Schülerprognose durch ein spezialisiertes Planungsbüro erstellen. Durch die Aktualisierung der Schüler- und Klassenprognose 2023 wurde nebst einer Überprüfung der bisherigen Daten auch ein Ausblick der zukünftigen Schülerentwicklung erstellt. Dabei wird aufgezeigt, wie sich in Steinhausen die Bevölkerungsentwicklung auf die Entwicklung der Schülerzahlen der nächsten zehn Jahren auswirkt. Die prognostizierte Anzahl Primarklassen in den kommenden Jahren übersteigt die vorhandenen Klassenzimmer deutlich. Der Anstieg der Primarklassen ist unter anderem eine Konsequenz der anstehenden Bautätigkeiten, die zu einem Bevölkerungswachstum führen wird.

Mit dem bestehenden Angebot können bis zu 36 Klassen auf dem Sunnegrundareal geführt werden. Der bestehende Schulraum mit insgesamt 36 Klassenzimmern (inklusive Provisorien) reicht ab dem Schuljahr 2027/28 gemäss Bericht nicht mehr aus. Gemäss mittlerem Szenario werden zukünftig rund 38 bis 40 Klassenräume benötigt. Das Provisorium Sunnegrund 4d dient mit seinen maximal 6 Klassenzimmern nur als Übergangslösung. Diese Provisorien decken bis zur Aufstockung des SG 5 (Traktandum 4) den Bedarf ab. Der Bedarf an neuen Klassenzimmern wird durch die Aufstockung SG 5 mit 8 Klassenzimmern gedeckt.

Schule plus: Die Anzahl Plätze von Schule plus richtet sich aktuell nach dem Platzangebot aus dem Schuljahr 2022/23 aus. Dieses sieht maximal 170 Mittagessen an Spitzentagen sowie maximal 80 Betreuungsplätze an den Nachmittagen vor. Der bisherige Grundsatz der Gemeinde, dass alle Kinder vom Angebot der Schule plus profitieren können, ist seit dem aktuellen Schuljahr 2023/24 nicht mehr gewährleistet. Bereits heute wird eine Warteliste geführt. Durch die Weiterentwicklung der Schulanlage Sunnegrund soll auch für Schule plus genügend Raum geschaffen werden.

Der Gemeinderat nahm vom Bericht Schüler- und Klassenprognose 2023 im Juni 2023 Kenntnis und beauftragte die Abteilungen Bau und Umwelt sowie Bildung und Schule unmittelbar, das Gesamtraumprogramm für die Schule weiter voranzutreiben, um an der Gemeindeversammlung vom 14. Dezember 2023 eine Vorlage für einen Kreditantrag zu stellen.

FAZIT

Von der vorgeschlagenen Lösung, die Aufstockung des Schulhauses SG 5 als separates Projekt zu führen (Traktandum 4), ist der Gemeinderat überzeugt. So kann die Gemeinde den dringend benötigten Schulraum rasch, ressourcenschonend und zeitgerecht realisieren. Damit kann das Schulhaus SG 5 technisch auf den neusten Stand gebracht werden und die Provisorien werden für die Beschulung nicht mehr benötigt.

Parallel zur Aufstockung können die weiteren benötigten schulischen Raumbedürfnisse mit einem Wettbewerb eruiert werden. Mit dem Wettbewerbsprogramm für die Weiterentwicklung des Schulareals Sunnegrund (Traktandum 5) wurden die Anliegen der beiden erheblich erklärten Motionen «Schulhausneubau und Erfüllung Lehrplan 21» und «Steinhauser Kinder erhalten regulären Schwimmunterricht» sowie weiterer Interessenvertretern wie Eltern, Lehrerschaft sowie Schülerinnen und Schüler mit der eingesetzten Arbeitsgruppe aufgenommen. Im Wettbewerb miteinbezogen wird zudem der Ersatzneubau der Dreifachturnhalle.

Mit dem gewählten Vorgehen der zwei Projekten kann der benötigte Schulraum bereitgestellt werden.

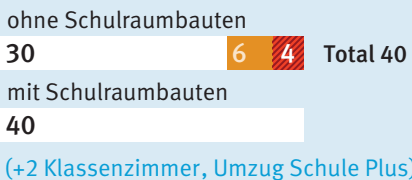
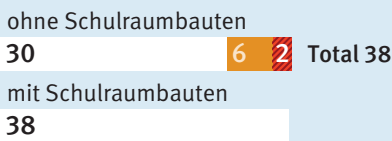
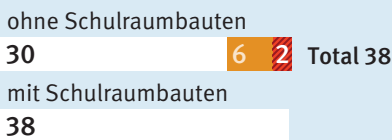
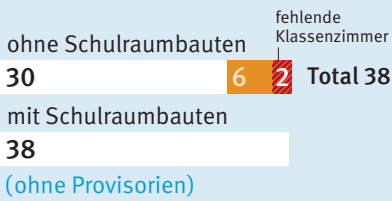
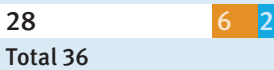
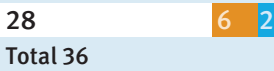
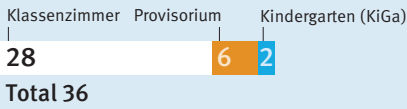
Einleitung Traktanden 4 und 5

Entwicklung Schulreal Sunnegrund

Anforderungen und Entwicklungen

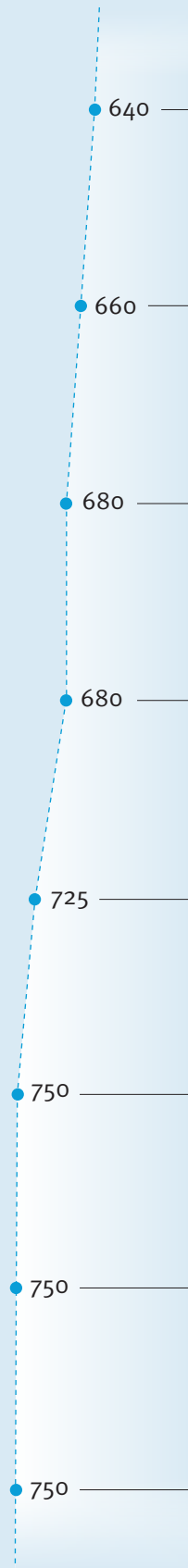
KLASSENZIMMER

Schulraumplanung 2023



SCHÜLERZAHLEN

Sunnegrundareal



Traktandum 4

AUFSTOCKUNG SUNNEGRUND 5

- Projektierung Aufstockung Sunnegrund 5 (2 Geschosse)
- 8 Klassenzimmer + Gruppenräume

Abstimmung, 14. Dez. 2023
Projektierungskredit

Planung

Urnenabstimmung, ca. Herbst 2025
Baukredit

Baubeginn
(ca. Sommer 2026)

Inbetriebnahme
(ca. Sommer 2027)
+ 8 Klassenzimmer
+ Gruppenräume
(Schuljahr 2027/28)

Zeitachse

2023

2024

2025

2026

2027

2028

2029

2030

Traktandum 5

WEITERENTWICKLUNG SCHULAREAL SUNNEGRUND

- Schule plus: +14 Räume (360 moderne Betreuungsplätze)
- weitere schulische Fachräume
- Ersatzneubau 3fach Turnhalle
- Schulschwimmfläche

Abstimmung, 14. Dez. 2023

Wettbewerbskredit

Wettbewerbsverfahren

Gemeindeversammlung, Dez. 2025

Projektierungskredit

Planung

Urnenabstimmung, ca. Sommer 2027

Baukredit

Baubeginn
(ca. Sommer 2028)

Inbetriebnahme
(ca. Sommer 2030)

Zeitachse

2023

2024

2025

2026

2027

2028

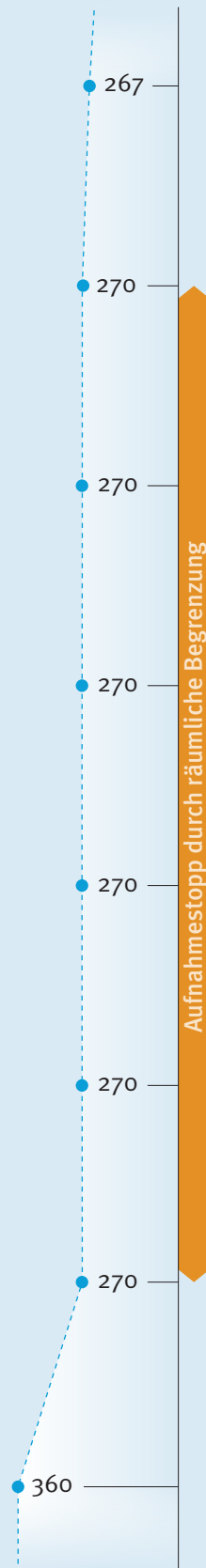
2029

2030

Anforderungen und Entwicklungen

SCHULE PLUS

Schulergänzende Betreuung



SCHWIMMUNTERRICHT

Erfüllung Lehrplan 21
[zwei erhebliche Motionen]

kurzfristig
Innerhalb und ausserhalb der Gemeinde
(andauernd) nach weiteren Wasserflächen suchen

mittelfristig
Schwimmunterricht weiterhin nur in der 4. Klasse



langfristig

oder

Schwimmzentrum mit 50m Becken (Projekt «Sumpf» mit der Stadt Zug)

Umsetzung Schulschwimmbecken Sunnegrund

Traktandum 4

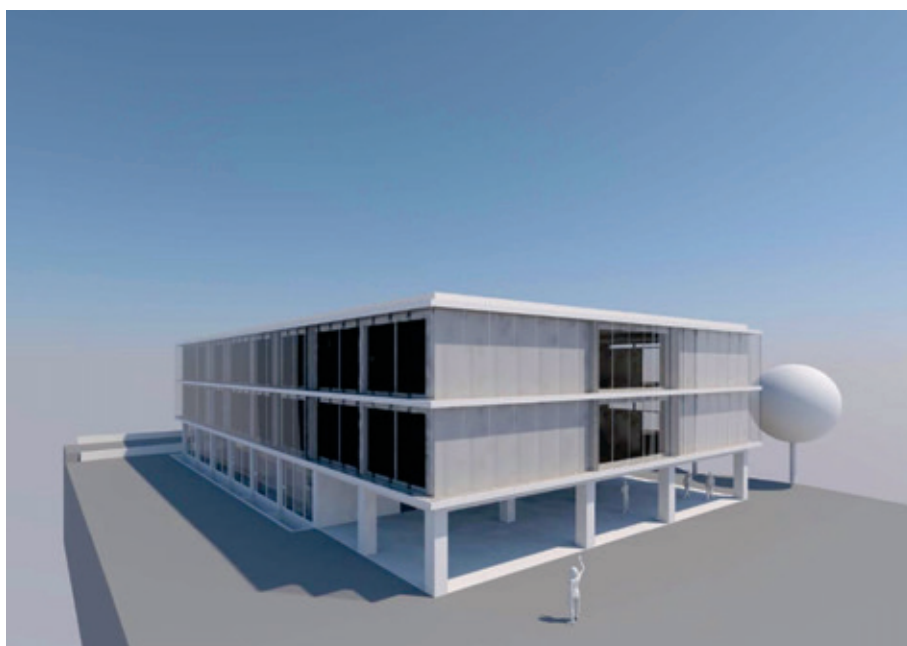


Projektierungskredit für die Aufstockung des Schulhauses Sunnegrund 5

AUSGANGSLAGE

Das erste Projekt, das in diesem Traktandum verhandelt wird, beinhaltet eine Aufstockung des Schulhauses Sunnegrund 5 (SG 5). Diese Massnahme generiert bis acht weitere Klassenzimmer sowie die dazugehörigen Gruppenräume. Das Schulhaus SG 5 ist bereits bei der Erstellung für eine Aufstockung um bis zu zwei Stockwerke geplant worden. Durch die Aufstockung SG 5 in einem separaten Projekt kann das Verfahren ohne Wettbewerb durchgeführt und die dringend benötigten Klassenzimmer können rasch realisiert werden. Das gesamte Raumprogramm, zu dem auch die Aufstockung SG 5 gehört, wurde von der Abteilung Bildung und Schule in Abstimmung mit der Abteilung Bau und Umwelt vorgelegt und vom Gemeinderat am 7. August 2023 genehmigt.

Um umgehend mit der Planung beginnen zu können, wird ein Projektierungskredit benötigt.

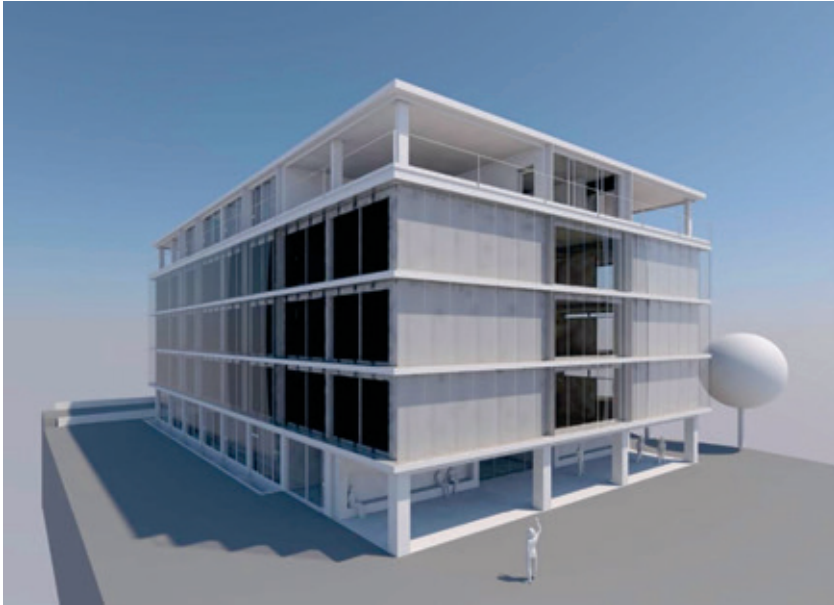


Visualisierung Ist-Zustand

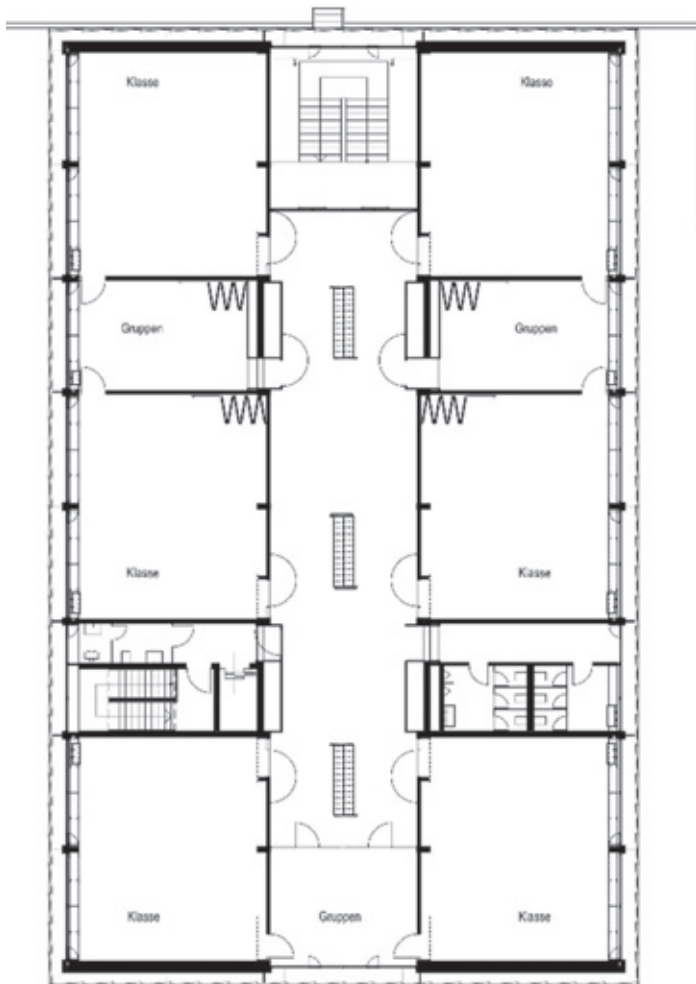
Traktandum 4

Projektierungskredit für die Aufstockung
des Schulhauses Sunnegrund 5

Visualisierung Soll-Zustand



3. Obergeschoss



SG 5

Attikageschoss



SG 5

PROJEKTUMFANG

Bei der letzten Erweiterung im Sunnegrund im Jahr 2000 wurde ein dreistufiger Architekturwettbewerb durchgeführt. Das Siegerprojekt mit dem Schulhaus SG 5 und dem Schulleitungsgebäude beinhaltete damals bereits ein Attikageschoss auf dem Schulhaus SG 5, auf welches später verzichtet wurde. Die heutige Form besteht aus dem Erd- und zwei identischen Obergeschossen. Die baustatische Beurteilung erlaubt es, das Schulhaus SG 5 um zwei Stockwerke zu erhöhen. Die Aufstockung soll in Holzbau realisiert werden, was eine kürzere Bauzeit und somit wenig Störung des Schulbetriebs bedeutet. Die Grundstruktur für die Klassenzimmer und die Gruppenräume können aus dem bestehenden Grundriss der unteren Stockwerke übernommen werden. So entsteht ein drittes, weitgehend identisches Obergeschoss mit sechs Klassenzimmern und drei Gruppenräumen, die flexibel unterteilt werden können. Auf dem obersten Geschoss (Attika) entstehen zwei weitere Klassenzimmer mit je einem Gruppenraum sowie Aussenräumen. Die neuen Dachflächen können weiterhin für die Photovoltaik-Anlage genutzt werden.

Die Aufstockung soll mit dem damaligen Planungsteam realisiert werden. Im Schulhaus SG 5 können durch die Aufstockung zu den bestehenden 12 Klassen zusätzliche 8 Klassen unterrichtet werden. Der Zugang zum Schulhaus sowie die Fluchtwege müssen deshalb angepasst werden.

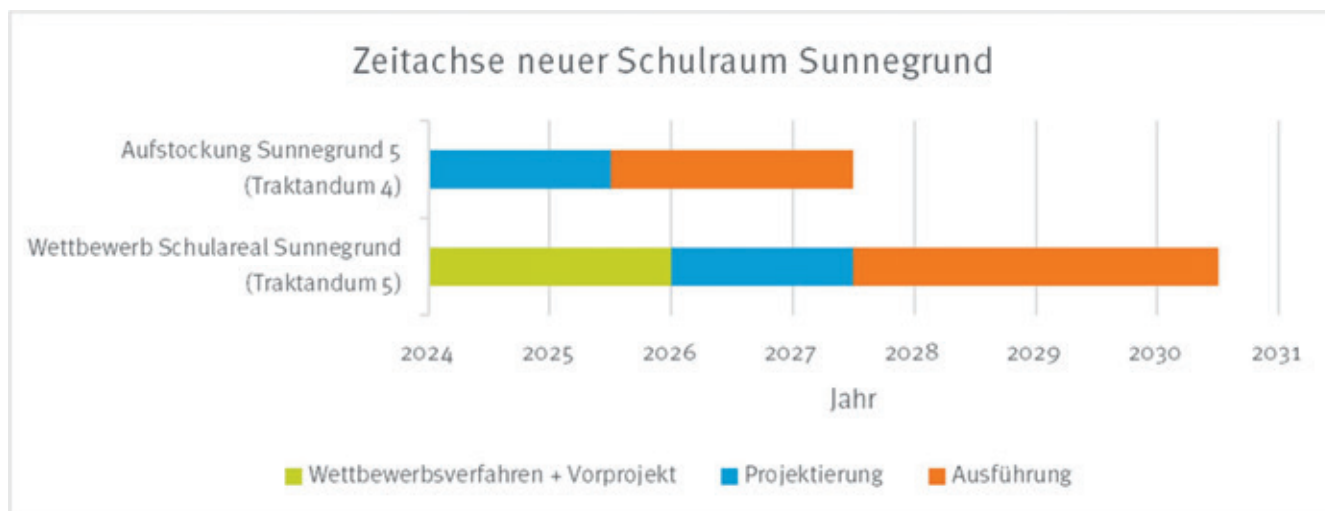
Das Schulhaus SG 5 wurde vor 20 Jahren mit damals moderner Haustechnik, einer kombinierten Heizungs- und Lüftungsanlage ausgestattet. Die aktuelle bestehende Technik wird überprüft und angepasst, um das optimale Raumklima für Schülerinnen und Schüler und Lehrpersonen zu jeder Jahreszeit zu gewährleisten.

Traktandum 4

Projektierungskredit für die Aufstockung
des Schulhauses Sunnegrund 5

TERMINPLANUNG

Durch die Aufstockung des Schulhauses SG 5 ohne Wettbewerbsverfahren können die benötigten Klassenzimmer zeitgerecht bereitgestellt werden.



GROBKOSTENSCHÄTZUNG

Es ist zu erwarten, dass sich die Baukosten für die Aufstockung und den damit verbundenen Anpassungen auf rund CHF 9.2 Mio. belaufen. Diese Grobkostenaussage wurde aufgrund der Vorstudie und Referenzzahlen mit einer Genauigkeit von $\pm 25\%$ ermittelt.

PROJEKTIERUNGSKREDIT

Für die detaillierte Projektierungsarbeit ist aufgrund der aktuellen Grobkostenschätzung mit folgenden Kosten zu rechnen:

Honorare Architektur, Fachplanung und Spezialisten	CHF	1'270'000
Nebenkosten	CHF	65'000
Unvorhergesehenes	CHF	50'000
8.1 % MWST und Rundung	CHF	115'000
Total Projektierungskredit (inkl. 8.1 % MWST)	CHF	1'500'000

Kostengenauigkeit $\pm 10\%$

Die Kosten für die Projektierung belaufen sich auf total CHF 1'500'000 (inkl. 8.1 % MWST).

KAPITALFOLGEKOSTEN

Für Hochbauten beträgt der Abschreibungssatz gemäss Finanzhaushaltsgesetz des Kantons Zug linear 3 %. Die Abschreibungen belaufen sich somit auf CHF 45'000 jährlich. Die kalkulatorischen Zinsen sind mit 2 % auf dem jeweiligen Buchwert zum Jahresende berechnet. Sie betragen im ersten Jahr CHF 30'000 und nehmen von Jahr zu Jahr ab, bis die Investition vollständig abgeschrieben ist. Die Kapitalfolgekosten belaufen sich im ersten Jahr auf CHF 75'000.

FINANZKOMMISSION

Bei Kreditbegehren von über CHF 1 Mio. hat die Finanzkommission gemäss § 22 Abs. 3 der Gemeindeordnung eine Empfehlung zuhanden der Stimmberechtigten abzugeben. Gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 22. März 2010 beurteilt die Finanzkommission nachfolgende Kriterien:

- Kann sich die Gemeinde das Projekt finanziell leisten?
- Ist die Finanzierung sichergestellt?
- Wurden alle finanziellen Konsequenzen eines Projekts im Antrag berücksichtigt?
- Ist der Antrag für die Stimmbürger transparent dargestellt und formuliert?

Nicht beurteilt werden gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 22. März 2010 folgende Kriterien:

- Ist das Projekt für die Gemeinde sinnvoll und zweckmassig?
- Wurden Alternativen geprüft?
- Alle planerischen, bau- und ausführungstechnischen Fragen.

Die Finanzkommission empfiehlt unter Berücksichtigung der oben genannten Kriterien den Kredit zur Annahme.

SICHTWEISE DER SCHULLEITUNGEN

Die Schule Steinhausen steht hinter dem Projekt. Die räumliche Struktur auf den verschiedenen Stockwerken unterstützt wie bisher einen attraktiven Unterricht, der das Kind ins Zentrum stellt. Durch die Aufstockung des Sunnegrund 5 stehen die bestehenden Aussenflächen weiterhin zur Verfügung.

Traktandum 4

Projektierungskredit für die Aufstockung
des Schulhauses Sunnegrund 5

SCHULKOMMISSION

«Die Schulkommission hat an der Sitzung vom 31. August 2023 die Schulraumplanung auf dem Sunnegrundareal analysiert und besprochen und sich wie folgt geäußert: «Die Klassenzimmer auf dem Schulareal Sunnegrund für die Primarstufe sind im Moment knapp und werden in absehbarer Zeit ohne Massnahmen nicht mehr ausreichen. Engpässe im Schulraum sind unbedingt zu verhindern. Die Planung und Umsetzung von neuen Schulräumen muss zwingend zeitnah erfolgen. Die Aufstockung des Schulhauses Sunnegrund 5 ist sinnvoll, da sie bestehende Ressourcen schont.

Der benötigte Schulraum soll ausreichend gemäss den Bedürfnissen der Schule geplant werden. Die Schulkommission begrüsst und unterstützt das Vorgehen einstimmig.»

WEITERES VORGEHEN

Mit der Annahme des Projektierungskredits an der Gemeindeversammlung kann die Projektierung umgehend starten. Zusammen mit dem Planungsteam wird das Bauprojekt bedürfnisgerecht für die Schule konzipiert. Zeitgleich werden auch die detaillierten Kosten ermittelt, damit voraussichtlich im Sommer 2025 über den Baukredit abgestimmt werden kann. Bei einer Ablehnung dieses Projektierungskredits müssen weitere Provisorien erstellt werden.

ANTRAG

Der Projektierungskredit für die Aufstockung des Schulhaus Sunnegrund 5 von CHF 1'500'000 (inkl. 8.1 % MWST) sei zu genehmigen.



© Barbara Schürmann

Traktandum 5



Kredit Antrag für Planungswettbewerb – Weiterentwicklung Schulareal Sunnegrund

AUSGANGSLAGE

Wie in der Einleitung zu den Traktanden 4 und 5 erwähnt, kam die Arbeitsgruppe Schulraumplanung mehrheitlich zum Schluss, die Bedürfnisse für zusätzlichen Schulraum, Schule plus und Schwimmfläche auf dem Sunnegrundareal zu verorten. Für die zusätzlichen Räumlichkeiten der Schule, der Schule Plus sowie für den Sportunterricht soll ein Kredit für den nötigen Planungswettbewerb beantragt werden.

Daneben wurden die beiden an der Gemeindeversammlung vom 23. Juni 2022 als erheblich erklärten Motionen «Steinhauser Kinder erhalten regulären Schwimmunterricht» und «Schulhausneubau und Erfüllung Lehrplan 21» angenommen. Darin verlangten die Motionäre einerseits, dass Steinhauser Schülerinnen und Schüler einen vollständigen, regulären Schwimmunterricht gemäss Lehrplan 21 besuchen können. Andererseits wurde bei der zweiten Motion gewünscht, dass nicht alleine nur auf einen Neubau (Schulhaus SG 6) fokussiert wird, sondern dass auch weitere Bedürfnisse wie der Einbezug des Grundstück 378, die Angebote der schulergänzenden Betreuung (Schule plus), das Kindeswohl und der Einfluss der Bautätigkeit auf den Unterricht zu prüfen und abzuwägen sind.

PLANUNGSWETTBEWERB

Die öffentliche Hand unterliegt dem öffentlichen Beschaffungsrecht, das auch die Beschaffung von Planerleistungen umfasst. Aufgrund dessen und um das Areal entwickeln zu können, ist ein qualitätssicherndes, standardisiertes Verfahren, wie etwa der Architektur- und Ingenieurwettbewerb, vorgeschrieben.

Die Abteilung Bau und Umwelt hat zusammen mit der Abteilung Bildung und Schule das Raumprogramm und die Bedürfnisse überarbeitet und überprüft. Dabei zeigte sich, dass, ausser den Klassenzimmern, ein Grossteil der weiteren Räumlichkeiten (siehe Seite 61) nicht in den bestehenden Gebäuden realisierbar ist, sondern Ersatz- und Neubauten in Betracht gezogen werden müssen. Da die Dreifachturnhalle mit grossem finanziellem Aufwand ohnehin saniert werden muss, ist die Fachjury der Meinung, dass diese in der weiteren Entwicklung des Schulareals Sunnegrund als Neubau integriert werden soll. Dadurch wird eine höhere Planungsfreiheit gewährleistet.

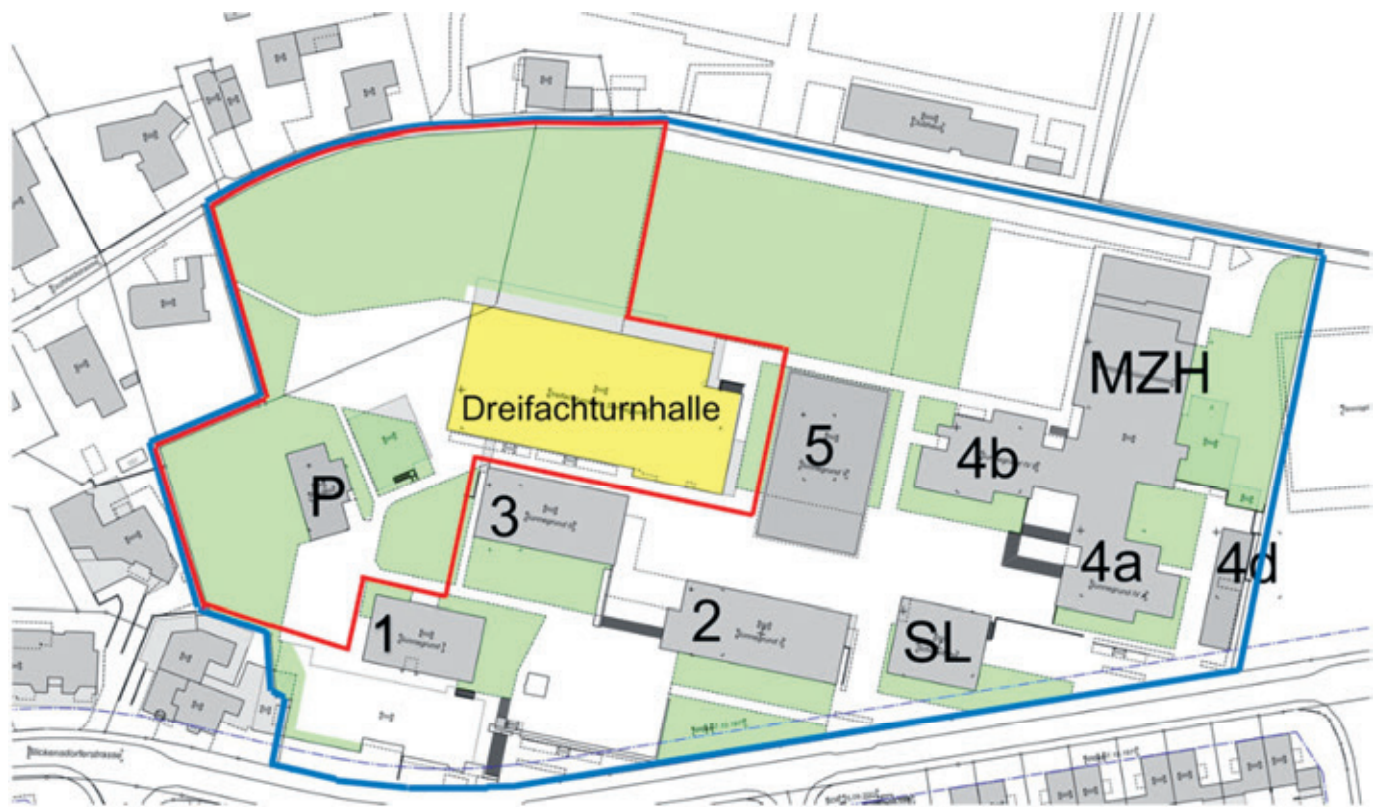
IN KÜRZE

Weil immer mehr Kinder in Steinhausen die Schule besuchen, ist der Ausbau des Schulangebots unumgänglich. Die vom Gemeinderat eingesetzte Arbeitsgruppe empfiehlt mehrheitlich, die Weiterentwicklung auf dem Areal Sunnegrund umzusetzen. Nebst den zusätzlichen Räumlichkeiten für die Schule sollen dabei auch die Bedürfnisse der Schule plus sowie nach schulischem Schwimmunterricht berücksichtigt werden. Für weiteren Raumbedarf der Schule (keine Klassenzimmer), der Schule plus sowie für die Dreifachturnhalle und den Schwimmunterricht soll im 2024 ein Planungswettbewerb durchgeführt werden. Dafür wird ein benötigter Kredit in der Höhe von CHF 350'000 inkl. 8.1 % MWST beantragt.

Traktandum 5

Kreditantrag für Planungswettbewerb -
Weiterentwicklung Schulareal Sunnegrund

Der Planungswettbewerb zeigt neben den zusätzlichen Räumen für die Schule, Schule plus (schulergänzende Betreuung) sowie Schulschwimmen auf, welches der beste Standort hinsichtlich Ersatzneubaus der Dreifachturnhalle ist. Die nordwestliche Wiese (Aebiwiese) soll möglichst erhalten bleiben. Ausserdem wird der gesamte Aussenraum zur Verbesserung der Aufenthaltsqualität einer Prüfung unterzogen und ist Bestandteil der Wettbewerbsaufgabe.



Betrachtung perimeter
Bearbeitungs perimeter



RAUMBEDARF SCHULE SUNNEGRUND

Um neuen Schulraum zu gewinnen, stand bisher ein neues Schulhaus Sunnegrund 6 zur Diskussion. Eine Realisation des Sunnegrund 6 hätte den Vorteil, ein Schulhaus von Grund auf neu zu planen. Die Gemeinde benötigt jedoch mittelfristig neue Schulzimmer, die mit einem Neubau nicht so schnell zur Verfügung stehen. Ein Neubau bedeutet, dass die Realisation nur über einen Wettbewerb mit entsprechender Planung und zusätzlichem Zeitbedarf machbar ist. Mit allen Verfahren und der benötigten Bauzeit könnte die Schule frühestens in sieben Jahren neuen Schulraum beziehen. Zudem würde bei einer Realisierung des Schulhauses SG 6 wohl der bestehende Pavillon mit dessen Betreuungsplätzen (Schule plus) weichen müssen, wofür wiederum zuerst ein Ersatz gesucht werden müsste.

RAUMPROGRAMM FÜR SCHULE, SCHULE PLUS UND SPORTUNTERRICHT

Das von Bildung und Schule benötigte gesamte Raumprogramm enthält neben den erforderlichen Klassenzimmern, die mit der Aufstockung des Schulhauses Sunnegrund 5 realisiert werden (Traktandum 4), weitere Räume für die Schule wie etwa:

- Räume für Medien- und Informatikunterricht
- Werk- und zugehörige Nebenräume
- Raum für textiles Gestalten,
- Sitzungszimmer
- multifunktionaler Raum für 40 bis 50 Personen
- Rückzugsräume
- Toiletten und Serviceräumlichkeiten etc.

Einen wesentlichen Bestandteil des Raumprogramms bilden die Räume für die Schule plus. In den nächsten Jahren ist mit einer Zunahme an Kindern zu rechnen, die das Angebot von Schule plus nutzen werden. Darum werden neu bei Schule plus rund 360 moderne Betreuungsplätze für Kinder zur Verfügung gestellt. Dies entspricht einer Verdoppelung des heutigen Angebots. In den 14 Räumen finden sich unter anderem:

- Räume für die Betreuung und für den Mittagstisch
- Ruhe- und Hausaufgabenräume
- Küche / Aufbereitung
- Nebenräume
- Pausenräume für Personal
- Leitungsbüro

Traktandum 5

Kreditantrag für Planungswettbewerb -
Weiterentwicklung Schulareal Sunnegrund

Beim Ersatzneubau der Dreifachturnhalle sind folgende Räumlichkeiten vorgesehen (analog bestehende Dreifachturnhalle):

- Sporthallen
- Foyer und Tribünenbereich
- Geräteräume
- Garderoben
- Speakerraum
- Aussengeräteraum
- Sanitätszimmer
- Teeküche / Office
- Abschliessbare Schränke
- Service- und Technikräume für Turnhalle
- Hauswarträume

Schulschwimmbad: Neben dem Raumbedarf der Schule und der Schule plus soll das im Rahmen der erheblich erklärten Motionen geforderte und von der Arbeitsgruppe empfohlene Schulschwimmbad mitgeplant werden. Die Umsetzung des Schulschwimmbads (nur für die Schule und Vereine nutzbar) soll optional möglich sein. Bei den baulichen Massnahmen im Zusammenhang mit der Dreifachturnhalle sind Synergien bei der Infrastruktur wie Garderoben und Technikräumen möglich. Eine allfällige Realisierung hängt vom gemeinsamen Projekt Hallenbad im Gebiet «Sumpf» mit der Stadt Zug ab. Darüber wird die Stimmbevölkerung zu einem späteren Zeitpunkt abstimmen können. Sollte ein gemeinsames Hallenbad-Projekt mit der Stadt Zug realisiert werden, wird dies bei der Planung im Schulareal Sunnegrund berücksichtigt.

Das Raumprogramm wurde dem Gemeinderat vorgelegt und von diesem am 7. August 2023 genehmigt.

KOSTEN FÜR DIE DURCHFÜHRUNG DES WETTBEWERBS UND KREDITANTRAG

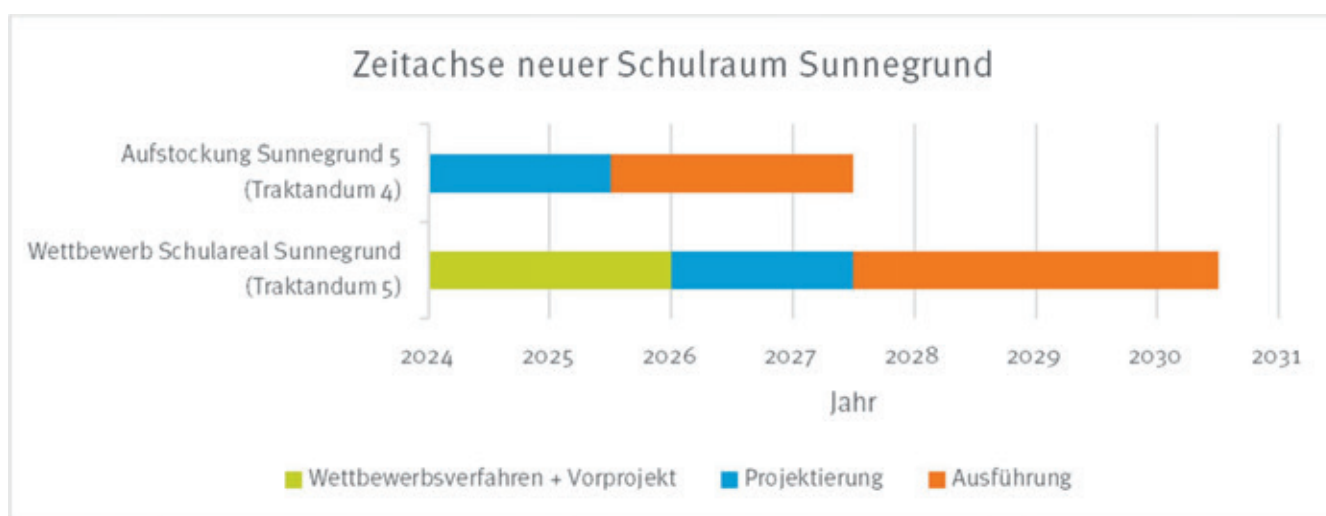
Es wird mit folgenden Kosten für die Durchführung des Wettbewerbs gerechnet:

Verfahrensbegleitung, Vorbereitung	CHF	66'000
Fixe Entschädigung Teams (max. 10)	CHF	54'000
Preisgeld	CHF	146'000
Honorare Jury, Fachleute und Experten	CHF	69'000
Druckkosten, Ausstellung, Modelle, Reserve	CHF	15'000
Total (inkl. 8.1 % MWST)	CHF	350'000

Kostengenauigkeit $\pm 10\%$

TERMINPLANUNG

Mit dem Wettbewerb soll unmittelbar im Januar 2024 gestartet werden. Dieser dauert ungefähr ein Jahr. Aufgrund des Siegerprojekts soll voraussichtlich im Dezember 2025 ein Projektierungskredit beantragt werden. Anschliessend soll im Sommer 2027 die Abstimmung über den Baukredit folgen. Mit einem Bezug der Räumlichkeiten kann nicht vor 2030 gerechnet werden.



SCHULKOMMISSION

Die Schulkommission hat an der Sitzung vom 31. August 2023 die Schulraumplanung auf dem Sunnegrundareal besprochen und sich wie folgt geäußert: «Der benötigte zusätzliche Schulraum soll ausreichend gemäss den Bedürfnissen der Schule geplant werden. Mit dem Wettbewerb kann der Bedarf der Schule für weitere schulische Räume für die Schule, Schule plus und den Sportunterricht gemeinsam verfolgt und abgestimmt werden. Das Provisorium Sunnegrund 4d soll solange in Betrieb sein, bis die Umsetzung der Räume für Schule und Schule plus erfolgt ist. Das Provisorium Sunnegrund 4d soll anschliessend dann aber auch wieder zurückgebaut werden. Für die Schulkommission ist die Schulraumplanung dann umgesetzt, wenn alle Teilprojekte realisiert sind. Die Schulkommission begrüsst und unterstützt das Vorgehen einstimmig.»

Traktandum 5

Kredit Antrag für Planungswettbewerb -
Weiterentwicklung Schulareal Sunnegrund

KAPITALFOLGEKOSTEN

Für Hochbauten beträgt der Abschreibungssatz gemäss Finanzhaushaltsgesetz des Kantons Zug linear 3 %. Die Abschreibungen belaufen sich somit auf CHF 10'500 jährlich. Die kalkulatorischen Zinsen sind mit 2 % auf dem jeweiligen Buchwert zum Jahresende berechnet. Sie betragen im ersten Jahr CHF 7'000 und nehmen von Jahr zu Jahr ab, bis die Investition vollständig abgeschrieben ist. Die Kapitalfolgekosten belaufen sich im ersten Jahr auf CHF 17'500.

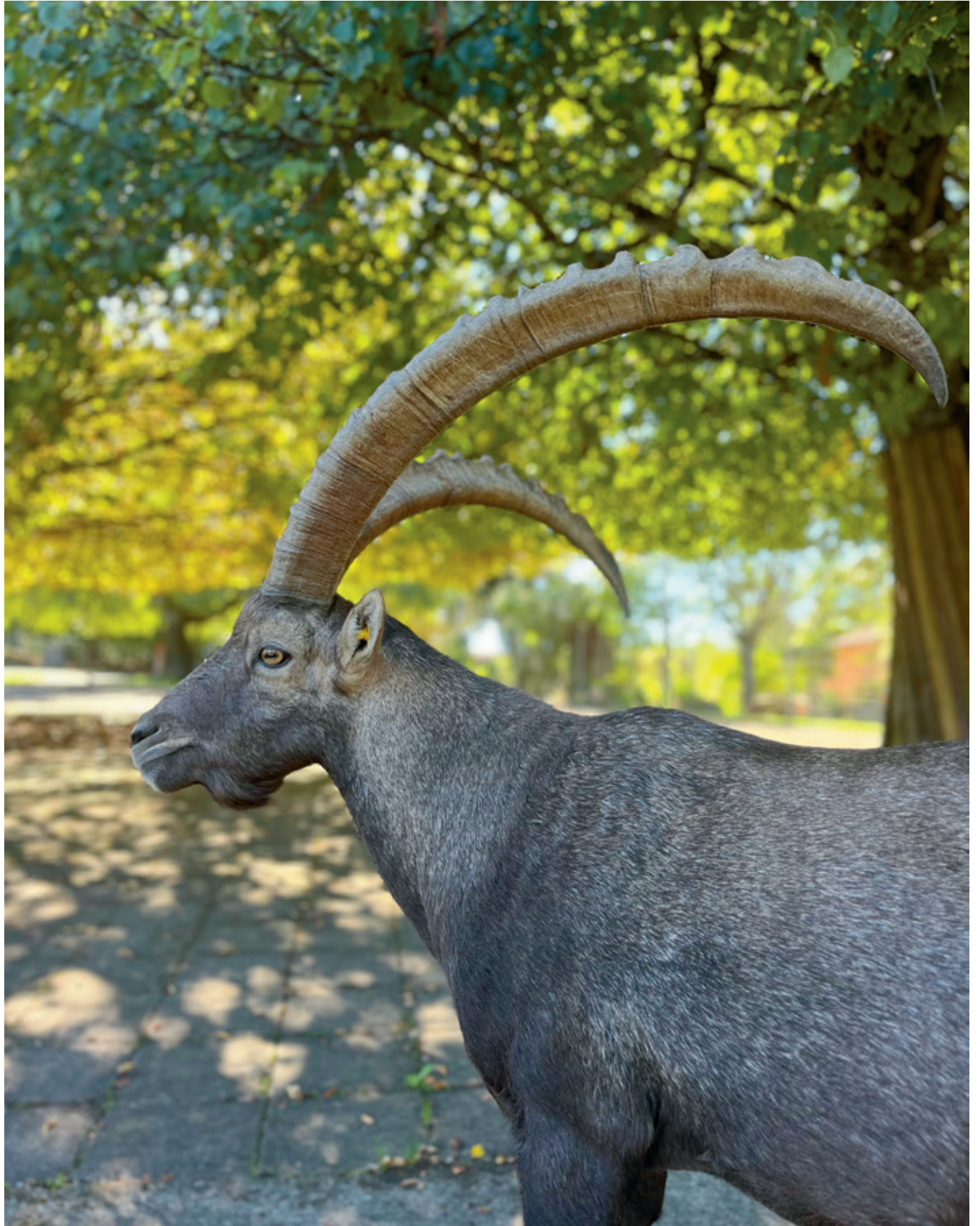
WEITERES VORGEHEN – ERLEDIGUNG MOTIONEN

Durch die Annahme des Kredits kann mit der Planung des benötigten Schulraumes begonnen und der Wettbewerb gestartet werden. Die vielfältigen Bedürfnisse der Schule, Schule plus sowie der beiden Motionen «Schulhausneubau und Erfüllung Lehrplan 21» und «Steinhauser Kinder erhalten regulären Schwimmunterricht» wurden aufgenommen und sind somit erledigt.

Bei einer Ablehnung des Wettbewerbskredits können die dringend benötigten Zusatzräumlichkeiten für die Schule sowie Räume für die Schule plus nicht zur Verfügung gestellt werden. Es müssten weitere Provisorien erstellt werden, die keine langfristige Lösung darstellen, zusätzliche Kosten generieren und Ressourcen binden. Zudem müsste für das Angebot der Schule plus weiterhin eine Warteliste geführt werden. Die Verfügbarkeit von Betreuungsplätzen wird dadurch stärker beschränkt sein.

ANTRAG

Der Kredit für die Durchführung eines Wettbewerbs für die Weiterentwicklung des Areals Sunnegrund von CHF 350'000 (inkl. 8.1 % MWST) sei zu genehmigen.



© Yvonne Schaad

Traktandum 6



Baukredit für den Neubau der Bushaltestellen Bahnhof

AUSGANGSLAGE

Mit dem Inkrafttreten des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG) per 1. Januar 2004 sind alle Eigentümerinnen und Eigentümer von öffentlich zugänglichen Anlagen des öffentlichen Verkehrs verpflichtet, diese behindertengerecht anzupassen. Als Eigentümerin der Bushaltestellen auf den Gemeindestrassen ist die Gemeinde Steinhausen in der Verantwortung, die Haltestellen im Rahmen der Verhältnismässigkeit so anzupassen, dass Menschen mit Behinderungen autonom und niveaugleich in den Bus ein- und aussteigen können. Für die Bushaltestellen auf Kantonsstrassen ist der Kanton Zug verantwortlich.

Gemäss BehiG müssen Bushaltestellen bis Ende 2023 so angepasst werden, dass sie für Menschen mit Behinderung selbstständig und spontan genutzt werden können. Die derzeit bestehenden provisorischen Haltestellen am Bahnhof erfüllen die Vorgaben des BehiG gegenwärtig noch nicht und erfordern demzufolge einen Neubau der Haltestellen.

NEUBAU HALTESTELLEN

Der Neubau der Bushaltestellen beim Bahnhof sieht gemäss dem rechtskräftigen Bebauungsplan Bahnhof die Verschiebung und den Neubau der bestehenden provisorischen Haltestellen in südlicher Richtung auf Höhe der öffentlichen Park- und Veloabstellplätze vor. Durch den Neubau sollen die Haltestellen den Vorgaben gemäss BehiG angepasst und für Menschen mit Behinderung benutzbar gemacht werden.

Die Haltestellen werden gemäss den kantonalen Ausführungsbestimmungen mit einer Betonfahrbahn erstellt. In Fahrrichtung Sennweid ist eine Fahrbahnhaltestelle und in Fahrrichtung Kreisel Chäsi eine Haltestellenbucht vorgesehen. Die Projektierung und der Neubau der Haltestellen erfolgen in Koordination mit der Zugerland Verkehrsbetriebe AG.

Mit dem Neubau der Bushaltestellen wird zugleich die Fahrbahn der Bahnhofstrasse im betroffenen Bereich saniert. Ausserdem soll neben dem Neubau der Haltestellen der Bereich der öffentlichen Parkplätze aufgewertet werden. Durch die Entsiegelung der Parkplätze und der Schaffung von zusätzlichen Grünflächen soll ein Beitrag gegen die Hitzebelastung und zur Förderung der Biodiversität geleistet werden.

Die Massnahmen zur Entsiegelung der Parkplätze sowie der Grünflächen sind als Zwischenlösung angedacht; dies bis zu einer umfassenden Umgebungs- bzw. Arealgestaltung des ganzen Bahnhofplatzes (Zeithorizont 15 bis 20 Jahre), die in Zusammenarbeit mit der SBB umgesetzt werden soll.

IN KÜRZE

Mit dem Baukredit werden die provisorischen Bushaltestellen beim Bahnhof behindertengerecht umgebaut und den Anforderungen gemäss Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG) angepasst.

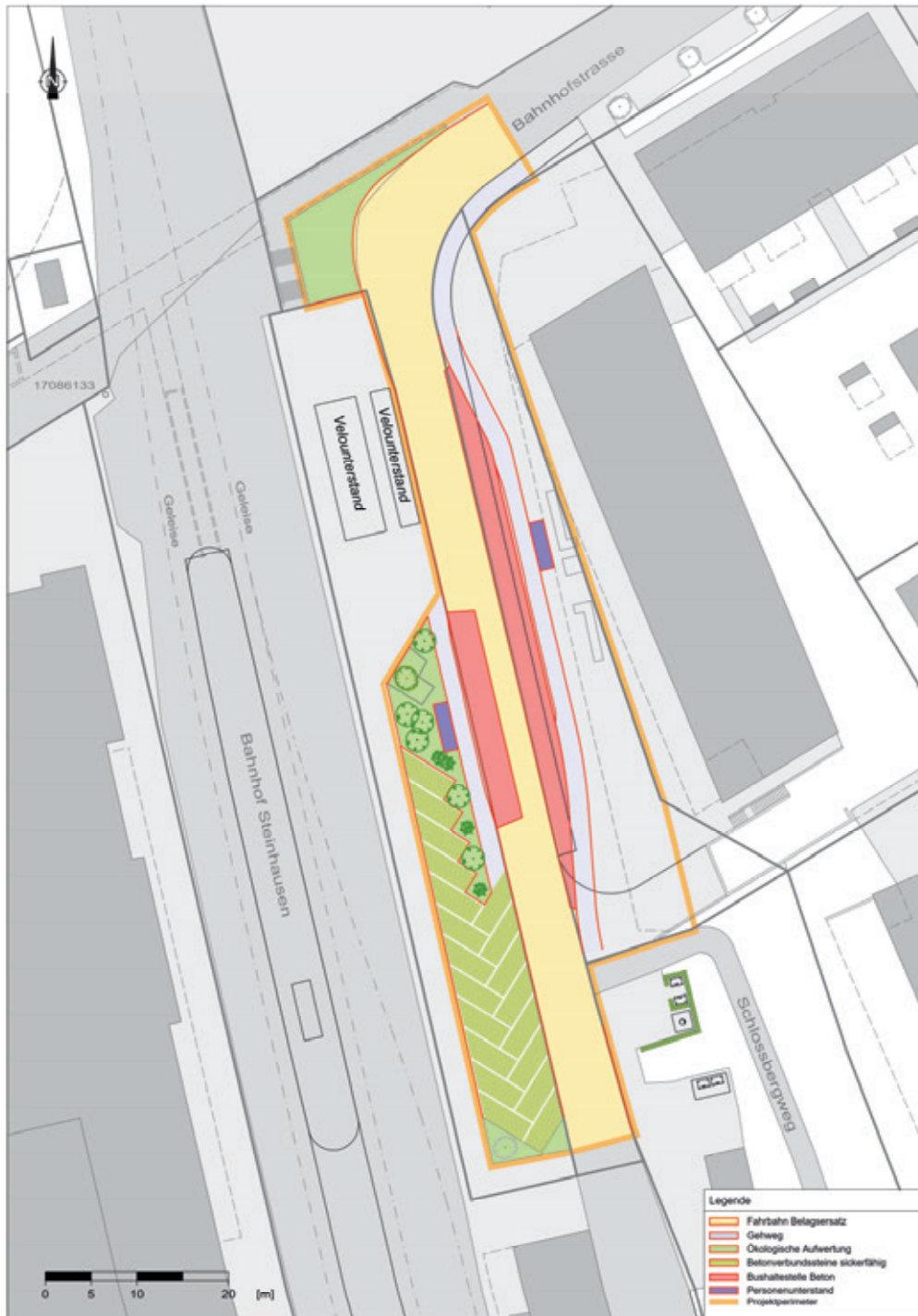
Der Bereich der öffentlichen Parkplätze soll aufgewertet werden. Durch die Entsiegelung der Parkplätze und der Schaffung von zusätzlichen Grünflächen soll ein Beitrag gegen die Hitzebelastung und zur Förderung der Biodiversität geleistet werden.

Eine umfassende Umgebungsgestaltung des ganzen Bahnhofareals ist zu einem späteren Zeitpunkt in Zusammenarbeit mit der SBB vorgesehen.

Traktandum 6

Baukredit für den Neubau der Bushaltestellen Bahnhof

Die Bauarbeiten werden in Koordination mit den anderen Werkeigentümern ausgeführt. Die Realisierung ist ab 2024 vorgesehen.



Übersichtsplan Projektperimeter Neubau Bushaltestellen Bahnhof

KOSTENVORANSCHLAG

Die Baukosten wurden durch ein Ingenieurbüro ermittelt und setzen sich wie folgt zusammen:

Bushaltestellen

Bauvorbereitungen	CHF	20'000
Bushaltestellen	CHF	220'000
Personenunterstände	CHF	80'000
Nebearbeiten (Parkplätze / Begrünung)	CHF	60'000
Technische Bearbeitung / übrige Kosten	CHF	60'000
Unvorhergesehenes (10 %) / Rundung	CHF	40'000
Total Baukosten Bushaltestellen (inkl. 7.7 % MWST)	CHF	480'000

Kostengenauigkeit $\pm 10\%$

Die Kosten für die Strassensanierung belaufen sich auf rund CHF 205'000 und werden durch den Rahmenkredit für Strassensanierung Teil 2 (2023 bis 2024) abgedeckt. Sie sind nicht Bestandteil des vorliegenden Baukredites für den Neubau der Bushaltestellen.

KAPITALFOLGEKOSTEN

Für Hochbauten beträgt der Abschreibungssatz gemäss Finanzhaushaltsgesetz des Kantons Zug linear 3 %. Die Abschreibungen belaufen sich somit auf CHF 14'400 jährlich. Die kalkulatorischen Zinsen sind mit 2 % auf dem jeweiligen Buchwert zum Jahresende berechnet. Sie betragen im ersten Jahr CHF 9'600 und nehmen von Jahr zu Jahr ab, bis die Investition vollständig abgeschrieben ist. Die Kapitalfolgekosten belaufen sich im ersten Jahr auf CHF 24'000.

TIEFBAUKOMMISSION

Die Tiefbaukommission begrüsst, dass durch den Neubau der Bushaltestellen am Bahnhof die Situation vor Ort verbessert werden kann. Die als Zwischenlösung angedachte Aufwertung der öffentlichen Parkplätze sowie die Schaffung von zusätzlichen Grünflächen wird im positiven Sinne begrüsst. Die Fussgängerführung bzw. die Querungsstellen im Bereich der Haltestelle sollen im Rahmen der weiteren Projektierung genauer überprüft und optimiert werden. Die Tiefbaukommission unterstützt das Projekt und empfiehlt den Stimmberechtigten den Baukredit zur Annahme.

WEITERES VORGEHEN

Mit der Annahme des Baukredits wird die Ausführungsplanung fortgesetzt. Ziel ist es, mit den Bauarbeiten im Sommer 2024 zu beginnen und voraussichtlich bis Ende 2025 abzuschliessen.

ANTRAG

Der Baukredit von CHF 480'000 (inkl. 7.7 % MWST) für den Neubau der Bushaltestellen Bahnhof sei zu genehmigen. Veränderungen des Baukostenindex (Stand April 2023) seien auf die Kreditsumme zu übertragen.

Traktandum 7



Baukredit für den Neubau der Regenabwasserleitung und Strassenraumgestaltung Grabenacker- und Erlistrasse

AUSGANGSLAGE

Im Jahr 2019 wurde der überarbeitete Generelle Entwässerungsplan (GEP) der Gemeinde Steinhausen durch die Baudirektion des Kantons Zug bewilligt. Beim GEP handelt es sich um ein behördenverbindliches Planungsinstrument, welches den sachgemässen Gewässerschutz sowie eine zweckmässige Siedlungsentwässerung gewährleisten soll.

Nach dem Gewässerschutzgesetz (GSchG) ist nicht verschmutztes Regenabwasser in erster Linie versickern zu lassen. Erlauben die örtlichen Verhältnisse dies nicht, so kann es in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden. Dabei sind nach Möglichkeit Rückhaltmassnahmen zu treffen, damit das Regenabwasser bei grossem Anfall gleichmässig abfliessen kann. Ist keine Einleitung in ein oberirdisches Gewässer möglich, kann es in dritter Priorität in eine Mischabwasserkanalisation eingeleitet werden.

Eine Ableitung von Regenabwasser in die Mischabwasserkanalisation ist somit nur in Ausnahmefällen zulässig, da dies den Wirkungsgrad der Abwasserreinigungsanlage (ARA) negativ beeinflusst und zusätzliche Kosten im Unterhalt und Betrieb verursacht. Bei Starkniederschlägen übersteigen die Abwassermengen die Kapazitäten der ARA und es kommt zu ungeklärten Überläufen in Flüsse und Seen.

Der Generelle Entwässerungsplan der Gemeinde Steinhausen sieht vor, dass das Regenabwasser im Gebiet Erli, mit der Einführung des Trennsystems, künftig getrennt abgeleitet wird. Das vorliegende Projekt ist Bestandteil des GEP-Projekts K12. Entlang der Grabenacker- und Erlistrasse soll zum einen eine neue Regenabwasserleitung erstellt werden und zum anderen die bestehende Mischabwasserkanalisation zu einem Trennsystem umgebaut werden.

Im Zusammenhang mit der Einführung des Trennsystems im Gebiet Erli ist im Projekt angedacht, den betroffenen Strassenabschnitt der Grabenacker- und Erlistrasse zu sanieren, umzugestalten und eine Tempo-30-Zone einzurichten. Die Bauarbeiten werden mit den anderen Werkeigentümern koordiniert ausgeführt.

REGENABWASSERLEITUNG GRABENACKER- UND ERLISTRASSE

Das traktandierte Projekt sieht vor, das Regenabwasser aus dem Gebiet Erli im Trennsystem abzuleiten. Hierfür soll eine neue Regenabwasserleitung in der Grabenacker- und Erlistrasse erstellt werden. Im Bereich der Grabenackerstrasse 4 / Moosstrasse wird dann das Regenabwasser in die 2005 erstellte Regenabwasserleitung eingeleitet.

IN KÜRZE

Mit den beiden Baukrediten wird die Kanalisation im Bereich der Grabenacker- und Erlistrasse zu einem Trennsystem aufgetrennt. Die bestehende Mischabwasserleitung wird nach vollständiger Auftrennung zur Schmutzabwasserleitung umfunktioniert.

Im Zusammenhang mit den Bauarbeiten soll der betroffene Strassenabschnitt der Grabenacker- und Erlistrasse saniert, umgestaltet und mit der Einführung einer Tempo-30-Zone temporeduziert werden.

Traktandum 7

Baukredit für den Neubau der Regenabwasserleitung und Strassenraumgestaltung
Grabenacker- und Erlistrasse

Der Bau der neuen Regenabwasserleitung erfolgt mittels Grabarbeiten. Für die Auftrennung der Kanalisation auf den einzelnen Grundstücken werden die Regenabwasserleitungen jeweils bis 1 m in die Grundstücke hinein geplant. Der Anschluss an die neue Regenabwasserleitung in den jeweiligen Grundstücken (Hausableitungen) ist Sache der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.

STRASSENRAUMGESTALTUNG / EINRICHTUNG TEMPO-30-ZONE

Mit dem Bau der Regenabwasserleitung ist eine Umgestaltung und Aufwertung des betroffenen Abschnittes der Grabenacker- und Erlistrasse vorgesehen. Zwischen der Einmündung in die Knonauerstrasse und dem Knoten Hasenberg-/Tellenmattstrasse soll durchgehend ein Grünstreifen in der Breite von 80 cm errichtet werden, welcher in den Bereichen von Knoten und Grundstückszufahrten unterbrochen wird. Der Grünstreifen soll mit einer Ruderalvegetation begrünt werden. Diese Pflanzung ist auf kleinstem Raum sehr vielfältig und naturverbunden. Neben den begrüntem Seitenstreifen und Einengungen im Strassenraum sollen, wo möglich, zusätzliche Bäume gepflanzt werden.

Für die künftige Gestaltung des Strassenraums im Gebiet Hasenberg wurde ein Betriebs- und Gestaltungskonzept (BGK) erstellt, welches am 28. November 2022 durch den Gemeinderat verabschiedet wurde. Der Perimeter für das Betriebs- und Gestaltungskonzepts erstreckt sich über folgende Strassen im Quartier Hasenberg:

- Grabenackerstrasse
- Erlistrasse
- Hasenbergstrasse
- Knonauerstrasse
- Tellenmattstrasse
- Hammerstrasse

Die neue Gestaltung der Strassen wird künftig einen siedlungsorientierten Charakter aufweisen sowie zusammen mit der neuen Tempo-30-Zone den Strassenlärm reduzieren, was die Wohn- und Aufenthaltsqualität steigert. Durch die Einführung einer Tempo-30-Zone wird die Verkehrssicherheit der Verkehrsteilnehmenden, insbesondere der Kinder, erhöht.

Durch die Erhöhung des Grünflächenanteils im öffentlichen Strassenraum der Gemeinde Steinhausen wird auch mit diesem Projekt ein weiterer Beitrag zum Siedlungsklima (Verdunstung / Schatten) geleistet, was die Aufenthaltsqualität steigert.

BETRIEBS- UND GESTALTUNGSKONZEPT HASENBERG

Durch ein Betriebs- und Gestaltungskonzept (BGK) wird die zukünftige Nutzung und das Erscheinungsbild des Strassenraums definiert und aufgezeigt.

Dabei sind die Bedürfnisse aller Verkehrsteilnehmenden sowie der angrenzenden Nutzungen miteinzubeziehen.

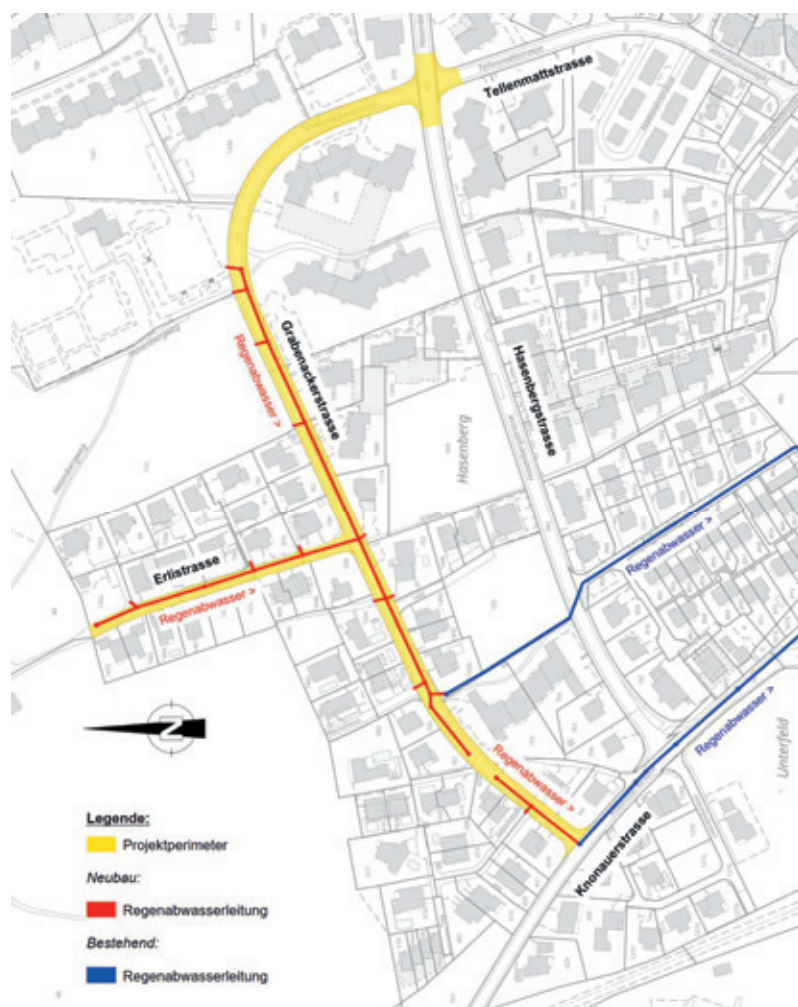
Das BGK kann mit folgendem QR-Code eingesehen werden:



Die Einführung von Tempo-30 im Gebiet Erli/Hasenberg ist schrittweise in mehreren Etappen geplant:

1. Etappe: Grabenacker- und Erlistrasse (geplant 2024/2025)
2. Etappe: Hasenbergstrasse (geplant 2026)
3. Etappe: Knonauerstrasse (geplant 2027)
4. Etappe: Tellenmattstrasse (geplant 2028)

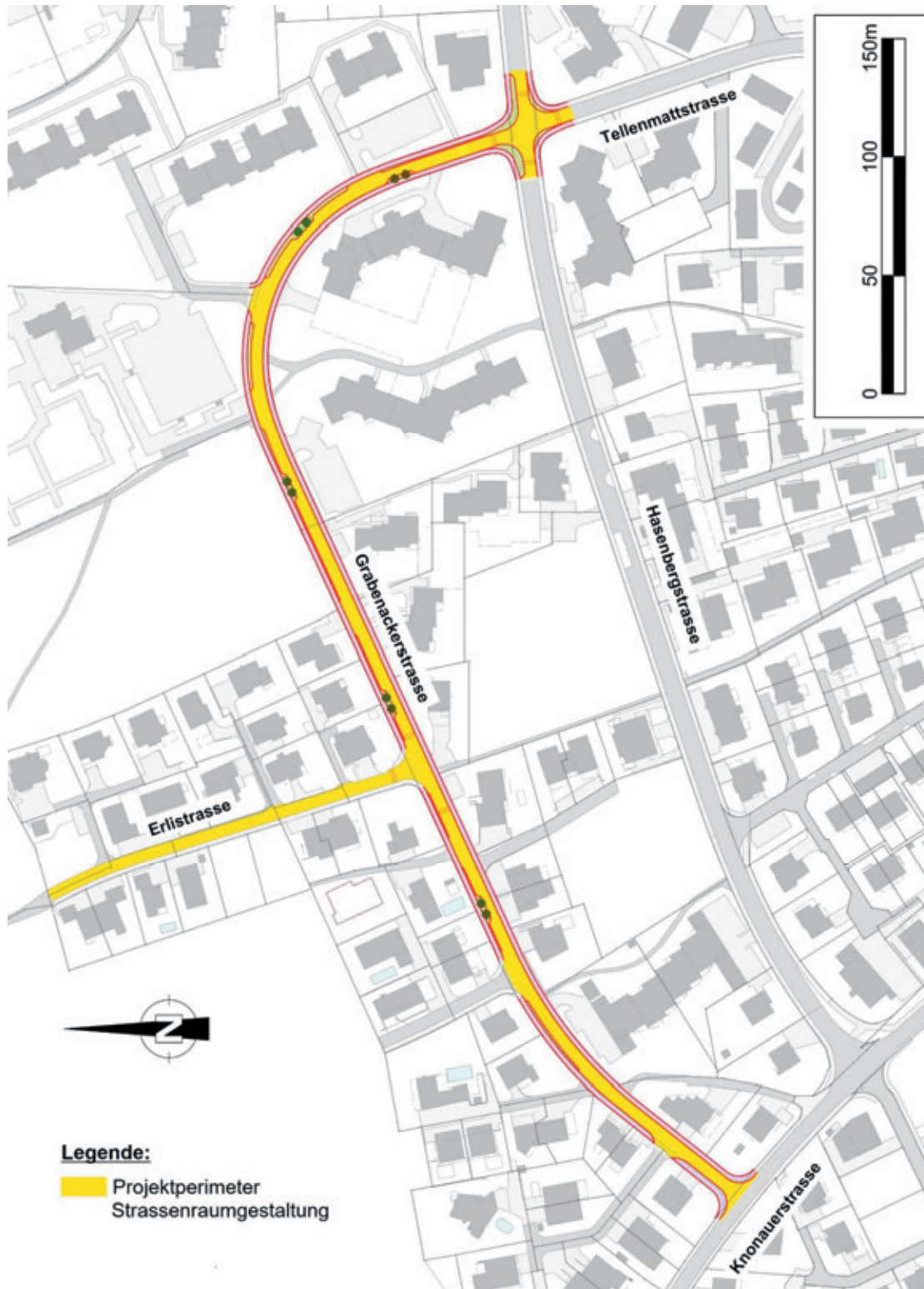
Im Zusammenhang mit der Umgestaltung und Aufwertung wird der betroffene Abschnitt der Grabenacker- und Erlistrasse umfassend saniert. Diese erwähnte Strassensanierung im Umfang von ca. CHF 1.3 Mio. ist jedoch nicht Bestandteil des vorliegenden Baukredites. Sie wird über den Rahmenkredit für Strassensanierungen abgedeckt.



Übersichtsplan Projektperimeter Neubau Regenabwasserleitung Grabenacker- und Erlistrasse

Traktandum 7

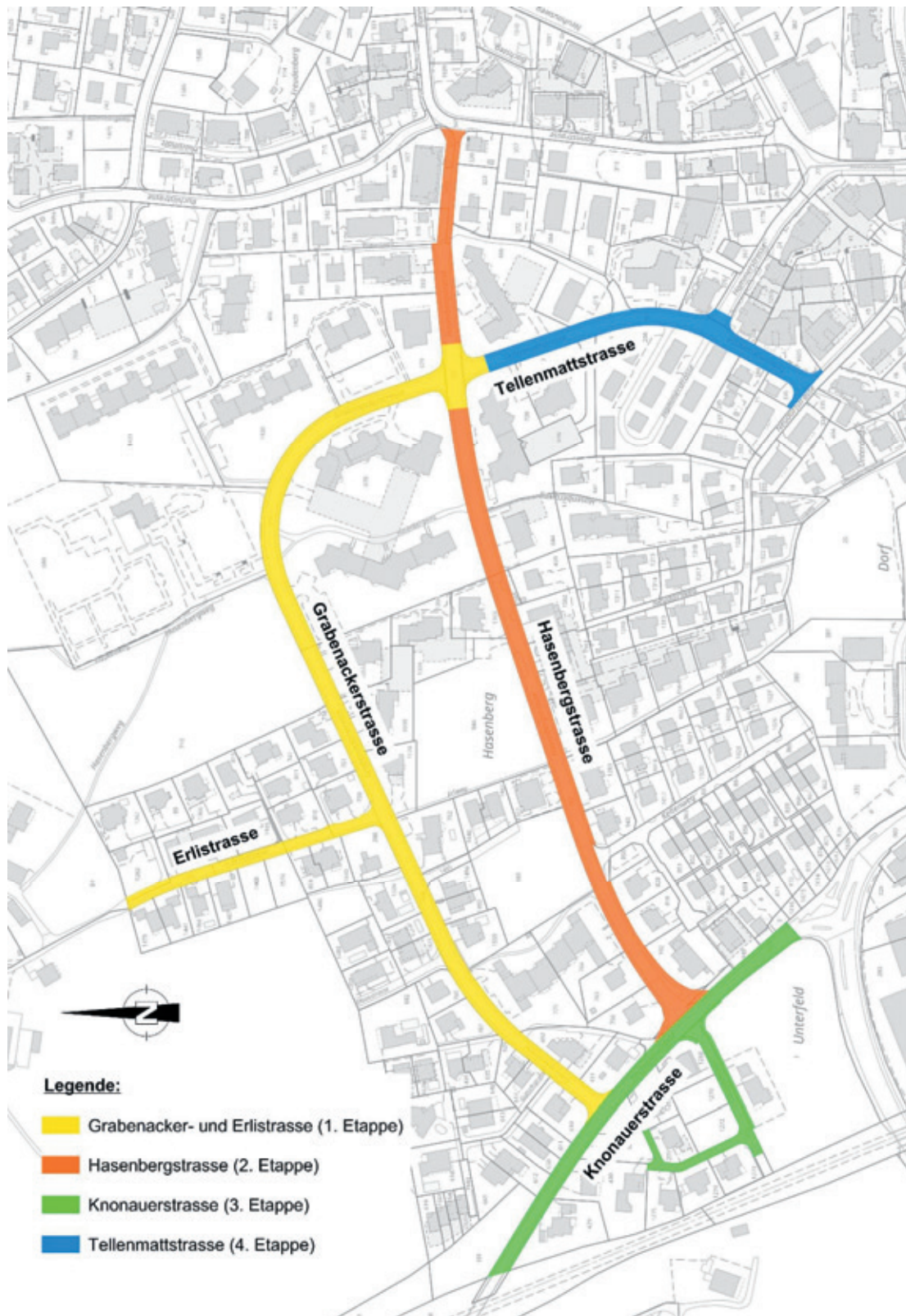
Baukredit für den Neubau der Regenabwasserleitung und Strassenraumgestaltung
Grabenacker- und Erlistrasse



Übersichtsplan Projektperimeter Strassenraumgestaltung

Traktandum 7

Baukredit für den Neubau der Regenabwasserleitung und Strassenraumgestaltung Grabenacker- und Erlistrasse



Übersichtsplan Etappierung Einführung Tempo-30-Zone

Traktandum 7

Baukredit für den Neubau der Regenabwasser-
leitung und Strassenraumgestaltung
Grabenacker- und Erlistrasse

KOSTENVORANSCHLAG

Die Baukosten wurden durch ein Ingenieurbüro ermittelt.
Beim Abwasser ist die Gemeinde mehrwertsteuerpflichtig und kann auf diesen
Projekten den Vorsteuerabzug geltend machen. Aus diesem Grund wird für die
beiden Regenabwasserleitungsprojekte der Nettobetrag nach Vorsteuerrück-
forderung beantragt.

Die Baukosten setzen sich wie folgt zusammen:

Neubau Regenabwasserleitung Grabenackerstrasse

Bauvorbereitungen	CHF	100'000
Werkleitungen	CHF	900'000
Nebenarbeiten	CHF	60'000
Technische Bearbeitung / übrige Kosten	CHF	90'000
Unvorhergesehenes (5 %) / Rundung	CHF	50'000
Total Baukosten Regenabwasserleitung	CHF	1'200'000
(nach Vorsteuerabzug MWST)		

Neubau Regenabwasserleitung Erlistrasse

Bauvorbereitungen	CHF	40'000
Werkleitungen	CHF	300'000
Nebenarbeiten	CHF	20'000
Technische Bearbeitung / übrige Kosten	CHF	50'000
Unvorhergesehenes (5 %) / Rundung	CHF	20'000
Total Baukosten Regenabwasserleitung	CHF	430'000
(nach Vorsteuerabzug MWST)		

Strassenraumgestaltung / Einführung Tempo-30-Zone

Bauvorbereitungen	CHF	30'000
Strassenraumgestaltung	CHF	240'000
Strassenbegrünung	CHF	60'000
Massnahmen Einführung Tempo-30-Zone	CHF	20'000
Technische Bearbeitung / übrige Kosten	CHF	30'000
Unvorhergesehenes (5 %) / Rundung	CHF	20'000
Total Baukosten Strassenraumgestaltung	CHF	400'000
(inkl. 8.1 % MWST)		

Kostengenauigkeit $\pm 10\%$

KAPITALFOLGEKOSTEN

Für die Abwasserbeseitigung (Tiefbauten) beträgt der Abschreibungssatz gemäss Finanzhaushaltsgesetz des Kantons Zug linear 2.5 % der Anlagekosten. Die Abschreibungen belaufen sich somit auf CHF 40'750 jährlich. Die kalkulatorischen Zinsen sind mit 2 % auf dem jeweiligen Buchwert zum Jahresende berechnet. Sie betragen im ersten Jahr CHF 32'600 und nehmen von Jahr zu Jahr ab, bis die Investition vollständig abgeschrieben ist. Die Kapitalfolgekosten belaufen sich im ersten Jahr auf CHF 73'350. Die Baukredite für die Regenabwasserleitungen werden aus dem Eigenwirtschaftsbetrieb Abwasserbeseitigung bestritten, der durch die Betriebs- und Anschlussgebühren finanziert wird.

Für die Strassen (Tiefbauten) beträgt der Abschreibungssatz gemäss Finanzhaushaltsgesetz des Kantons Zug linear 2.5 % der Anlagekosten. Die Abschreibungen belaufen sich somit auf CHF 10'000 jährlich. Die kalkulatorischen Zinsen sind mit 2 % auf dem jeweiligen Buchwert zum Jahresende berechnet. Sie betragen im ersten Jahr CHF 8'000 und nehmen von Jahr zu Jahr ab, bis die Investition vollständig abgeschrieben ist. Die Kapitalfolgekosten belaufen sich im ersten Jahr auf CHF 18'000.

FINANZKOMMISSION

Bei Kreditbegehren von über CHF 1 Mio. hat die Finanzkommission gemäss § 22 Abs. 3 der Gemeindeordnung eine Empfehlung zuhanden der Stimmberechtigten abzugeben. Gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 22. März 2010 beurteilt die Finanzkommission nachfolgende Kriterien:

- Kann sich die Gemeinde das Projekt finanziell leisten?
- Ist die Finanzierung sichergestellt?
- Wurden alle finanziellen Konsequenzen eines Projekts im Antrag berücksichtigt?
- Ist der Antrag für die Stimmbürger transparent dargestellt und formuliert?

Nicht beurteilt werden gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 22. März 2010 folgende Kriterien:

- Ist das Projekt für die Gemeinde sinnvoll und zweckmassig?
- Wurden Alternativen geprüft?
- Alle planerischen, bau- und ausführungstechnischen Fragen.

Die Finanzkommission empfiehlt unter Berücksichtigung der oben genannten Kriterien den Kredit zur Annahme.

Traktandum 7

Baukredit für den Neubau der Regenabwasserleitung und Strassenraumgestaltung Grabenacker- und Erlistrasse

TIEFBAUKOMMISSION

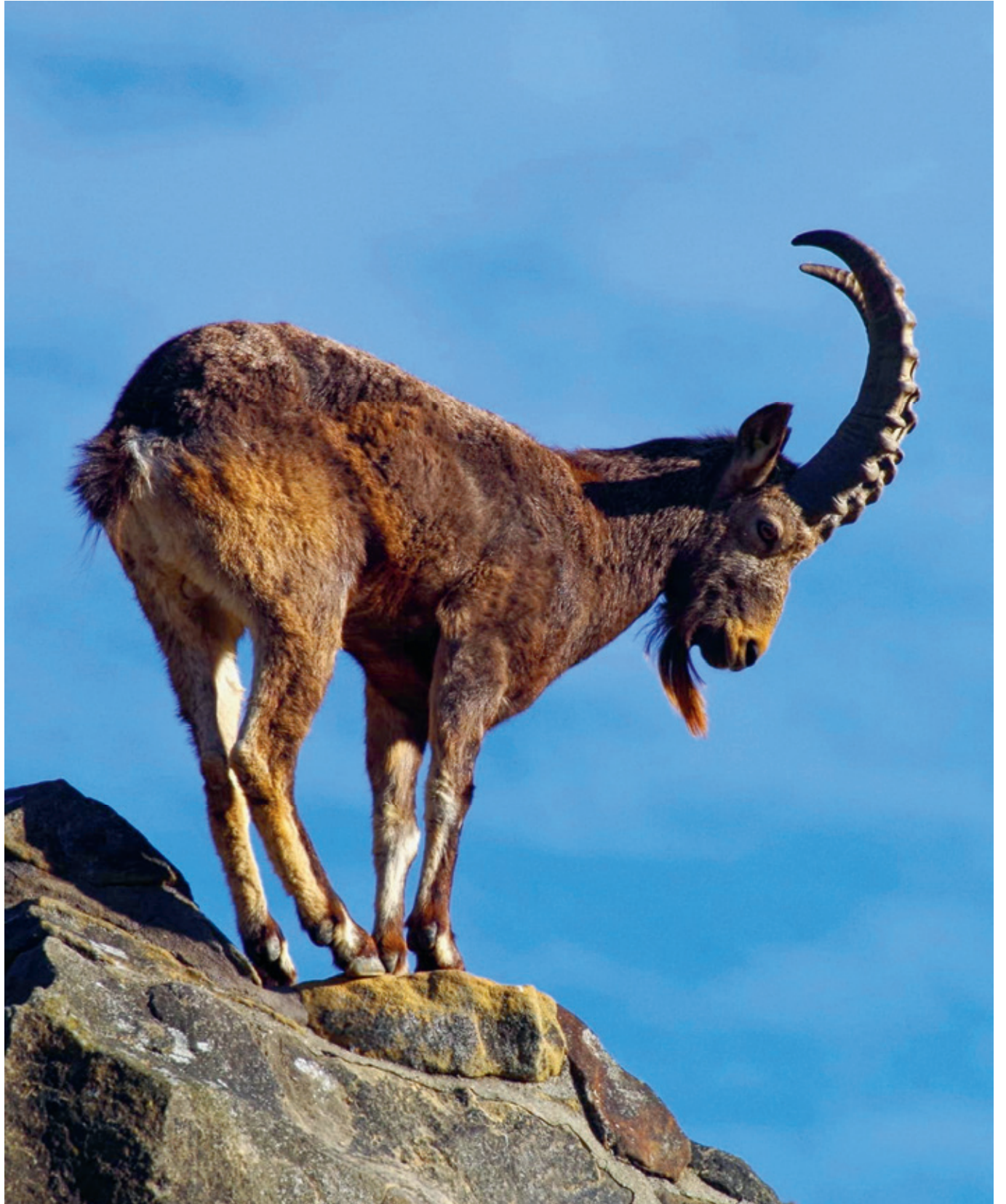
Das Projekt wird durch die Tiefbaukommission begrüsst. Der Knoten im Bereich des Kindergartens Hasenberg (Grabenacker- und Hasenbergstrasse) soll in die Projektierung der Strassenraumgestaltung der Grabenackerstrasse miteinbezogen werden. Eine sichere Querungsstelle für die Kindergarten- und Schulkinder ist mit der Umsetzung des vorliegenden Projekts künftig gewährleistet. Ebenfalls soll die Etappierung zur Einführung von Tempo-30 im Gebiet Hasenberg gemäss dem Betriebs- und Gestaltungskonzept Hasenberg in der Gemeindeversammlungsvorlage aufgezeigt werden. Die Tiefbaukommission unterstützt das Projekt und empfiehlt den Stimmberechtigten die Baukredite zur Annahme.

WEITERES VORGEHEN

Mit der Annahme des Baukredits wird die Ausführungsplanung fortgesetzt. Ziel ist es, mit den Bauarbeiten in der zweiten Jahreshälfte 2024 zu beginnen und diese voraussichtlich bis Ende 2025 abzuschliessen.

ANTRÄGE

1. Der Baukredit von CHF 1'200'000 (nach Vorsteuerabzug MWST) für die Planung und Erstellung der Regenabwasserleitung Grabenackerstrasse sei zu genehmigen. Veränderungen des Baukostenindex (Stand April 2023) seien auf die Kreditsumme zu übertragen.
2. Der Baukredit von CHF 430'000 (nach Vorsteuerabzug MWST) für die Planung und Erstellung der Regenabwasserleitung Erlistrasse sei zu genehmigen. Veränderungen des Baukostenindex (Stand April 2023) seien auf die Kreditsumme zu übertragen.
3. Der Baukredit von CHF 400'000 (inkl. 8.1 % MWST) für die Strassenraumgestaltung und Einführung einer Tempo-30-Zone in der Grabenacker- und Erlistrasse sei zu genehmigen. Veränderungen des Baukostenindex (Stand April 2023) seien auf die Kreditsumme zu übertragen.



© Pixabay

Traktandum 8



Konzessionsvertrag Wärmeverbund Steinhausen

AUSGANGSLAGE

Die Gemeinde Steinhausen hat das Ziel, den CO₂-Ausstoss der Heizungen in der Gemeinde auf ein Minimum zu reduzieren. Dafür setzt sie sich quantitative und qualitative Ziele im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung. Mit diesem Engagement unterstreicht die Gemeinde ihre energiepolitischen Ziele als Energiestadt und kann künftig einen bedeutenden Beitrag zur Erreichung der Klimaziele (Energiestrategie 2050 des Bundes) leisten.

Zusammen mit der WWZ Energie AG plant die Gemeinde einen Wärmeverbund, welcher auf der Basis der Primärenergie von Holzschnitzeln realisiert wird. Das Holz wird aus unserer Region kommen, dazu wurde ein langfristiger Liefervertrag von WaldZug in Aussicht gestellt. Aus wirtschaftlichen Überlegungen wird eine Wärmeauskopplung aus dem Wärmeverbund Ennetsee, welche die Abwärme der Kehrrichtverbrennungsanlage Renergie in Perlen nutzt, in den Wärmeverbund Steinhausen realisiert. Durch diese Verbindung wird eine Bandleistung gewährleistet und die Holzschnitzelanlage kann über längere Zeit, während der Schwachlastzeit (Sommer), ausser Betrieb genommen werden, was den positiven Effekt hat, dass die Energielieferung mit Abwärme aus dem Wärmeverbund Ennetsee trotzdem sichergestellt werden kann.

Die Gemeinde hat gemäss § 59 Abs. 1 Ziff. 2 Gemeindegesetz (GG) die Aufgabe, die Bevölkerung mit den elementaren Lebensbedürfnissen wie beispielsweise Wasser und Energie (auch Holzenergie) zu versorgen. Die Übertragung von Aufgaben an Dritte erfolgt durch Gemeindebeschluss. Der WWZ Energie AG kommen im Rahmen dieses Vertrages hoheitliche Befugnisse zu, weshalb die Stimmberechtigten über dieses Geschäft befinden müssen.

Mit dem Zweck, die Versorgung der Gemeinde mit Erdgas und mit Fernmelde-diensten langfristig sicherzustellen, hat die Gemeinde mit der WWZ AG bereits am 2. November 2021 einen Konzessionsvertrag abgeschlossen, welchem die Gemeindeversammlung vom 2. Dezember 2021 zugestimmt hat.

Mit der vorliegenden Konzession wird der Bereich Fernwärme aufgenommen. Durch die Zustimmung der Gemeindeversammlung zum Konzessionsvertrag erteilt die Gemeinde der WWZ Energie AG während der Dauer des Konzessionsvertrages das Recht, auf dem in der Verfügungsberechtigung der Gemeinde stehenden Grund und Boden die für die Verteilung von Fernwärme notwendigen Leitungen und Anlagen für den Wärmeverbund Steinhausen zu erstellen und zu betreiben.

Für die in diesem Gebiet befindlichen Liegenschaften besteht keine Anschlusspflicht an den geplanten Wärmeverbund. Eine generelle Interessensbekundung wurde im Juni 2022 seitens WWZ Energie AG abgefragt.

IN KÜRZE

Mit der Konzession erteilt die Gemeinde der WWZ Energie AG während der Dauer des Vertrages das Recht, auf dem in ihrer Verfügungsberechtigung stehenden Grund und Boden die für die Verteilung von Fernwärme notwendigen Leitungen und Anlagen für den Wärmeverbund Steinhausen zu erstellen und zu betreiben.

Traktandum 8

Konzessionsvertrag Wärmeverbund Steinhausen

WESENTLICHE PUNKTE DES KONZESSIONSVERTRAGS

Die Konzession wird für ein bestimmt bezeichnetes Konzessionsgebiet erteilt. Eine Erweiterung des Konzessionsgebiets ist mit Zustimmung der Gemeinde möglich, wenn dies wirtschaftlich, technisch, betrieblich oder ökologisch sinnvoll ist.

Die WWZ Energie AG ist berechtigt, Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag für dessen Dauer auf von ihr beherrschte Tochtergesellschaften zu übertragen oder mit der Erfüllung der vertraglichen Aufgaben ganz oder teilweise Dritte zu beauftragen. Die Rechte der Gemeinde und die Pflichten der WWZ Energie AG und derer Tochtergesellschaften dürfen dadurch nicht geschmälert werden. Die Übertragung der Konzession durch WWZ Energie AG auf einen Dritten bedarf der Zustimmung des Gemeinderates.

Die Gemeinde erteilt der WWZ Energie AG das Recht, auf bzw. in den Grundstücken der Gemeinde (öffentliche Sachen im Gemeingebrauch) die für den Betrieb und den Unterhalt des Wärmeverbundes Steinhausen notwendigen Fernwärmeleitungen, Fernmeldedienste und weitere Bauten und Anlagen zu verlegen bzw. zu erstellen. Der Verlauf der Leitungen ist von der WWZ Energie AG im Einvernehmen mit der Gemeinde zu bestimmen. Bei Bauvorhaben der Gemeinde, welche Bauten und Anlagen des Wärmeverbundes Steinhausen tangieren, gilt eine gegenseitige Koordinationspflicht. Die Gemeinde verpflichtet sich, zur Begründung und Grundbucheintragung von allenfalls notwendigen Dienstbarkeiten für Bauten und Anlagen des Wärmeverbundes Steinhausen auf weiteren Grundstücken im Eigentum der Gemeinde (Finanzvermögen oder Verwaltungsvermögen) Hand zu bieten. Die Grundbucheintragungen erfolgen auf Kosten der WWZ Energie AG.

Die WWZ Energie AG informiert die Gemeinde über ihre Ausbauvorhaben sowie über die nötigen Unterhalts- und Reparaturarbeiten, sobald die Projekte bekannt sind. Sie verpflichtet sich, die Beanspruchung von öffentlichem Grund und Boden jeweils frühzeitig der Gemeinde zu melden und entsprechende Grabenaufbruchgesuche zu stellen. Die Arbeiten im Bereich von öffentlichen Plätzen, Strassen und Trottoirs sind von der WWZ Energie AG rasch möglichst, entsprechend den Weisungen der Gemeinde, auszuführen. Die von der WWZ Energie AG zur Erstellung und zum Unterhalt ihrer Verteilanlagen beanspruchten Grundstücke, Plätze, Strassen und Trottoirs sind von ihr auf eigene Kosten jeweils wieder in den Zustand zu versetzen, in dem sie sich vor der Ausführung der Arbeiten durch die WWZ Energie AG befunden haben. Der WWZ Energie AG obliegt der Betrieb und Unterhalt der erstellten Bauten und Anlagen. Die erstellten Bauten und Anlagen bleiben nach Ablauf dieses Konzessionsvertrags Eigentum der WWZ Energie AG.

Nimmt die Gemeinde Steinhausen das Vorkaufsrecht für das Baurecht für eine Energiezentrale gemäss Ziffer 12 des Baurechtsvertrags vom 30. Mai 2023 in Anspruch, so hat sie auch die erstellten Bauten und Anlagen aus dem vorliegenden Vertrag zu übernehmen. Die Bauten und Anlagen werden zum Zeitwert vergütet.

Die WWZ Energie AG verpflichtet sich zur ununterbrochenen Lieferung von Wärme an ihre Kunden, solange der wirtschaftliche Betrieb gewährleistet ist und die Wärmeerzeugung und/oder -lieferung nicht durch höhere Gewalt (unter anderem kriegerische Ereignisse, Unruhen, Terrorismus, Streiks, Naturereignisse, Pandemien und Mangellagen), Betriebsstörungen, Anschluss-, Unterhalts- und Reparaturarbeiten oder aufgrund behördlicher Verfügungen ganz oder teilweise verunmöglicht wird. Vorausssehbare Lieferunterbrüche sind den Kunden möglichst frühzeitig in geeigneter Form zur Kenntnis zu bringen. Im Weiteren verpflichtet sich die WWZ Energie AG, im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu einem rationellen Energieeinsatz und zur Nutzung erneuerbarer Energien beizutragen. In geeigneter Form ermöglicht die WWZ Energie AG ihren Kunden, mit Energie sparsam und effizient umzugehen. Die Gemeinde unterstützt derartige Vorhaben.

Die Preise setzen sich zusammen aus einem Netzkostenbeitrag, einem Grundpreis und einem Arbeitspreis. Die dem Endkunden durch die WWZ Energie AG verrechneten Grund- und Arbeitspreise für Wärme müssen kostengerecht und transparent sein sowie einen wirtschaftlichen Betrieb ermöglichen. Die für die Anschlüsse notwendigen Investitionen sind zur Gewährleistung der Wirtschaftlichkeit über Anschlusskostenbeiträge über die Vertragslaufzeit abzugelten. Der Anschlusskostenbeitrag wird nach Massgabe der maximalen Anschlussleistung und der tatsächlichen Erstellungskosten für den Anschluss berechnet. Der Anschlusskostenbeitrag ist verursachergerecht. Der Grundpreis und der Arbeitspreis werden nach dem Preisberechnungsmodell der WWZ Energie AG verursachergerecht festgesetzt und werden indiziert. Das Preisberechnungsmodell sowie die Indexierungsformeln werden öffentlich kommuniziert.

Zur Förderung erneuerbarer Energien wird auf eine Konzessionsgebühr verzichtet. Eine allfällige Gebühr für die Verwendung nicht erneuerbarer Energien wird vorbehalten. Eine solche Gebühr wird gemäss dem Hauptkonzessionsvertrag mit der WWZ AG vom 2. November 2021 erhoben. Für den Notbetrieb bei Ausfall der Holzschnitzelanlage und den Betrieb mit anderen Primärenergieträgern im Fall einer Mangellage ist die Erhebung einer Gebühr ausgeschlossen.

KONZESSIONSGEBÜHR

Zur Förderung erneuerbarer Energien wird auf eine Konzessionsgebühr verzichtet.

Traktandum 8

Konzessionsvertrag Wärmeverbund Steinhausen

Die Gemeinde Steinhausen verpflichtet sich, die beiden Schulanlagen Sunnegrund und Feldheim an den Wärmeverbund Steinhausen anzuschliessen, sobald dieser von der WWZ Energie AG in Betrieb genommen wird. Die Gemeinde wird dafür sorgen, dass diese beiden Anlagen so schnell wie möglich und spätestens innerhalb von 24 Monaten nach Inbetriebnahme des Verbunds im entsprechenden Gebiet angeschlossen sind. Die weiteren gemeindeeigenen Gebäude werden nach Möglichkeit und Wirtschaftlichkeit ebenfalls zeitnah an den Wärmeverbund angeschlossen.

Die Konzession ist bis 31. Dezember 2088 befristet. Der WWZ Energie AG steht das Recht zu, den Konzessionsvertrag analog zum Baurechtsvertrag zu den vorliegenden Bedingungen einmalig bis zum 31. Dezember 2118 zu verlängern bzw. nochmals zu begründen. Sollte die WWZ Energie AG von diesem Recht Gebrauch machen wollen, so ist dies mindestens fünf Jahre vor Ablauf der Befristung, d.h. bis spätestens zum 31. Dezember 2083, mittels eines eingeschriebenen Briefs der Gemeinde anzuzeigen - ansonsten verwirkt dieses Recht. Die Parteien verpflichten sich, für die dannzumalige Grundbucheintragung entsprechend Hand zu bieten. Allfällige weitere Verlängerungen der Konzessionsdauer (über das Datum vom 31. Dezember 2118 hinausgehend) sind unter den Parteien neu zu verhandeln. Beansprucht die WWZ Energie AG dieses Recht nicht und der vorliegende Vertrag wird von einer der Parteien nicht zwei Jahre vor Ablauf der fest vereinbarten Dauer schriftlich gekündigt, so gilt er mit gleicher Kündigungsfrist für die Dauer von weiteren 5 Jahren als erneuert. Dies gilt so lange, bis eine Kündigung erfolgt. Bei einem vorzeitigen Heimfall oder bei einer Übertragung des Baurechts an Dritte gemäss Ziffer 8.1 des Baurechtsvertrags vom 30. Mai 2023 fällt der vorliegende Konzessionsvertrag entschädigungslos dahin, vorbehältlich einer Übertragung des vorliegenden Konzessionsvertrags.

Bei einer Ausserbetriebnahme bzw. Stilllegung der Leitungen und Anlagen müssen diese nicht unmittelbar aus dem Untergrund entfernt werden. Der Eigentümer der Leitungen und Anlagen trägt die Kosten für den Rückbau der Leitungen und Anlagen.

DAUER DER KONZESSION

Die Konzession ist bis 31. Dezember 2088 befristet. Analog zum Baurechtsvertrag kann der Vertrag einmalig bis zum 31. Dezember 2118 verlängert werden.

Die Konzession erlischt, (i) wenn sie nicht binnen vier Jahre nach Erteilung in Anspruch genommen wird, wobei diese Dauer bei Verzögerungen bei der Erstellung und Abnahme der auf dem Baurechtsgrundstück erstellten Energiezentrale entsprechend verlängert wird, (ii) bei ausdrücklichem Verzicht, (iii) bei Ablauf der Konzessionsdauer oder (iv) andauernder Vernachlässigung des Unterhalts. Beim Erlöschen der Konzession bestehen von keiner Seite Entschädigungsansprüche.

WEITERES VORGEHEN

Mit Genehmigung des Konzessionsvertrags sind die rechtlichen Rahmen für den Wärmeverbund gegeben. Das Projekt wird weiter vorangetrieben. Ziel ist, im Sommer 2024 den Realisierungsentscheid beim Verwaltungsrat der WWZ AG einzuholen und im Herbst 2024 mit dem Bau zu starten. Die Energiezentrale soll bis im Frühling 2026 realisiert und ca. im August 2026 in Betrieb genommen werden. Auch mit der Realisierung des Wärmeverbundnetzes soll im Herbst 2024 mit den ersten Losen gestartet werden, so dass die ersten Bezüger im 3. Quartal 2026 Wärme beziehen können.

Wird der Konzessionsvertrag nicht genehmigt, erhält die WWZ Energie AG das Recht nicht, für die Verteilung von Fernwärme notwendigen Leitungen und Anlagen für den Wärmeverbund Steinhausen zu erstellen und zu betreiben. Das Verteilnetz könnte somit nicht erstellt und der Wärmeverbund Steinhausen vorerst nicht realisiert werden.

Sowohl der Konzessionsvertrag, als auch der Baurechtsvertrag kann via Website www.steinhausen.ch oder QR-Code heruntergeladen werden.



ANTRAG

Der Konzessionsvertrag mit der WWZ Energie AG sei zu genehmigen. Der Gemeinderat wird ermächtigt den Konzessionsvertrag zu unterzeichnen.

Traktandum 9



Rahmenkredit für die flächendeckende Einführung von Unterflurcontainern für Hauskehricht

AUSGANGSLAGE

Das Reglement über die Abfallbewirtschaftung des Zeba (BGS 732.22) ordnet die kommunale Abfallbewirtschaftung, welche der Zeba im öffentlichen Interesse auszuführen hat. Es gilt für alle Verbandsgemeinden des Zeba oder Gemeindegebiete, die dem Zeba angeschlossen sind (§ 1). Im Jahr 1995 wurde der Zweckverband der Zuger Einwohnergemeinden für die Bewirtschaftung von Abfällen (Zeba) gegründet. Der Zeba handelt für die Verwertung und die umweltgerechte Behandlung der Abfälle aller elf Zuger Gemeinden optimale Konditionen aus und sorgt für die Logistik. Die Gemeinden sind für den Betrieb der Ökihöfe zuständig. Oberstes Gremium des Zeba ist die Delegiertenversammlung, in der sämtliche Zuger Gemeinden vertreten sind.

Am 5. November 2018 hat die Delegiertenversammlung des Zeba die Strategie «Bereitstellung von Hauskehricht in Unterflurcontainern (UFC)» und die dazu notwendigen Anpassungen im Reglement über die Abfallbewirtschaftung verabschiedet. Das angepasste Reglement trat am 1. Januar 2019 in Kraft. Die Strategie und die Anpassungen im Reglement bezwecken, dass bis ins Jahr 2030 flächendeckend im Siedlungsgebiet aller Zuger Gemeinden der Hauskehricht nur noch in Unterflurcontainern (UFC) gesammelt wird, Rollcontainer sind ab 2030 nur noch ausnahmsweise erlaubt und lose Säcke werden ab 2030 keine mehr toleriert. Damit wird die Anzahl Bereitstellungsorte reduziert, wodurch die Sammelrouten optimiert sowie Kosten und Emissionen verringert werden. Zudem entfällt das Beladen durch Personal. Bei besonderen Situationen und ausserhalb des Siedlungsgebietes können ausnahmsweise andere von der Gemeinde bewilligte Lösungen zum Zug kommen. Weitere Informationen zur Zeba-Strategie erhalten Sie mit dem QR-Code:



Für die Entsorgung der Gewerbeabfälle arbeitet der Zeba ein Konzept aus. Für die Grüngutentsorgung (kompostierbare Abfälle) sowie für die anderen Separatsammlungen in den Gemeinden sieht der Zeba keine obligatorischen UFC vor.

Zur Umsetzung der UFC-Strategie des Zeba hat die Gemeinde Steinhausen ein UFC-Konzept erarbeitet. Das UFC-Konzept einschliesslich dem Plan der Einzugsgebiete wurde vom 2. Februar 2023 bis 6. März 2023 zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt. Aus der Bevölkerung ist eine Einwendung eingegangen, auf die der Gemeinderat eingetreten ist. Der Gemeinderat hat das UFC-Konzept am 19. Juni 2023 verabschiedet und die Abteilung Bau und Umwelt beauftragt, einen Rahmenkredit zur flächendeckenden Einführung von Unterflurcontainern für den Hauskehricht zu erarbeiten.

IN KÜRZE

Mit dem vorliegenden Rahmenkredit werden bis 2030 flächendeckend Unterflurcontainer für die Entsorgung des Hauskehrichts auf dem Gemeindegebiet bereitgestellt.

Traktandum 9

Rahmenkredit für die flächendeckende Einführung von Unterflurcontainern für Hauskehricht

Die Einführung der UFC-Anlagen erfolgt in Etappen nach den folgenden drei Prioritäten:

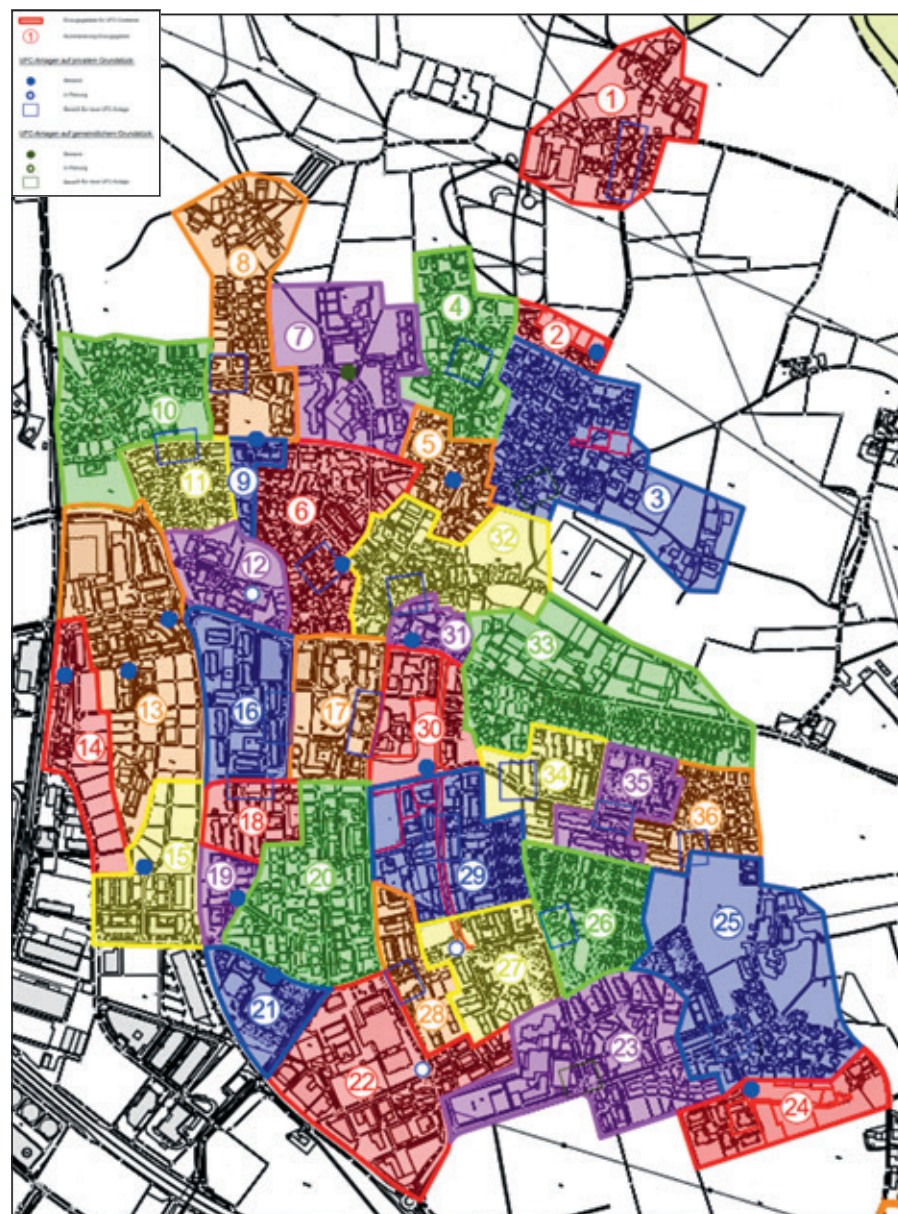
- Erste Priorität: In Einzugsgebieten, in denen die UFC-Anlagen auf gemeindeeigenen Liegenschaften realisiert werden können oder UFC-Anlagen angeordnet werden können. Sei dies im Rahmen von Bebauungsplänen oder bei Überbauungen mit mehr als 30 Wohneinheiten (Zeitraum ca. 2024 bis 2025).
- Zweite Priorität: In Einzugsgebieten mit über 100 Wohnungen (Zeitraum ca. 2024 bis 2028).
- Dritte Priorität: In bestehenden Quartieren mit geringem, baulichem Erweiterungspotential ist die Verwirklichung von UFC einzelfallweise mit den Eigentümern und Bewohnern festzulegen, jedoch bis spätestens 2030.

Bis zum Jahr 2030 soll die Entsorgung des Hauskehrichts in der Gemeinde flächendeckend über UFC-Anlagen erfolgen. Alle UFC-Anlagen für Hauskehricht sollen bis dahin öffentlich erklärt sein.

PLANUNG

Für die Planung und Umsetzung der UFC-Strategie wurden 36 Einzugsgebiete für die einzelnen UFC-Anlagen definiert. Dieses Vorgehen sichert eine optimale Auslastung der UFC-Anlagen und ein koordiniertes Vorgehen bei der Auflösung von Container Standorten. Dabei gilt festzuhalten, dass wenn das Konzept umgesetzt ist, die Einzugsgebiete nicht mehr relevant sind und grundsätzlich alle Standorte zur Entsorgung genutzt werden können.

Auszug Plan Einzugsgebiete Unterflurcontainer (19. Juni 2023)



Bei der Festlegung der Einzugsgebiete gilt der Grundsatz, möglichst grosse, funktional zusammenhängende Gebiete auszuscheiden, unter Berücksichtigung der Distanz von maximal rund 250 m zur nächsten UFC-Anlage. Gemäss Bundesgerichtsentscheid ist eine Distanz von 350 m von einer Liegenschaft zu einem UFC zumutbar.

PLAN EINZUGSGEBIETE UFC

Der gesamte Plan mit allen Details ist abrufbar auf der Internetseite der Gemeinde oder über den nachfolgenden QR Code.



Traktandum 9

Rahmenkredit für die flächendeckende Einführung von Unterflurcontainern für Hauskehricht

Im Auftrag des Gemeinderats hat die Abteilung Bau und Umwelt die Gehdistanzen aller Liegenschaften mit Wohnnutzung in der Gemeinde zum nächsten UFC abgeschätzt. Demgemäss befindet sich die Mehrheit der Liegenschaften in Gehdistanz bis maximal 250 m zur nächsten UFC-Anlage. Zudem wird innerhalb des Siedlungsgebiets die vom Bundesgericht zumutbare maximale Gehdistanz von 350 m nicht überschritten.

In jedem Einzugsgebiet sind ein oder mehrere UFC-Standorte vorgesehen (Plan, unten). Die genauen Standorte der UFC-Anlagen, wo als Bereich angegeben, sind im Detail noch zu prüfen und wo nicht im Eigentum der Gemeinde, mit den betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer abzusprechen.

Mit insgesamt 71 UFC Säulen im Siedlungsgebiet soll das Gemeindegebiet abgedeckt werden. Die Anzahl der UFC richtet sich nach der Anzahl Haushaltungen oder Wohneinheiten sowie dem Fassungsvermögen einer UFC Säule, die in der Regel den Hauskehricht von 90 bis 100 Haushaltungen aufnehmen kann. Übersteigt das Abfallvolumen das Fassungsvermögen, so kann dementsprechend die Leerungsfrequenz angepasst oder im Einzugsgebiet weitere UFC Säulen erstellt werden.

Von den 71 UFC Säulen sind 22 bereits erstellt, davon 3 auf gemeindlichem Grund und 19 auf privatem Grund. 49 UFC Säulen sind noch zu erstellen, 13 auf gemeindlichem Grund und 36 auf privatem Grund, von denen 4 bereits bewilligt aber noch nicht realisiert sind.

Ausserhalb des Siedlungsgebiets sollen aus wirtschaftlichen Gründen keine UFC-Anlagen erstellt werden und stattdessen die Kehrichtsäcke durch den Werkdienst einmal wöchentlich gesammelt werden.

UMSETZUNG

Wenn möglich sind die UFC-Anlagen auf gemeindeeigenen Grundstücken zu erstellen. Wenn sich das Grundstück, auf dem eine UFC -Anlage realisiert werden soll, im Eigentum der Gemeinde befindet, realisiert auch die Gemeinde die UFC-Anlage. Sie führt das Baubewilligungsverfahren durch und übernimmt sämtliche Kosten, welche nicht vom Zeba getragen werden.

Ebenfalls wird die Möglichkeit genutzt, bei grossen Überbauungen (ab 30 Wohneinheiten) oder im Rahmen von Bebauungsplänen UFC-Anlagen anzuordnen. Der Eigentümer führt das Baubewilligungsverfahren selber durch und trägt die Kosten, welche vom Zeba nicht übernommen werden. Im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens wird verfügt, dass die UFC-Anlage öffentlich ist und entsprechend im Grundbuch anzumerken ist (verwaltungsrechtlicher Vertrag).

In den meisten Fällen befindet sich das vorgesehene Grundstück für eine UFC-Anlage gemäss Konzept im Privateigentum. In diesen Fällen verbleibt das Grundstück beim Eigentümer, während die Gemeinde die UFC-Anlage auf eigene Kosten realisiert. Die Duldung der UFC-Anlage wird mittels verwaltungsrechtlichen Vertrags geregelt.

Bereits bestehende, jedoch private UFC-Anlagen, werden mittels verwaltungsrechtlichen Vertrags und entsprechendem Eintrag ins Grundbuch öffentlich erklärt. Der Eigentümer der UFC-Anlage erhält von der Gemeinde eine Entschädigung von CHF 10'000 pro Säule sofern seitens Zeba noch kein Beitrag bezahlt wurde. Die Kosten für die Öffentlicherklärung gehen ebenfalls zu Lasten der Gemeinde.

Der Bau einer UFC-Anlage bedarf einer Bewilligung der zuständigen Behörde.

Spätestens einen Monat nach der Inbetriebnahme einer neuen UFC-Anlage werden sämtliche Rollcontainer im Einzugsgebiet gemäss Konzept nicht mehr geleert. Die Inbetriebnahme wird den Bewohnerinnen und Bewohnern im entsprechenden Einzugsgebiet seitens der Gemeinde schriftlich mitgeteilt.

Für den Rückbau der bestehenden Containeranlagen sind die jeweiligen Grundeigentümer selber zuständig. Allfällige daraus resultierende bauliche Massnahmen sind der Gemeinde mittels Bauanzeige oder Baueingabe zu melden.

Die Organisation von Unterhalt, Reparaturen und Reinigung der UFC-Anlagen sowie die Organisation der UFC-Sammeltouren ist Aufgabe des Zeba.

VORTEILE VON UFC

- + Umsetzung der UFC-Strategie des Zeba in allen Zuger Gemeinden
- + Abfallentsorgung ist unter Einhaltung der gesetzlichen Ruhezeiten jederzeit möglich
- + Keine aufgerissenen Abfallsäcke am Strassenrand, stattdessen saubere und hygienische Abfallentsorgung mit reduzierter Geruchsbelastung
- + UFC sind einfach in der Handhabung
- + Vereinfachung und Verkürzung von Sammel Touren mit weniger Fahrten, Stau, Stop-and-Go-Verkehr in den Quartieren und reduzierten Emissionen
- + Weniger Flächenbedarf dank grösserem Fassungsvermögen: 1 UFC-Säule mit 6.5 m³ entspricht 8 Rollcontainern zu je 800 l
- + Zeba übernimmt Beschaffung, Bereitstellung, Unterhalt und Reinigung der UFC
- + Gemeinde zeigt sich in modernem und sauberem Erscheinungsbild

Traktandum 9

Rahmenkredit für die flächendeckende Einführung von Unterflur-containern für Hauskehricht

KOSTENZUSAMMENSTELLUNG

Erfahrungsgemäss fallen bei der Erstellung von einer UFC Säule Kosten im Bereich von ca. CHF 25'000 an. Für die Neuerstellung der 49 UFC Säulen in den Jahren 2024 bis 2030 ist mit Ausgaben der Gemeinde im Betrag von CHF 1'225'000 zu rechnen. Bei bereits erstellten UFC Anlagen, welche der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, übernimmt die Gemeinde (anstatt dem Zeba) den Betrag von CHF 10'000 pro UFC Säule. Für 7 der bereits erstellten 22 UFC Säulen wurde vom Zeba ein Beitrag ausbezahlt. Die Kosten für den Gemeindebeitrag für die restlichen 15 UFC Säulen belaufen sich somit auf CHF 150'000. Nachdem die Abwicklung mittels verwaltungsrechtlicher Verträge über die Gemeinde erfolgt, ist der Gesamtbetrag von CHF 1'375'000 als Rahmenkredit einzuholen.

Der einzuholende Rahmenkredit deckt die Kosten für die Erstellung der UFC auf gemeindeeigenen Flächen, auf privaten Flächen (wo sie nicht verfügt werden können) und die Entschädigung für die nachträglich öffentlich zu erklärenden UFC.

Durch die Subventionierung vom Zeba werden Einnahmen von CHF 490'000 erwartet. Die Nettoaufwendungen für die Gemeinde betragen somit CHF 885'000.

Gesamtkosten inkl. MWST

Neuerstellung 49 UFC-Säulen zu je CHF 25'000	CHF 1'225'000
Beitrag Gemeinde für 15 bereits erstellte UFC zu je CHF 10'000	CHF 150'000
Total Rahmenkredit (inkl. 7.7 % MWST)	CHF 1'375'000

Kostenaufteilung

Anteil Gemeinde	CHF 885'000
Beitrag Zeba für 49 neu zu erstellende UFC zu je CHF 10'000	CHF 490'000
Total Rahmenkredit (inkl. 7.7 % MWST)	CHF 1'375'000

FINANZIERUNGSBETEILIGUNG DURCH DEN ZEBÄ

Die UFC werden von den privaten sowie öffentlich-rechtlichen Bauherrschaften über den Zeba beschafft. Der Zeba übernimmt in der Standardvariante die Kosten und damit die folgenden Leistungen: Container und Betonelement, Komplettlieferung auf Baustelle (Teillieferungen sind ausgenommen), Einsetzen in vorbereitete Baugrube, Inbetriebnahme.

Die Bauherrschaften erbringen die bauseitigen Vorleistungen für die Erstellung der UFC und tragen die damit zusammenhängenden Kosten wie Sicherstellen der Baufäche, Baubewilligung, Aushub, Anschlüsse, Leitungsverlegungen etc.

Der Zeba beteiligt sich mit einem Baukostenbeitrag von maximal CHF 10'000 pro Säule. Unterfluranlagen mit mehreren UFC Säulen erhalten somit für jede UFC-Säule einen Baukostenbeitrag von maximal CHF 10'000. Der Unterhalt der UFC (Reinigung, Reparatur etc.) wird ebenfalls vom Zeba übernommen.

Der Baukostenbeitrag wird nur ausbezahlt, wenn eine entsprechende schriftliche Vereinbarung zwischen Grundeigentümerschaft und Gemeinde sowie eine Baubewilligung und ein Bauabnahmeprotokoll vorliegen

WAS PASSIERT BEI EINEM NEIN

Bei einem «Nein» der Gemeindeversammlung zum Kreditantrag bleibt die vom Zeba definierte UFC-Strategie bestehen. Für die Realisierung wären die Privaten selber zuständig, d.h. ohne finanzielle Unterstützung der Gemeinde. Lediglich der Beitrag des Zeba von CHF 10'000 pro Säule kann geltend gemacht werden. Zudem ist davon auszugehen, dass die UFC unkoordiniert erstellt werden und dadurch die durchschnittlichen Bring- und Gehdistanzen verlängert würden.

KAPITALFOLGEKOSTEN

Für Tiefbauten beträgt der Abschreibungssatz gemäss Finanzhaushaltsgesetz des Kantons Zug linear 2.5 %. Die Abschreibungen belaufen sich somit auf CHF 34'375 jährlich. Die kalkulatorischen Zinsen sind mit 2 % auf dem jeweiligen Buchwert zum Jahresende berechnet. Sie betragen im ersten Jahr CHF 27'500 und nehmen von Jahr zu Jahr ab, bis die Investition vollständig abgeschrieben ist. Die Kapitalfolgekosten belaufen sich im ersten Jahr auf CHF 61'875.

Traktandum 9

Rahmenkredit für die flächendeckende Einführung von Unterflurcontainern für Hauskehricht

FINANZKOMMISSION

Bei Kreditbegehren von über CHF 1 Mio. hat die Finanzkommission gemäss § 22 Abs. 3 der Gemeindeordnung eine Empfehlung zuhanden der Stimmberechtigten abzugeben. Gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 22. März 2010 beurteilt die Finanzkommission nachfolgende Kriterien:

- Kann sich die Gemeinde das Projekt finanziell leisten?
- Ist die Finanzierung sichergestellt?
- Wurden alle finanziellen Konsequenzen eines Projekts im Antrag berücksichtigt?
- Ist der Antrag für die Stimmbürger transparent dargestellt und formuliert?

Nicht beurteilt werden gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 22. März 2010 folgende Kriterien:

- Ist das Projekt für die Gemeinde sinnvoll und zweckmassig?
- Wurden Alternativen geprüft?
- Alle planerischen, bau- und ausführungstechnischen Fragen.

Die Finanzkommission empfiehlt unter Berücksichtigung der oben genannten Kriterien den Kredit zur Annahme.

EMPFEHLUNG ENERGIE- UND UMWELTKOMMISSION

Die Energie- und Umweltkommission wurde in die Strategie Unterflurcontainer für die Gemeinde beratend miteinbezogen. Deren Anregungen und Ideen wurden jeweils geprüft und wo möglich mitberücksichtigt. Die Kommission befürwortet die Vorlage und empfiehlt den Stimmberechtigten die Annahme des Rahmenkredits.

WEITERES VORGEHEN

Mit der Annahme des Rahmenkredits kann mit der Umsetzung der Strategie Unterflurcontainer begonnen werden. Die Umsetzung ist in den Jahren 2024 bis 2030 geplant.

ANTRAG

Für die Umsetzung der Strategie Unterflurcontainer sei ein Rahmenkredit von CHF 1'375'000 (inkl. 7.7 % MWST) zu genehmigen. Es werden Einnahmen des Zeba im Betrag von CHF 490'000 erwartet. Die Gemeinde rechnet somit mit Nettoaufwendungen von CHF 885'000.



Traktandum 10



Personalreglement Gemeinde Steinhausen

AUSGANGSLAGE

Der Kanton Zug hat im Rahmen des Projektes «Anstellungsbedingungen» auf den 1. Januar 2024 zahlreiche elementare Anpassungen beim kantonalen Personalgesetz beschlossen. Diese Anpassungen nahm der Gemeinderat zum Anlass, das fast dreissigjährige Reglement für die Gemeindemitarbeitenden zu überarbeiten. Mit der konkreten Umsetzung beauftragte er im Februar 2023 die Geschäftsleitung. Dies mit der Auflage, dass die kantonalen Regelungen im Grundsatz übernommen, Steinhauser Eigenheiten aber weiterhin möglich sein sollen.

Der Gemeindeversammlung liegt nun das neue Personalreglement zur Genehmigung vor.

GRUNDSÄTZE

Das Personalreglement der Einwohnergemeinde Steinhausen gilt für alle Mitarbeitenden der Einwohnergemeinde mit Ausnahme der Lehrpersonen. Für letztere gilt das kantonale Recht.

Der Gemeinderat hat sich zum Ziel gesetzt, die Gemeinde Steinhausen als zeitgemässe Arbeitgeberin auf dem Arbeitsmarkt zu positionieren. Das neue Personalreglement bildet dies ab.

Der vorliegende Entwurf ist in Anlehnung an bereits bestehende, aktuellere Personalreglemente vergleichbarer Gemeinden erstellt worden. Die Mitarbeitenden konnten an zwei sogenannten "Sounding-Boards" ihre Inputs zum neuen Personalreglement einfließen lassen.

Im Personalreglement werden die wichtigsten Grundsätze festgehalten. Es wird von der Gemeindeversammlung genehmigt. Anpassungen am Personalreglement bedürfen in jedem Fall der Zustimmung durch die Gemeindeversammlung.

Die Ausführungsbestimmungen regelt der Gemeinderat in den Personal-, Arbeitszeit- und Entschädigungsrichtlinien. Diese sind vom Gemeinderat schon beschlossen worden und treten unter dem Vorbehalt des neuen Personalreglements durch die Gemeindeversammlung ebenfalls per 1. Januar 2024 in Kraft. Die Richtlinien könnten via dem nachfolgenden QR-Code eingesehen werden.

IN KÜRZE

Der Kanton Zug hat mit seinem Projekt «Anstellungsbedingungen» elementare Anpassungen beim kantonalen Personalgesetz beschlossen, die auf den 1. Januar 2024 in Kraft treten.

Dies wurde zum Anlass genommen, das fast dreissigjährige Personalreglement der Gemeinde Steinhausen zu überarbeiten.

WICHTIGSTE ÄNDERUNGEN

Da es sich um eine Gesamtrevision des Personalreglements handelt, ist eine synoptische 1:1-Darstellung nicht möglich. Die Synopsen im Vergleich zu den Regelungen in den kantonalen Gesetzen und Verordnungen sind über den untenstehenden QR-Code einsehbar.

Wichtige Änderungen im Lohnsystem sind:

- Die Funktionsgruppen werden durch ein neues System mit Referenzfunktionen und Einreihungsplan abgelöst. Basis bildet die für jede Stelle jeweils vorhandene Stellenbeschreibung.
- Die Gehaltsstufen werden durch stufenlose Lohnbänder ersetzt.
- Die automatischen Stufenanstiege werden abgeschafft. Bisher erhielten Mitarbeitende der Gemeinde jährlich eine automatische Lohnanpassung. Dies ist nicht mehr zeitgemäss. Künftig sollen Lohnanpassungen nur via individuelle Lohnerhöhungen und dementsprechende Leistungen möglich sein.
- Die TREZ (Treue- und Erfahrungszulage) wird ins Lohnsystem miteingerechnet. Dies erhöht die Maxima der Lohnbänder, sie wird also nicht ersatzlos abgeschafft. Die automatische Auszahlung nach dem zweiten Dienstjahr bei der Gemeinde Steinhausen wird jedoch gestrichen. Die Abschaffung der TREZ soll über die Zeit namentlich bewirken, dass es weniger Lohnunterschiede zwischen neuen und bestehenden Mitarbeitenden gibt, welche dieselben Erfahrungen, Qualifikationen oder Leistungsvermögen mitbringen.



Wichtige Veränderungen in den weiteren Anstellungsbedingungen sind:

- Der Ferienanspruch bei einer 42-Stunden-Woche wird ab Alter 20 bis Alter 50 von vier auf fünf Wochen erhöht.
- Das Dienstaltersgeschenk wird angepasst bzw. ausgebaut.

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Es wurde darauf geachtet, dass die Veränderungen beim Lohnsystem zu keinen unmittelbaren Lohnreduktionen oder Lohnerhöhungen bei den einzelnen Mitarbeitenden führen.

Die übrigen Veränderungen haben folgende finanziellen Auswirkungen:

- **Zusätzliche Ferienwoche**
Die Kosten für die zusätzliche Ferienwoche beläuft sich für die gesamte Verwaltung mit rund 160 Mitarbeitende auf zirka CHF 163'000.
- **Dienstaltersgeschenke in der Übergangsfrist;** Für Mitarbeitende, die innert fünf Jahren nach Inkrafttreten der neuen Regelung ihr 25. oder 30. Dienstjahr erreichen, gelten die bisherigen Regelungen zum Dienstaltersgeschenk. Dies generiert allfällige Kosten in der Höhe eines Monatsgehältes pro betroffenen Mitarbeitenden, aktuell CHF 70'000 über die nächsten fünf Jahre.

WAS PASSIERT BEI EINEM NEIN

Bei einem «Nein» der Gemeindeversammlung zum neuen Personalreglement für die Mitarbeitenden der Einwohnergemeinde Steinhausen bleibt das fast 30jährige, aktuelle Reglement gültig. Es müssen von der Gemeinde weiterhin sowohl der automatische jährliche Stufenanstieg beim Lohn (plus ca. CHF 170'000/Jahr) sowie die TREZ-Anteile von 1/15-Monatslohn zusätzlich pro Jahr (zirka CHF 40'000), ausbezahlt werden. Ausserdem wird die fünfte Ferienwoche pro Jahr bei einer 42 Stundenwoche nicht umgesetzt.

FAZIT

Der Gemeinderat hat sich zum Ziel gesetzt, die Gemeinde Steinhausen als zeitgemässe Arbeitgeberin auf dem Arbeitsmarkt zu positionieren. Das neue Personalreglement bildet zusammen mit den Richtlinien ein ausgewogenes Gesamtpaket, mit dem diese Zielsetzung erreicht wird.

ANTRAG

Das revidierte Personalreglement für die Mitarbeitenden der Einwohnergemeinde Steinhausen sei zu genehmigen und per 1. Januar 2024 in Kraft zu setzen.

Traktandum 10

Personalreglement Gemeinde Steinhausen

Personalreglement für die Behörden und die Mitarbeitenden der Einwohnergemeinde Steinhausen (nachfolgend: Gemeinde)

Vom 01.01.2024 (Stand 01.01.2024)

I. Gemeinderat, Kommissionen und nebenamtliche Funktionen

1. GEMEINDERAT, KOMMISSIONEN UND NEBENAMTLICHE FUNKTIONEN

§ 1 Wahl

Die Wahl erfolgt gemäss dem Wahlgesetz und/oder der Gemeindeordnung.

§ 2 Entschädigung

Die Höhe der Entschädigung für den Gemeinderat, die Kommissionen und nebenamtlichen Funktionen richtet sich nach der Entschädigungsrichtlinie.

§ 3 Spesenersatz

Der Spesenersatz für den Gemeinderat, die Kommissionen und nebenamtlichen Funktionen richtet sich nach der Entschädigungsrichtlinie.

II. Mitarbeitende der Gemeinde

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 4 Geltungsbereich

¹Dieser Teil des Reglements gilt für alle Mitarbeitenden der Einwohnergemeinde Steinhausen mit Ausnahme der Lehrpersonen. Für letztere gilt das kantonale Recht.

²Dieses Reglement regelt das Arbeitsverhältnis der auf bestimmte oder unbestimmte Zeit im Vollpensum oder im Teilpensum im Dienste der Gemeinde tätigen Mitarbeitenden.

³Der Gemeinderat regelt die Ausführungsbestimmungen in der Personal-, Arbeitszeit- und Entschädigungsrichtlinie.

⁴Die Gemeinde als Arbeitgeberin wird durch den Gemeinderat vertreten. Der Gemeinderat kann seine Aufgaben im Personalbereich gemäss Gemeindegesetz delegieren.

§ 5 Art des Arbeitsverhältnisses

¹Die Mitarbeitenden stehen in einem öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnis.

²Mit Lernenden gemäss Bundesgesetz über die Berufsbildung wird ein Lehrvertrag nach dem Obligationenrecht abgeschlossen.

§ 6 Einheitliche Personalpolitik

Die Gemeinde Steinhausen ist eine Arbeitgeberin mit einheitlichen Personalgrundsätzen.

§ 7 Datenschutz

Es gelten die aktuellen gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz des Kantons Zug.

2. Begründung des Arbeitsverhältnisses

§ 8 Anstellung

¹Die Anstellung von Mitarbeitenden erfolgt durch Arbeitsvertrag in der Regel unbefristet.

²Ein befristeter Arbeitsvertrag darf, sofern er keine Kündigungsmöglichkeit während der Vertragsdauer vorsieht, höchstens für die Dauer von 2 Jahren abgeschlossen werden. Er kann erneuert werden, darf jedoch insgesamt die Dauer von 6 Jahren nicht überschreiten.

§ 9 Arzzeugnis und Eignungstests

Die Anstellung kann vom Ergebnis einer ärztlichen Untersuchung sowie von Eignungstests abhängig gemacht werden. Die Kosten hierfür trägt die Gemeinde.

3. Beendigung des Arbeitsverhältnisses

§ 10 Beendigungsgründe

Das Arbeitsverhältnis endet durch

- a) Kündigung beim unbefristeten Arbeitsverhältnis
- b) Fristablauf oder Kündigung beim befristeten Arbeitsverhältnis
- c) Fristlose Auflösung aus wichtigen Gründen
- d) Einvernehmliche Auflösung
- e) Erreichen des ordentlichen Rentenalters
- f) Vorzeitige Pensionierung
- g) den Anspruch auf die volle Invalidenrente
- h) den Ablauf der Lohnfortzahlungspflicht
- i) Tod

§ 11 Kündigung im Allgemeinen

Eine Vertragspartei kann das unbefristete Arbeitsverhältnis durch schriftliche Kündigung auflösen. Die Personalrichtlinien regeln das Nähere.

§ 12 Vorsorgliche Massnahmen

¹Eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter kann freigestellt werden, wenn öffentliche oder betriebliche Interessen dies erfordern.

²Die zuständige Instanz entscheidet über Weiterausrichtung, Kürzung oder Entzug des Lohns. Über eine Nach- oder Rückzahlung wird spätestens mit dem Entscheid über die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses entschieden. Der Lohn kann insbesondere dann ganz oder teilweise entzogen bzw. zurückgefordert werden, wenn die freigestellte Person wiederholt oder schwer ihre Berufspflichten verletzt oder in anderer Weise ihre Vertrauenswürdigkeit schwer beeinträchtigt hat.

³Vor der Kürzung oder dem Entzug des Lohns ist der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter das rechtliche Gehör zu gewähren.

4. Rechte und Pflichten der Mitarbeitenden

§ 13 Mitarbeiterbeurteilung

¹Mindestens einmal jährlich wird die Mitarbeitenden-Beurteilung in schriftlicher Form festgehalten. Mit ihrer Unterschrift bestätigen die Mitarbeitenden, dass das Gespräch stattgefunden hat und sie vom Inhalt Kenntnis genommen haben.

²Es gilt der Grundsatz, dass Kritik konstruktiv angebracht und die Einschätzung konkret begründet werden muss. Allerdings ist eine Mitarbeitenden-Beurteilung nicht anfechtbar. Die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter kann eigene Anmerkungen zum Mitarbeitenden-Gespräch beifügen.

Traktandum 10

Personalreglement Gemeinde Steinhausen

§ 14 Schutz der Persönlichkeit und Gesundheit

¹ Die Gemeinde achtet und schützt die Würde und Persönlichkeit der Mitarbeitenden.

² Sie schützt Mitarbeitende vor Angriffen, die im Zusammenhang mit ihrer Aufgabenerfüllung stehen.

³ Die Gemeinde trifft zum Schutze der Gesundheit ihrer Mitarbeitenden und zur Verhütung von Berufsunfällen und -krankheiten Massnahmen, die nach der Erfahrung sinnvoll, nach dem Stand der Technik möglich und den betrieblichen Verhältnissen angemessen sind.

4.1. Recht auf Entlohnung

§ 15 Lohngleichheit

Mitarbeitende im Dienst der Gemeinde haben bei vergleichbarer Ausbildung und Erfahrung, soweit sie für die Arbeit von Nutzen sind, Anspruch auf gleichen Lohn für gleichwertige Arbeit und Leistung.

§ 16 Zusammensetzung der Entlohnung

¹ Die Entlohnung setzt sich wie folgt zusammen:

1. Jahreslohn, bestehend aus:
 - a) Grundlohn (12/13 des Jahreslohns)
 - b) 13. Monatslohn (1/13 des Jahreslohns)
2. Teuerungszulage
3. Familienzulage
4. Kinderzulage
5. Evtl. andere vereinbarte Lohnbestandteile oder Vergütungen

² Der Gemeinderat kann die Entlohnung jeweils auf Jahresanfang unter Vorbehalt der Budgetgenehmigung durch die Gemeindeversammlung ganz oder teilweise der Teuerung anpassen. Dabei orientiert er sich an den diesbezüglichen Beschlüssen des Kantons Zug.

³ Die Entlohnung bildet in der Regel die Entschädigung für die gesamte im Dienst der Gemeinde geleistete Arbeit. Bei Teilzeitarbeit oder bei Beginn oder Ende des Arbeitsverhältnisses während des Jahres besteht der Lohnanspruch anteilmässig nach Massgabe des Teilpensums bzw. der Beschäftigungsdauer. Dasselbe gilt auch für andere gesetzliche Vergütungen.

⁴ Die Stellenbeschreibungen der Mitarbeitenden werden vor der Stellenausschreibung in sogenannte Referenzfunktionen gemäss den Bestimmungen des Kantons Zug eingeteilt. Diesen Referenzfunktionen ist ein Lohnband zugeordnet, welches eine Bandbreite von Lohnklassen enthält.

§ 17 Individuelle Lohnentwicklung

¹ Aus der Zuordnung einer Referenzfunktion auf ein Lohnband gemäss Einreihungsplan kann kein Anspruch auf einen Lohnanstieg abgeleitet werden. Gute Leistungen sowie besondere Befähigung und Eignung können durch eine individuelle Lohnerhöhung innerhalb des für die Referenzfunktion massgebenden Lohnbands oder im Ausnahmefall mit einer Einmalzulage honoriert werden.

² Die Einstufung in eine höhere Lohnklasse setzt die Beförderung und die damit verbundene angepasste Stellenbeschreibung voraus. Sinngemäss gilt dies auch für die Einteilung in eine tiefere Lohnklasse.

³ Die Personalrichtlinien regeln das Nähere.

4.2. Recht auf Einsicht in die Personalakte

§ 18 Akteneinsicht

Alle Mitarbeitenden haben ein umfassendes Auskunftsrecht in Bezug auf die sie bzw. ihn betreffenden gesammelten Daten.

4.3. Recht auf Freizeit, Pausen, Urlaub, Ferien und Elternzeit

§ 19 Ferien und Urlaub

Die Mitarbeitenden haben Anspruch auf Ferien und bezahlten Urlaub. Die Arbeitszeitrichtlinien regeln das Nähere.

4.4. Recht auf Kündigungsschutz

§ 20 Nichtigkeits Kündigung

Die Kündigung seitens der Gemeinde ist unter Vorbehalt einer gerechtfertigten fristlosen Entlassung aus wichtigen Gründen nichtig, wenn sie nach Ablauf der Probezeit während folgender Sperrfrist ausgesprochen wird:

- a) während sowie 4 Wochen vor und nach einer mindestens 7 Tage dauernden obligatorischen Dienstleistung (z. B. Militär, Feuerwehr- und Zivildienst, Zivildienst, militärischer Frauendienst, Rotkreuzdienst, Beförderungsdienste);
- b) während einer mit Zustimmung der Gemeinde ausgeübten freiwilligen gemeinnützigen Dienstleistung;
- c) während 30 Tagen im 1. Dienstjahr, während 90 Tagen im 2. bis 5. Dienstjahr und während 180 Tagen ab dem 6. Dienstjahr im Falle unverschuldeter ganzer oder teilweiser Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit oder Unfall;
- d) während der Schwangerschaft einer Mitarbeiterin und in den 16 Wochen nach der Niederkunft;
- e) während des infolge Hospitalisierung des Neugeborenen verlängerten Anspruchs auf Mutterschaftsentschädigung;
- f) während des Anspruchs auf Betreuungsurlaub gemäss Arbeitszeitrichtlinie, längstens aber während 6 Monaten ab dem Tag, an dem die Rahmenfrist zu laufen beginnt.

§ 21 Folgen der nichtigen Kündigung

¹ Die nichtige Kündigung entfaltet keine Rechtswirkung.

² Ist die Kündigung vor Beginn einer Sperrfrist, namentlich vor Beginn eines obligatorischen Militärdienstes, einer Krankheit oder Schwangerschaft erfolgt, wird die Kündigungsfrist bis zum Ablauf dieser Sperrfrist unterbrochen.

³ Gilt für die Beendigung des Arbeitsverhältnisses ein Endtermin, wie das Ende eines Monats oder einer Arbeitswoche, und fällt dieser nicht mit dem Ende der fortgesetzten Kündigungsfrist zusammen, so kann die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter daraus keinen Anspruch auf Verlängerung der Frist bis zum nächstfolgenden Endtermin ableiten.

§ 22 Missbräuchliche Kündigung

¹ Die Kündigung durch die Gemeinde ist missbräuchlich, wenn sie Verfahrensvorschriften verletzt oder sich nicht auf sachliche Gründe stützen lässt, insbesondere, wenn sie ausgesprochen wird

- a) wegen einer persönlichen Eigenschaft oder wegen der Ausübung verfassungsmässiger Rechte der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters erfolgt, es sei denn, die Eigenschaft oder die Rechtsausübung beeinträchtigt wesentlich die Arbeitserfüllung oder die Zusammenarbeit mit anderen Mitarbeitenden;
- b) um die Entstehung von Ansprüchen aus dem Arbeitsverhältnis und deren Geltendmachung nach Treu und Glauben zu erschweren oder zu verunmöglichen.

§ 23 Folgen der missbräuchlichen Kündigung

¹ Eine missbräuchliche Kündigung begründet Anspruch auf Entschädigung.

² Die Entschädigung beträgt vom 1. bis 3. Dienstjahr 3 Monatslöhne, für jedes weitere Dienstjahr einen zusätzlichen Monatslohn, höchstens jedoch 9 Monatslöhne. Ein angefangenes zählt dabei als volles Dienstjahr. Bemessungsgrundlage ist der im Zeitpunkt der Kündigung massgebende Jahreslohn einschliesslich Teuerung und Sozialzulagen.

³ Eine missbräuchliche Kündigung gibt nicht Anspruch auf Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses. Bei Beschwerden wegen missbräuchlicher Kündigung wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

§ 24 Beendigung des befristeten Arbeitsverhältnisses

Ein befristetes Arbeitsverhältnis endet ohne Kündigung durch Ablauf der Vertragsdauer. Besondere Vertragsbestimmungen über eine vorzeitige Kündigung bleiben vorbehalten.

Traktandum 10

Personalreglement Gemeinde Steinhausen

§ 25 Grundsatz der fristlosen Kündigung

¹ Aus wichtigen Gründen kann die Gemeinde bzw. die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter das Arbeitsverhältnis jederzeit fristlos auflösen.

² Vor der Entlassung ist den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern das rechtliche Gehör zu gewähren. Die Entlassung ist zu begründen.

§ 26 Folgen einer ungerechtfertigten fristlosen Kündigung

¹ Bei fristloser Entlassung ohne wichtigen Grund besteht Anspruch auf Ersatz dessen, was die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter verdient hätte, wenn das Arbeitsverhältnis unter Einhaltung der Kündigungsfrist und des Kündigungstermins oder durch Ablauf der Vertragsdauer eines befristeten Arbeitsverhältnisses beendet worden wäre.

² An diesen Schadenersatz wird angerechnet, was die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter infolge der Beendigung des Arbeitsverhältnisses erspart sowie durch anderweitige Arbeit verdient oder zu verdienen absichtlich unterlassen hat.

³ Der Anspruch auf Schadenersatz besteht unabhängig von einem allfälligen Anspruch auf Entschädigung wegen missbräuchlicher Kündigung.

⁴ Ein Anspruch auf Fortführung des Arbeitsverhältnisses kann aus einer ungerechtfertigten fristlosen Kündigung nicht abgeleitet werden. Beschwerden wegen ungerechtfertigter fristloser Entlassung haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 27 Folgen bei Nichtantreten oder Verlassen der Arbeitsstelle

¹ Tritt die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter ohne wichtigen Grund die Arbeitsstelle nicht an oder wird die Arbeitsstelle ohne wichtigen Grund fristlos verlassen, so hat die Gemeinde Anspruch auf eine Entschädigung, die einem Viertel des Lohns für einen Monat entspricht, ferner auf Ersatz des weiteren Schadens.

² Bemessungsgrundlage ist der Jahreslohn einschliesslich Teuerungszulagen sowie Sozialzulagen.

³ Ist der Gemeinde ein geringerer Schaden als ein Viertel des Monatslohns entstanden, so ist die Entschädigung entsprechend herabzusetzen.

§ 28 Einvernehmliche Auflösung

Das Arbeitsverhältnis kann jederzeit, ungeachtet der übrigen Bestimmungen dieses Reglements, durch schriftliche Vereinbarung aufgelöst werden.

§ 29 Beendigung durch Erreichung des ordentlichen Rentenalters

¹ Das Arbeitsverhältnis endet am Ende des Monats, in welchem der/die Mitarbeitende das 65. Altersjahr erfüllt. Wird das ordentliche Rentenalter seitens AHV-Gesetzgebung erhöht, gilt das entsprechend höhere Rentenalter gemäss der AHV-Gesetzgebung.

² Die Gemeinde und die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter können das Arbeitsverhältnis fortsetzen, sofern dies im Interesse der Gemeinde liegt.

§ 30 Vorzeitige Pensionierung

¹ Die Mitarbeitenden können sich ab Beginn des auf die Vollendung des 58. Altersjahres folgenden Monats vorzeitig altershalber pensionieren lassen. Die geltende Kündigungsfrist und der Kündigungstermin sind einzuhalten.

² Mitarbeitende, die sich vorzeitig pensionieren lassen, haben bis zum Erreichen der ordentlichen AHV-Altersgrenze oder bis zum Bezug einer IV-Rente gegenüber der Gemeinde Anspruch auf eine Überbrückungsrente. Die Richtlinien regeln das Nähere.

§ 31 Versetzung in den Ruhestand

¹ Aus sachlichen Gründen und ausnahmsweise können Mitarbeitende vor Erreichen der Altersgrenze in den Ruhestand versetzt werden. Kündigungsfrist und Kündigungstermin sind einzuhalten. Die Gemeinde muss das rechtliche Gehör gewähren und ihren Entscheid begründen.

² Die Gemeinde kann durch Einlagen in die Pensionskasse die volle Rente der vorzeitig in den Ruhestand versetzten Mitarbeitenden sichern.

§ 32 Missbräuchliche Versetzung in den Ruhestand

Die missbräuchliche Versetzung in den Ruhestand begründet den gleichen Anspruch auf Entschädigung wie die missbräuchliche Kündigung.

§ 33 Beendigung bei Anspruch auf eine volle Invalidenrente

Das Arbeitsverhältnis endet mit dem Anspruch auf die volle Invalidenrente gemäss Pensionskassengesetz.

§ 34 Abgangsentschädigung

¹ Anspruch auf eine Abgangsentschädigung durch die Gemeinde besteht

- a) wenn die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter während des Arbeitsverhältnisses stirbt;
- b) wenn die Gemeinde das Arbeitsverhältnis auflöst, ohne dass die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter Schuld daran trägt;
- c) wenn die Gemeinde die Mitarbeiterin bzw. den Mitarbeiter vorzeitig in den Ruhestand versetzt.

² In den Fällen von Buchstabe b und c ist der Anspruch auf Abgangsentschädigung nur gegeben, wenn die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter am Schluss des Arbeitsverhältnisses das 45. Altersjahr überschritten und mindestens 10 Jahre ununterbrochen im Dienst der Gemeinde gestanden hat.

³ Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses am Ende der Lohnfortzahlungspflicht infolge Krankheit oder Nichtberufsunfall entfällt die Abgangsentschädigung.

⁴ Im Übrigen besteht der Anspruch unabhängig von anderen Leistungen aus dem Arbeitsverhältnis.

⁵ Näheres regeln die Entschädigungsrichtlinien.

§ 35 Härtefallmassnahmen

Der Gemeinderat kann Mitarbeitenden, die aufgrund einer Kündigung durch die Gemeinde unverschuldet unzumutbare Folgen erleiden, einmalig eine Härtefallleistung gewähren.

4.5. Recht auf ein Zeugnis

§ 36 Arbeitszeugnis und Arbeitsbestätigung

Die Mitarbeitenden können von der Gemeinde jederzeit ein Arbeitszeugnis bzw. eine Arbeitsbestätigung verlangen.

5. Pflichten der Mitarbeitenden

§ 37 Allgemeine Sorgfalts- und Interessenswahrungspflicht

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben die ihnen übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen und die berechtigten Interessen der Gemeinde in guten Treuen zu wahren.

§ 38 Persönliche Arbeitspflicht

¹ Die Mitarbeitenden leisten die vertraglich übernommenen Arbeiten in eigener Person. Dies bedeutet, dass sie bzw. er die Arbeit nicht weiter an Dritte vergeben darf.

² Die Gemeinde kann einen Mitarbeitenden mit einer anderen als der ursprünglichen Funktion betrauen, wenn es die Interessen der Gemeinde erfordern.

³ Vor der Funktionsänderung sind die Mitarbeitenden anzuhören.

⁴ Hat die Funktionsänderung eine Reduktion des Lohns zur Folge, muss die zuständige Instanz für diesen Entscheid die Kündigungsfrist und den Kündigungstermin einhalten.

Traktandum 10

Personalreglement Gemeinde Steinhausen

§ 39 Wohnsitz und Dienstwohnung

- ¹ Mitarbeitende können ihren Wohnsitz grundsätzlich frei wählen.
- ² Wenn die Tätigkeit es erfordert, kann die zuständige Instanz Mitarbeitende für die Dauer des Arbeitsverhältnisses:
 - a) zur Wohnsitznahme an einem bestimmten Ort oder in einem bestimmten Gebiet oder
 - b) zum Bezug einer Dienstwohnung verpflichten.

§ 40 Öffentliche Nebenämter

- ¹ Mitarbeitende, die ein öffentliches Nebenamt ausüben wollen, haben vor der Kandidatur die Bewilligung des Personaldienstes einzuholen.
- ² Der Personaldienst erteilt die Bewilligung, sofern die Interessen der Gemeinde gewahrt bleiben und die Aufgabenerfüllung nicht beeinträchtigt wird.

§ 41 Nebenerwerb

- ¹ Mitarbeitende, die einem Nebenerwerb nachgehen wollen, müssen vorgängig eine Bewilligung beim Personaldienst einholen.
- ² Der Personaldienst erteilt die Bewilligung, sofern die Interessen der Gemeinde gewahrt bleiben und die Aufgabenerfüllung nicht beeinträchtigt wird.

§ 42 Sorgfalts- und Treuepflicht

- ¹ Die Mitarbeitenden haben die ihnen übertragenen Arbeiten sorgfältig auszuführen und die berechtigten Interessen der Gemeinde in guten Treuen zu wahren.
- ² Sie haben Maschinen, Arbeitsgeräte, technische Einrichtungen und Anlagen sowie Fahrzeuge der Gemeinde fachgerecht zu bedienen und diese sowie Material, das ihnen zur Ausführung der Arbeit zur Verfügung gestellt wird, sorgfältig zu behandeln.
- ³ Während der Dauer des Arbeitsverhältnisses dürfen Mitarbeitende keine Arbeit gegen Entgelt für einen Dritten leisten, soweit sie dadurch ihre Treuepflicht verletzen, insbesondere die Gemeinde konkurrenzieren.

§ 43 Amtsgeheimnis

- ¹ Die Mitarbeitenden unterstehen dem Amtsgeheimnis. Mitarbeitende dürfen geheim zu haltende Tatsachen, von denen sie im Dienst der Gemeinde Kenntnis erlangen, während des Arbeitsverhältnisses nicht verwerfen oder anderen mitteilen. Die Pflicht zur Wahrung des Amtsgeheimnisses bleibt nach Auflösung des Arbeitsverhältnisses bestehen.
- ² Bestehen Zweifel, ob an einer Tatsache ein öffentliches oder ein schützenswertes privates Geheimhaltungsinteresse besteht, so wird bis zum Entscheid durch den Gemeinderat das Bestehen des Amtsgeheimnisses vermutet.

§ 44 Rechenschafts- und Herausgabepflicht

- ¹ Die Mitarbeitenden haben die Gemeinde über alles, was sie bei ihrer vertraglichen Tätigkeit für diese von Dritten erhalten, wie namentlich Geldbeträge, Rechenschaft abzulegen und ihr alles sofort herauszugeben.
- ² Sie haben der Gemeinde alles sofort herauszugeben, was sie in Ausübung ihrer vertraglichen Tätigkeit hervorbringen.
- ³ Scheiden Mitarbeitende aus dem Dienst der Gemeinde, sind sie zur ordnungsgemässen Übergabe der Arbeit verpflichtet.

§ 45 Überstunden und Überzeit

Wenn es die Umstände erfordern, sind die Mitarbeitenden zur Leistung von Überstunden und Überzeit verpflichtet, soweit ihnen dies nach Treu und Glauben zugemutet werden kann.

§ 46 Befolgung von Anordnungen und Weisungen

- ¹ Die zuständige Instanz kann über die Ausführung der Arbeit und das Verhalten der Mitarbeitenden allgemeine Anordnungen erlassen und ihnen besondere Weisungen erteilen.
- ² Die Mitarbeitenden haben die allgemeinen Anordnungen der Gemeinde und die ihnen erteilten besonderen Weisungen nach Treu und Glauben zu befolgen.
- ³ Die Mitarbeitenden sind verpflichtet, sich bei Abwesenheit nach den Weisungen der vorgesetzten Person gegenseitig zu vertreten. Daraus entsteht grundsätzlich kein Anspruch auf Entschädigung.

§ 47 Haftung der Mitarbeitenden

- ¹ Mitarbeitende sind für den Schaden verantwortlich, den sie absichtlich oder fahrlässig der Gemeinde zufügen.
- ² Das Mass der Sorgfalt, für die die Mitarbeitenden einzustehen haben, bestimmt sich nach dem einzelnen Arbeitsverhältnis, unter Berücksichtigung des Berufsrisikos, des Bildungsgrades oder der Fachkenntnisse, die zu der Arbeit verlangt werden, sowie der Fähigkeiten und Eigenschaften der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters, die die Gemeinde gekannt hat oder hätte kennen sollen.
- ³ Bei einer Vertragsverletzung trägt die Gemeinde die Beweislast, wobei die Vermutung einer Vertragshaftung gilt, wenn der Schaden adäquat kausal verursacht wurde. Die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter hat jedoch die Möglichkeit der (Selbst)Entlastung vom Vorwurf des Verschuldens (Exkulpation).

§ 48 Ausstandspflicht

Bezüglich der Ausstandsgründe und der Ausstandspflicht gelten die einschlägigen Vorschriften der kantonalen Gesetzgebung sowie die Regelungen der Schweizerischen Zivilprozessordnung, der Strafprozessordnung, des Gerichtsorganisationsgesetzes sowie diejenigen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

§ 49 Meldung von Missständen

- ¹ Stellen Mitarbeitende in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit einen Missstand innerhalb der Organisation oder Institution fest, namentlich strafbare Handlungen oder anderweitige Unregelmässigkeiten, fest, melden sie diese Feststellungen an die vorgesetzte Stelle oder den Personaldienst. Geben die vorgesetzten Stellen oder der Personaldienst der Meldung keine Folge oder verweigern sie die Entbindung vom Amtsgeheimnis, können die Mitarbeitenden den Missstand bei der Ombudsstelle des Kantons Zug melden.
- ² Wer unter den Voraussetzungen nach Abs. 1 in Treu und Glauben einen Missstand meldet, verstösst nicht gegen die Sorgfalts- und Interessenwahrungspflicht und darf deswegen in der beruflichen Stellung nicht benachteiligt werden.
- ³ Die Mitarbeitenden verstossen gegen die Treuepflicht, wenn sie das Recht auf Meldung offensichtlich missbrauchen.
- ⁴ Soweit dieses Reglement oder die entsprechenden Richtlinien keine abweichenden Regelungen enthält, sind für das Verfahren zur Meldung von Missständen die Bestimmungen über das Verfahren im Gesetz über die Ombudsstelle sinngemäss anwendbar.

§ 50 Geschenkannahmeverbot

- ¹ Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist es verboten, Geschenke oder andere Vorteile, die im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis stehen, für sich oder andere zu fordern, anzunehmen oder sich versprechen zu lassen.
- ² Von diesem Verbot ausgenommen ist die Annahme von Geschenken von geringem Wert sowie von wissenschaftlichen und kulturellen Auszeichnungen.
- ³ Die Personalrichtlinie regelt das Nähere.

§ 51 Fort- und Weiterbildung

- ¹ Die Mitarbeitenden sind verpflichtet, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Fähigkeiten nach bestem Können weiterzuentwickeln und auf neue Erkenntnisse und Methoden auszurichten. Sie können zur Teilnahme an Fort- und Weiterbildungskursen verpflichtet werden.
- ² Die Modalitäten zur Aus- und Weiterbildung werden in der Entschädigungsrichtlinie geregelt.

Traktandum 10

Personalreglement Gemeinde Steinhausen

6. Personalvorsorge

§ 52 Pensionskasse

¹ Für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist der Beitritt zur kantonalen Pensionskasse gemäss den Vorschriften des Pensionskassengesetzes obligatorisch.

² Der Gemeinderat kann besonders geeigneten Angestellten ausnahmsweise Einlagen in die Pensionskasse gewähren oder vorschliessen, wenn anzunehmen ist, dass sie anders nicht in den Dienst der Gemeinde treten.

§ 53 Unfallversicherung

Die Gemeinde versichert ihre Mitarbeitenden angemessen gegen die Folgen von Berufs- und Nichtberufsunfällen.

§ 54 Krankentaggeldversicherung

Die Gemeinde kann für ihre Mitarbeitenden eine Krankentaggeldversicherung abschliessen.

7. Mitwirkung

§ 55 Mitspracherecht

Die Mitarbeitenden haben ein Mitspracherecht in arbeitsrechtlichen Angelegenheiten, soweit sie davon allgemein betroffen sind.

8. Rechtspflege

§ 56 Rechtsschutz und Verfahren

¹ Bei öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnissen gilt für die Rechtspflege das kantonale Verwaltungsrechtspflegegesetz.

² Ist eine Beschwerde gegen die Auflösung des Arbeitsverhältnisses gutzuheissen, hat die Beschwerdeinstanz der obsiegenden Partei, die aufgrund dieses Reglements geschuldeten finanziellen Leistungen auszusprechen. Das Arbeitsverhältnis bleibt aufgelöst, ausgenommen bei Nichtigkeit der Kündigung.

³ Bei zivilrechtlichen Arbeitsverhältnissen gelten für die Rechtspflege die Zivilprozessordnung und das Obligationenrecht.

⁴ Das Verfahren ist rasch durchzuführen und, sofern es nicht mutwillig veranlasst wurde, bis zu einem Streitwert von CHF 30'000 kostenlos.

9. Inhalt der Richtlinien

§ 57 Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement

¹ Für die Ausführungsbestimmungen erlässt der Gemeinderat folgende Richtlinien:

a) Personalrichtlinie

Sie regelt namentlich meist variable Bestandteile zum Anstellungsverhältnis der Mitarbeitenden der Gemeinde, insbesondere Vertrags- und Lohnbestimmungen.

b) Arbeitszeitrichtlinie

Sie regelt namentlich Ausführungsbestimmungen zur Arbeitszeit, insbesondere zur Zeiterfassung, Kompensation und Zuschlagswesen.

c) Entschädigungsrichtlinie

Sie regelt namentlich die Entschädigungen für Mitarbeitende insbesondere in Bezug auf Spesen, Pikett- und Bereitschaftsdienst sowie die Entschädigung des Gemeinderates, der Kommissionen und der nebenamtlichen Funktionen.

² Über wesentliche Änderungen dieser Richtlinien informiert der Gemeinderat im Rahmen des Verwaltungsberichtes zu Händen der Gemeindeversammlung.

³ Sofern betrieblich angezeigt, kann der Gemeinderat weitere Weisungen und Merkblätter erlassen.

10. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 58 Aufhebung bisherigen Rechts

Durch dieses Reglement werden sämtliche bisher getroffenen Regelungen im Rahmen des Reglements für die Behörden und Angestellten der Einwohnergemeinde Steinhausen vom 22. Mai 1995 (12.1) ausser Kraft gesetzt.

§ 59 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2024 in Kraft.

Steinhausen, *[Datum]*

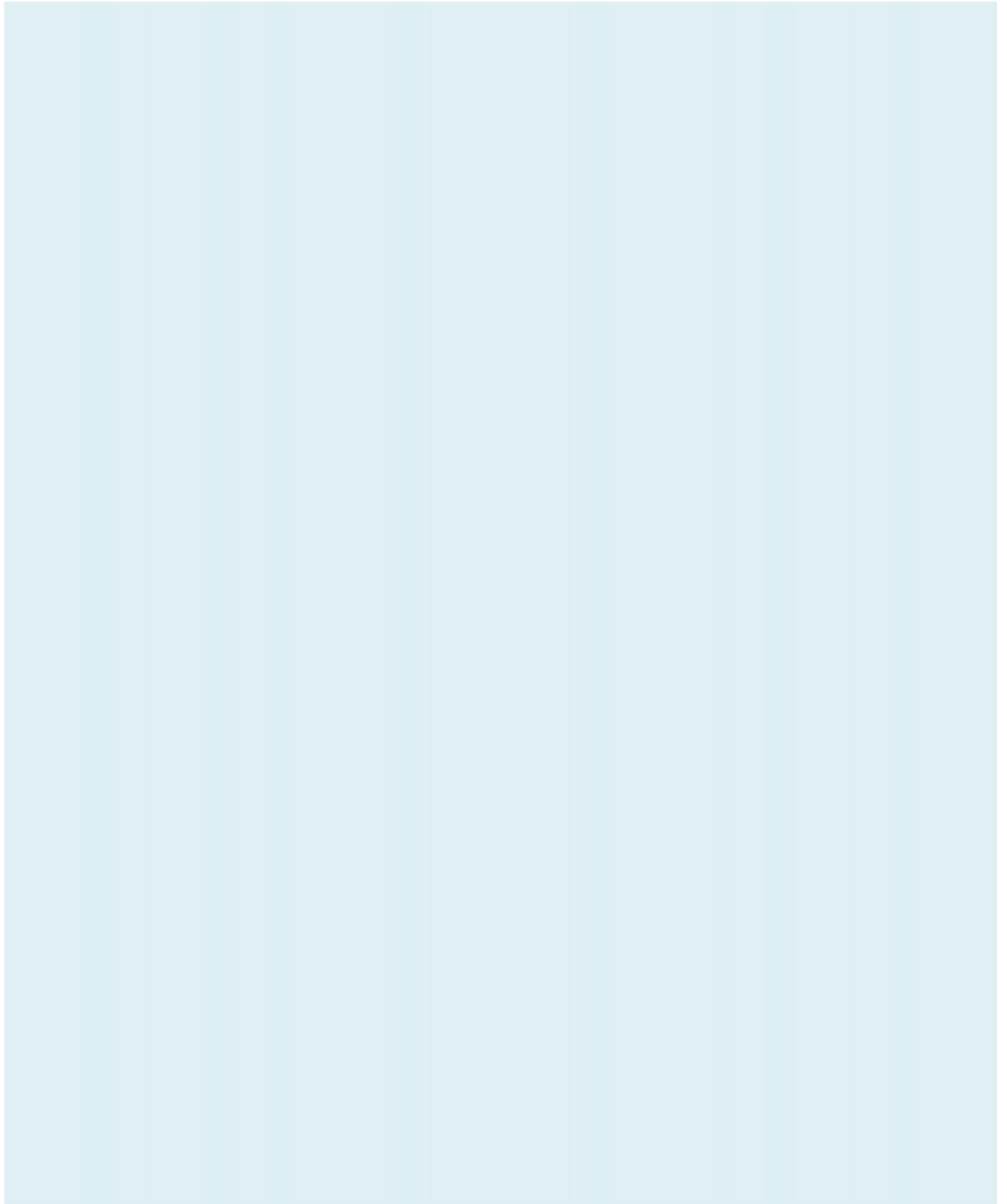
Gemeinderat Steinhausen

Andreas Hausheer, Gemeindepräsident

Cécile Banz, Gemeindeschreiberin

Beschluss der Gemeindeversammlung Steinhausen vom *[Datum]*.

Traktandum 11



Motion der PARAT betreffend «Digitalisierung in Steinhausen»

AUSGANGSLAGE

Am 30. Juni 2023 reichte die Partei für Rationale Politik, Allgemeine Menschenrechte und Teilhabe (PARAT), vertreten durch Herrn Stefan Thöni, die Motion «betreffend Digitalisierung in Steinhausen» mit folgendem Wortlaut ein:

Ein wichtiger Schritt für die Digitalisierung der Gemeinde Steinhausen ist, dass möglichst alle rechtsverbindliche Korrespondenz von Einwohner*innen an die Behörden digital erfolgen kann. Dies ist für die Menschen in Steinhausen bequemer, spart ihnen Porto und der Umwelt die Produktion und den Transport von Papier.

Mit dem «ZUGLOGIN» besteht bereits eine kantonale Lösung für rechtssichere Eingaben an Behörden. Diese Lösung kann gemäss Auskunft des Kantons auch von den Gemeinden genutzt werden.

Der Gemeinderat wird deshalb aufgefordert, der Gemeindeversammlung eine Vorlage vorzulegen, die vorsieht, dass künftig rechtsverbindliche Eingaben an den Gemeinderat und anderen gemeindlichen Behörden auch elektronisch erfolgen können und regelt, welche Arten von Eingaben gegebenenfalls davon auszunehmen sind.

ANTWORT DES GEMEINDERATES

Der Kanton Zug hat im Jahr 2016 das Benutzerkonto «ZUGLOGIN» – die elektronische Identität (E-ID) des Kantons Zug – live geschaltet. Möglich wurde dies durch die am 1. Januar 2016 in Kraft getretene Teilrevision des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (§§ 3a, 9a, 9b, 9c, 9d, 16 Abs. 1a, 21 Abs. 1a VRG; BGS 162.1) und die zugehörige Verordnung über die elektronische Übermittlung im Verwaltungsverfahren (BGS 162.13).

Mit «ZUGLOGIN» hat der Kanton Zug als einer der ersten Kantone der Schweiz auch die technischen Grundlagen für sichere eGOV-Dienstleistungen geschaffen. «ZUGLOGIN» ermöglicht im Grundsatz den geschützten, zeit- und ortsunabhängigen Zugang zu Online-Dienstleistungen der kantonalen Verwaltung, der Gemeinden und des Verwaltungsgerichts des Kantons Zug.

Der Kanton Zug und die Zuger Einwohnergemeinden arbeiten an einer gemeinsamen Webplattform. Mit dem Projekt «Zuger Webplattform 11+1» werden neben dem Kanton auch alle elf Zuger Gemeinden auf der gleichen CMS-Instanz ihren Internetauftritt betreiben. Auf dieser Basis soll eine gemeinsame, gut funktionierende eGovernment-Lösung aufgebaut werden.

Traktandum 11

Motion der PARAT betreffend «Digitalisierung in Steinhausen»

Die Umsetzung der neuen Webseite für die Gemeinde Steinhausen ist an diverse externe Faktoren gekoppelt. Die Interessengemeinschaft Gemeindeinformatik Zug (IGI) hat mit dem Projekt «Zuger Webplattform 11+1» eine gestaffelte Umsetzung in allen Zuger Gemeinden geplant. Die Gemeinde Steinhausen erhielt im Projektplan den vierten Platz, in welchem der Ausführungsbeginn auf das dritte Quartal 2024 festgelegt wurde. Demzufolge kann die Gemeinde Steinhausen voraussichtlich erst im Herbst 2024 mit der Erarbeitung der neuen Webseite beginnen, welche im Frühling 2025 mit allen Verbindungen zu eGovernment aufgeschaltet werden soll.

Ein Bestandteil der gemeinsamen eGovernment-Lösung soll die Möglichkeit sein, dass rechtsverbindliche Eingaben an die Gemeinden auch elektronisch erfolgen können.

Für die konkrete Umsetzung der Motion ist vorgesehen, dass die IGI dieses Projekt im Rahmen der «Zuger Webplattform 11+1» aufnimmt.

FAZIT

Die Rechtsgrundlagen für rechtsverbindliche elektronische Eingaben an Gemeinden müssen im Kanton Zug nicht mehr geschaffen werden, da sie mit dem VRG und der zugehörigen Verordnung über die elektronische Übermittlung im Verwaltungsverfahren bereits existieren.

Technisch sind rechtsverbindliche elektronische Eingaben an Gemeinden nur dann möglich, wenn die Gemeinden an «ZUGLOGIN» angebunden sind und wenn in der jeweiligen Gemeinde die dafür erforderlichen eGovernment-Dienstleistungen bzw. Online-Kontaktformulare und Formularlösungen vorhanden sind.

Steinhausen ist an «ZUGLOGIN» angebunden. Somit müssen noch die für die technische Umsetzung erforderlichen eGovernment-Dienstleistungen bzw. Online-Kontaktformulare und Formularlösungen geschaffen werden.

Damit dies für alle Zuger Einwohnergemeinden koordiniert, effektiv und effizient umgesetzt werden kann, soll dies im Rahmen des Projekts «Zuger Webplattform 11+1» erfolgen. Der Lead liegt bei der IGI. Sollte sich entgegen den heutigen Erwartungen seitens der IGI zeigen, dass die Bedürfnisse der restlichen Zuger Einwohnergemeinden diesem Weg nicht folgen, wird die Gemeinde Steinhausen die Zielsetzung anderweitig weiterverfolgen.

Der Gemeinderat erachtet es als nicht sinnvoll, mit der alten Internetseite eine kostspielige Insel-Zwischenlösung für rechtsverbindliche elektronische Eingaben an die Gemeinde aufzubauen. Aus Sicht des Gemeinderates ist der Bedarf an einer Dienstleistung im Sinne des Grundanliegens der Motion jedoch vorhanden.

Entsprechend beantragt er, die Motion im Sinne der Ausführungen erheblich zu erklären. Eine konkrete Abschätzung zur zeitlichen Behandlungsfrist ist aufgrund der zahlreichen externen Einflussfaktoren schwierig. Der Gemeinderat beantragt eine Frist bis Dezember 2025.

ANTRAG

Die Motion betreffend «Digitalisierung in Steinhausen» sei im Sinne der Ausführungen mit einer Behandlungsfrist bis Dezember 2025 erheblich zu erklären.

Informationen.





RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen Gemeindeversammlungsbeschlüsse kann gemäss § 17 Abs. 1 des Gemeindegesetzes (BGS 171.1) in Verbindung mit §§ 39 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG; BGS 162.1) innert 20 Tagen seit der Mitteilung beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Gemeindeversammlungsbeschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizufügen.

Gestützt auf § 17^{bis} Gemeindegesetz in Verbindung mit § 67 des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen (Wahl- und Abstimmungsgesetz; WAG; BGS 131.1) kann wegen Verletzung des Stimmrechts und wegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen und Abstimmungen beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden.

Die Beschwerde ist innert zehn Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens jedoch am zehnten Tag nach der amtlichen Veröffentlichung der Ergebnisse im Amtsblatt einzureichen (§ 67 Abs. 2 WAG). Bei Abstimmungs- und Wahlbeschwerden ist ausserdem glaubhaft zu machen, dass die behaupteten Unregelmässigkeiten nach Art und Umfang geeignet waren, das Abstimmungs- und Wahlergebnis wesentlich zu beeinflussen (§ 68 Abs. 2 WAG).

GEMEINDEVERSAMMLUNGEN 2024

Donnerstag, 20. Juni 2024, 19.30 Uhr

Donnerstag, 12. Dezember 2024, 19.30 Uhr

NOTIZEN

Gemeinde Steinhausen

Bahnhofstrasse 3

Postfach

6312 Steinhausen

Telefon 041 748 11 11

info@steinhausen.ch

www.steinhausen.ch